

Vorwort

Die Volksschule des Kantons Zürich steht allen Kindern offen, alle sollen in ihr die gleichen Rechte und Pflichten und auch die gleichen Chancen haben. Die möglichst gute und ganzheitliche Förderung der ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler und ihrer Begabungen ist dabei die übergeordnete Zielsetzung.

Die allgemeine Pädagogik und die Sonderpädagogik in der Volksschule orientieren sich an dieser Zielsetzung. Die Regelschule ist der Ort für das gemeinsame Lernen und wird von der Sonderpädagogik unterstützt, wenn besondere Lern-, Entwicklungs- und Erziehungssituationen auftreten.

Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen – das können Kinder und Jugendliche mit besonderen Begabungen, mit Deutsch als Zweitsprache oder mit erschwerten Lern- oder Verhaltensvoraussetzungen sein – werden möglichst innerhalb der Regelklasse gefördert, indem einerseits Fachpersonen die Klassenlehrperson unterstützen und beraten und andererseits integrative und individualisierende Unterrichtsformen eingesetzt werden. Durch diese Zusammenarbeit zwischen Klassenlehrpersonen und sonderpädagogischen Fachpersonen können Ressourcen, Wissen und Erfahrungen des ganzen Schulteams genutzt und die Schule als Ganzes gestärkt werden.

Grundlage der integrativen Ausrichtung der Volksschule im Kanton Zürich sind das neue Volksschulgesetz (VSG) und die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM).

Mit dem neuen Volksschulgesetz ist jede Schule verpflichtet, Integrative Förderung (IF) und Unterricht in Deutsch als Zweit-

sprache (DaZ) anzubieten. Die Gemeinden sorgen zudem für die therapeutische Versorgung (logopädische und psychomotorische Therapie, Psychotherapie, audiopädagogische Angebote). Daneben können Besondere Klassen geführt werden: Einschulungsklassen, Kleinklassen für Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen sowie Aufnahmeklassen für Kinder und Jugendliche nichtdeutscher Erstsprache. Die Gemeinden gewährleisten nach wie vor die Sonderschulung. Diese Schulung findet als integrierte Sonderschulung in Regelklassen, in Sonderschulen oder in Ausnahmefällen als Einzelunterricht statt.

Das konsensorientierte Zuweisungsverfahren zu sonderpädagogischen Massnahmen berücksichtigt die Sichtweisen aller Beteiligten (Eltern, Kind, Lehrpersonen, weitere Fachpersonen und Schulleitung) und stärkt die gemeinsame Verantwortung. Im Rahmen des vorgegebenen Verfahrens «Schulische Standortgespräche» werden Massnahmen vereinbart und regelmässig auf ihre Notwendigkeit und Wirkung überprüft.

Durch die Neuorganisation des sonderpädagogischen Angebots werden die bisher unterschiedlichen Angebote in den Gemeinden vereinheitlicht. Die Neuorganisation des sonderpädagogischen Angebots betrifft den Berufsalltag aller Beteiligten. Sie wirkt sich insbesondere auch auf den Unterricht in den Regelklassen aus.

Der Ordner 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen» dient als Ergänzung zur Handreichung «Integrative und Individualisierende Lernförderung». Diese detaillierten Informationen zum sonderpädagogischen Angebot sowie die verschiedenen Quellen- und Literaturhinweise unterstützen die Beteiligten die sonderpädagogischen Angebote zu organisieren und im Berufsalltag wirkungsvoll umzusetzen.

Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen





Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen

Von der Separation zur Integration

Umsetzung Volksschulgesetz

Von der Separation zur Integration

Das Prinzip der integrativen Förderung

Die allgemeine Pädagogik der Regelschule und die Sonderpädagogik sind auf die möglichst gute und ganzheitliche Förderung¹ der Schülerinnen und Schüler unter Wahrung der Chancengleichheit² ausgerichtet. Die Sonderpädagogik versteht sich dabei als Unterstützung der Regelschule wenn besondere Lern-, Entwicklungs- und Erziehungssituationen auftreten³.

In der Erklärung von Salamanca⁴ hält die Schweiz gemeinsam mit den Vereinten Nationen fest, dass jedes Kind einmalige Eigenschaften, Interessen, Fähigkeiten und Lernbedürfnisse hat, und dass Regelschulen mit integrativer Orientierung das beste Mittel sind, um diskriminierende Haltungen zu bekämpfen, den individuellen Bedürfnissen aller Kinder gerecht zu werden und um eine integrierende Gesellschaft aufzubauen. Der Kantonsrat und das Zürcher Volk haben sich ebenso für dieses Prinzip der integrativen Förderung ausgesprochen und es im neuen Volksschulgesetz des Kantons Zürich verankert⁵.

Mit diesem Grundsatz wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass sich jeder einzelne Mensch in Bezug auf sein Lernen und seine Entwicklung von anderen Menschen unterscheidet. Gleichzeitig können sich alle Menschen nur entwickeln, wenn sie förderliche Bedingungen für das Lernen und Zusammenleben erhalten. Dies gilt unabhängig von den individuellen Lernvoraussetzungen und Fähigkeiten⁶.

Es ist deshalb sowohl die Aufgabe der allgemeinen Pädagogik wie auch der Sonderpädagogik, Bedürfnisse von Schülerinnen, Schülern und Eltern ernst zu nehmen und im Unterricht Bedingungen zu schaffen, die es ermöglichen, zusammenzuleben, miteinander und voneinander zu lernen⁷. Die Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen soll dazu beitragen, dass alle Schülerinnen und Schüler befähigt werden, sich in die Gesellschaft zu integrieren und an ihr teilzuhaben, ihren Alltag zu bewältigen, sich Kenntnisse an-

zueignen und Fähigkeiten zu entwickeln, gerechte Chancen zu erhalten und Zufriedenheit zu erlangen⁸.

Die Regelschule ist der Ort für das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern. Sie anerkennt, dass Schülerinnen und Schüler in einer Regelklasse sich hinsichtlich Entwicklungsstand, Lern- und Leistungsfähigkeit, sozialer und sprachlicher Herkunft oder Verhalten unterscheiden. Ein binnendifferenzierender, individualisierender und integrativer Unterricht mit entsprechenden Rahmenbedingungen unterstützt die Entwicklung und das Lernen aller Schülerinnen und Schüler und nutzt die Chancen der Gemeinschaft⁹.

Grenzen des separativen Systems

In der bisherigen Entwicklung des Schulsystems in der Schweiz und im Kanton Zürich wurde versucht, möglichst Gruppen von Schülerinnen und Schülern mit homogenen, also möglichst gleichen Lernvoraussetzungen zu bilden. Durch eine frühe Selektion und durch die Zuweisung zu differenzierten Schulformen und Leistungsgruppen sollte erreicht werden, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler diejenige Schulform besuchen, die für sie am besten geeignet ist und in der sie gemäss ihren Lernvoraussetzungen und Fähigkeiten gefördert werden.

Obwohl der Grundgedanke der individuell angepassten Förderung richtig ist, bewährte sich das separative System der äusseren Differenzierung, mit dem er umgesetzt werden sollte, nicht. Die Erfahrungen aus den vergangenen Jahren zeigen verschiedene Gründe dafür auf: Die Bildung homogener Lerngruppen durch die Zuteilung zu unterschiedlichen Schulformen kann in der Praxis nicht wie gewünscht geleistet werden, wie das Beispiel der Besonderen Klassen für Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten deutlich zeigt: Schülerinnen und Schüler in

¹ Volksschulgesetz des Kantons Zürich vom 7. Februar 2005, §2

² Bildungsdirektion des Kantons Zürich 2002, S. 3

³ VHpA, ohne Jahrgang

⁴ UNESCO 1994

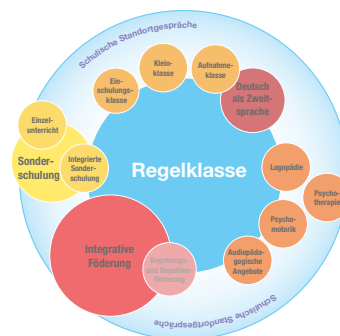
⁵ Bildungsdirektion des Kantons Zürich 2006, S. 7

⁶ Antor & Bleidick 2001, S. 12

⁷ Bildungsdirektion des Kantons Zürich 2006, S. 11 – 12

⁸ Abgottspon et al. 2004, S. 7

⁹ SKPH – Arbeitsgruppe Heilpädagogik 2006



Kleinklassen erzielen (z. B. in den Bereichen Mathematik und Sprache) teilweise bessere Schulleistungen als Regelklassenschüler und -schülerinnen. Umgekehrt sind nur 10 % der Schülerinnen und Schüler in Kleinklassen auch wirklich schwächer als die schwächsten in der Regelklasse¹⁰.

Entgegen den Erwartungen können Kinder mit besonderen Lernvoraussetzungen in Besonderen Klassen nicht besser gefördert werden als in der Regelklasse. Im Gegenteil, eine Vielzahl von Studien belegt eindeutig, dass sich die Schulung in der Regelklasse positiver auf ihr Lernen auswirkt¹¹. Auch andere Formen der äusseren Differenzierung, wie beispielsweise die Massnahme der Klassenwiederholung, können die Erwartungen in der Praxis nicht erfüllen¹².

Der Anteil aus der Regelklasse ausgesonderter Kinder ist in den vergangenen zehn Jahren um die Hälfte angestiegen¹³. Es werden immer mehr Ressourcen für zusätzliche sonderpädagogische Massnahmen benötigt. Dieser zunehmende Ausschluss von Schülerinnen und Schülern aus der Regelklasse mit fortschreitendem Ausbau und immer stärkerer Differenzierung des sonderpädagogischen Angebots führt nicht nur pädagogisch, sondern auch ökonomisch an die Grenzen des Sinnvollen und Machbaren¹⁴.

Chancen der integrativen Schulung

Integration dagegen beeinflusst die Lernentwicklung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen positiv. Für Kinder mit erschwerten Lern- und Verhaltensvoraussetzungen und damit auch für Kinder, welche Deutsch als Zweitsprache lernen, sowie für besonders begabte Kinder bringt Integration Vorteile. Vieles spricht dafür, dass sie vor allem im sozialen und emotionalen Bereich von der Integration profitieren. Erwiesen ist zudem, dass die schulleistungstärkeren Schülerinnen und Schüler durch die Integration nicht in ihrer Lernentwicklung «gebremst» werden. In einem Unterricht, der auf individuelle Lernvoraussetzungen eingeht, werden auch besonders begabte Kinder ihrem Leistungsniveau entsprechend gefordert und gefördert.

Auch die langfristigen Auswirkungen von Integration, beispielsweise auf die berufliche und biografische Entwicklung der ehemaligen Schülerinnen und Schüler, sind positiv, wie Vergleiche von Erwachsenen zeigen, die als Kinder mit schwachen Schulleistungen eine Besondere Klasse oder eine Regelklasse besucht haben¹⁵.

¹⁰ Kronig, Haeberlin & Eckhart 2000

¹¹ Hildeschmidt & Sander 1995, Haeberlin, Bless, Moser & Klaghofer 2003, Bless 2005

¹² Bless, Bonvin & Schüpbach 2004

¹³ Häfeli & Walther-Müller 2005

¹⁴ Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Bildungsplanung 2007

¹⁵ Riedo 2000

Inhaltsübersicht

Von der Separation zur Integration	2
Das Prinzip der integrativen Förderung ...	2
Grenzen des separativen Systems ...	2
Chancen der integrativen Schulung	3
Die Schule als Ganzes stärken	5
Integration als Team-Aufgabe	5
Literatur	7

Impressum

Umsetzung Volksschulgesetz Sonderpädagogische Angebote

Herausgeberin

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Gestaltung und Produktion

raschle & partner, www.raschlepartner.ch

Diese Broschüre ist Teil des Ordners 3

«Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen».

Bezugsadresse:

Lehrmittelverlag des Kantons Zürich,
Räffelstrasse 32, Postfach, 8045 Zürich
Telefon 044 465 85 85
www.lehrmittelverlag.com

1. Auflage 2007

© Bildungsdirektion Kanton Zürich

Übersicht über die Wirkungen integrativer Schulung

Untersuchte Bereiche	Wirkungen der Integration
<p>Schulleistungen/ Lernerfolg</p>	<p>Die Lernfortschritte schulleistungsschwacher Kinder sind bei integrativer Schulung signifikant besser als in einer Besonderen Klasse¹⁶. Das Deutschlernen verläuft bei integrativen Fördermodellen schneller als in separativen Angeboten.</p> <p>Die Integration hat keine negativen Auswirkungen auf die Lernleistungen der schulleistungstärkeren Mitschülerinnen und Mitschüler^{16/17}. Ein Unterricht, der auf individuelle Lernvoraussetzungen eingeht, kommt allen Schülerinnen und Schülern entgegen. Insbesondere werden auch Kinder mit ausgeprägter Begabung ihrem Leistungsniveau entsprechend gefordert und gefördert.</p>
<p>Selbsteinschätzung/ Begabungskonzept</p>	<p>Die Selbsteinschätzung von integriert geschulten Kindern mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten ist adäquater und passt eher zu ihrer tatsächlichen Schulleistungsfähigkeit¹⁸. Spätestens beim Schulaustritt müssen vergleichbare Schülerinnen und Schüler aus Besonderen Klassen ihre Selbsteinschätzung nach unten korrigieren.</p> <p>Die Auswirkungen in diesem Bereich sind stark von der Art der Behinderung oder Beeinträchtigung der betroffenen Kinder abhängig. Während sich integriert geschulte sehbehinderte Kinder bezüglich ihres Selbstbildes nicht von ihren Mitschülerinnen und Mitschülern unterscheiden, haben Kinder mit Lern- und Leistungsdefiziten ein tieferes Begabungskonzept, schätzen sich also schlechter ein als vergleichbare Schülerinnen und Schüler in einer Besonderen Klasse. Studien weisen jedoch darauf hin, dass dem mit gezielten unterrichtsbezogenen Massnahmen (z. B. differenzierte Unterrichtsgestaltung) effektiv entgegengewirkt werden kann¹⁹.</p>
<p>Sozialstatus und Befindlichkeit</p>	<p>Integriert geschulte schulleistungsschwache Kinder haben im Vergleich zu ihren Kameradinnen und Kameraden in der Regelklasse tendenziell eine schlechtere soziale Stellung. Dieser Befund trifft auch für verhaltensauffällige, aber nicht für Kinder mit anderen Behinderungen (hörbehinderte, sehbehinderte oder körperbehinderte Kinder) zu¹⁹. Allerdings sind auch nicht alle Schülerinnen und Schüler in Besonderen Klassen beliebt; unter ihnen gelten generell die gleichen Kriterien für die Beliebtheit wie in der Regelklasse. Besondere Klassen bieten mithin kein toleranteres Umfeld, sondern lediglich eine andere Vergleichsgruppe. Zudem gibt es verschiedene Hinweise, dass das soziale Zusammenleben in einer Klasse sehr stark von der gelebten Lern- und Unterrichtskultur abhängig ist und die genannten Befunde deshalb relativiert werden müssen²⁰.</p>
<p>Langfristige Auswirkungen</p>	<p>Ehemals integriert geschulte Erwachsene sind den Absolventen von Besonderen Klassen bezüglich Lese- und Rechtschreibkompetenz sowie Rechnen deutlich überlegen. Auch die berufliche Laufbahn spricht für eine Überlegenheit der integrativen Schulung²¹.</p>

¹⁶ Bless 1995

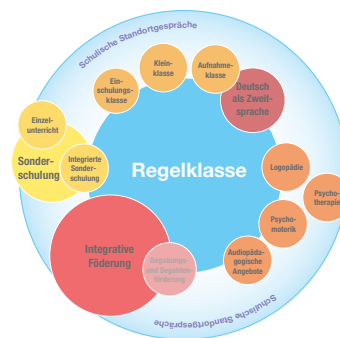
¹⁷ Preuss-Lausitz 2002 S. 461f.

¹⁸ Haeblerlin, Bless, Moser & Klaghofer. 2003.

¹⁹ Köbberling & Schley 2000

²⁰ Köbberling & Schley 2000, Fend 2001, S. 367

²¹ Bless 1995



Die Einstellung von Eltern und Lehrpersonen gegenüber der Integration ist insgesamt positiv. Die nebenstehende Zusammenstellung (Seite 4) gibt eine Übersicht über differenzielle Wirkungen integrativer Schulung.

Weitere Unterstützung erhält die Integration durch die Resultate und Analysen der PISA-Studien. Vergleiche der Schulleistungen am Ende der obligatorischen Schulpflicht zeigen, dass Bildungssysteme, in welchen integrative Gestaltung des Unterrichts und eine positive Bewertung beziehungsweise eine bewusste Förderung von Heterogenität im Klassenzimmer die Regel sind (z. B. durch stufenübergreifende und wechselnde Zusammensetzung von Lerngruppen), mehr Chancengleichheit gewährleisten²².

In Einzelfällen gibt es allerdings auch Schülerinnen und Schüler, die eine umfangreichere Unterstützung benötigen, als die Regelklasse oder die integrativen Schulungsformen bieten können. In diesen Fällen kann ein vorübergehender Aufenthalt der Schülerinnen oder Schüler in einer Besonderen Klasse oder in einer Sonderschule sinnvoll sein, weil dort allenfalls notwendige spezifische Kompetenzen und Rahmenbedingungen für die Förderung vorhanden sind. In begründeten Fällen, wenn nachgewiesen werden kann, dass eine integrative Schulung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, sind deshalb separative Massnahmen angezeigt (vgl. Leitsatz 3 für die Entwicklung des sonderpädagogischen Konzepts für den Kanton Zürich). In diesen Fällen kann die Schülerin oder der Schüler unter Einbezug der Eltern im schulischen Standortgespräch und auf der Grundlage einer fachlichen Abklärung in eine Besondere Klasse oder an eine Sonderschule überwiesen werden. Eine integrative Schulung ist jedoch immer anzustreben. Mit der integrierten Sonderschulung ist dies grundsätzlich auch für Schülerinnen und Schüler möglich, die bisher in einer Sonderschule oder Heimsonderschule unterrichtet wurden.

Die Schule als Ganzes stärken

Integrative Schulen gehen vom Grundsatz aus, dass alle Kinder gemeinsam in heterogen zusammengesetzten Gruppen besser lernen können als getrennt. Dies erfordert ein neues Lernverständnis bei den beteiligten Personen. Sie orientieren sich nicht primär an Defiziten, sondern bauen auf den vorhandenen Kenntnissen und Stärken der Kinder auf²³.

Integration in diesem Sinne geschieht folglich nicht nur zu Gunsten von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, sondern bedeutet, die Schule als Ganzes zu stärken. Ein Unterricht, der Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen zugute kommt, kommt allen Schülerinnen und Schülern und auch der Lehrperson zugute²⁴.

Die integrative Gestaltung des Unterrichts in heterogen zusammengesetzten Lerngruppen

- unterstützt die Solidarität,
- erfordert kollegiale Kooperation,
- erfordert die Wahrnehmung und Berücksichtigung der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler,
- erfordert die Überwindung einer Defizit- zu Gunsten einer Fähigkeitsorientierung²⁵.

Die Heterogenität der Regelklasse ist eine Realität. Integrative und unterstützende Unterrichtsformen sind in dieser Situation sinnvoll und wirksam. Selektion, Klassenwiederholung und Zuweisung in Besondere Klassen und Schulen beseitigen die Probleme der Heterogenität nicht.

Integration als Team-Aufgabe

Eine integrative, tragfähige Gestaltung der Regelschule führt zu Veränderungen in der Zusammenarbeit der Beteiligten (Lehrpersonen, Fachpersonen, Eltern, Schulbehörden)²⁶. Probleme werden nicht an aussen stehende Experten delegiert, sondern gemeinsam und unter Einbezug verschiedener fachlicher Ressourcen innerhalb der Regelschule zu lösen versucht.

In einer Schule, die dem Prinzip der Integration folgt, wird bei Lern- und Verhaltensproblemen nicht gefragt: «In welche Massnahme können wir das Kind schicken, damit diese Schwierigkeiten behoben werden?» sondern vielmehr: «Was ist an unserer Schule, unserem Unterricht, unserer Zusammenarbeit zu verändern, damit wir diesen Schwierigkeiten begegnen können?» Dies geschieht unter anderem auch durch eine Umlagerung von fachlichen, personellen und finanziellen Ressourcen aus dem Sonderschulbereich in die Regelschule (im Rahmen der integrativen Förderung oder auch der integrierten Sonderschulung). Sonderpädagogische Massnahmen und Mittel sind effektiver und effizienter verwendet, wenn sie vermehrt für die Förderung und

²² Buschor, Gilomen & McClusky 2003, S. 24ff

²³ Netzwerk integrative Schulungsformen 2002, S. 3

²⁴ European Agency for Development in Special Needs Education 2003

²⁵ Werning 1996

²⁶ Netzwerk integrative Schulungsformen 2002

Unterstützung eines integrativen Unterrichts in sozial, kulturell, sprachlich und leistungsmässig heterogenen Klassen eingesetzt werden.

Ein einfaches, flexibles und durchlässiges System von Fördermassnahmen und kompetenten Fachpersonen soll vor allem den Unterricht in den Regelklassen unterstützen und diesen nur im Ausnahmefall und vorübergehend ersetzen²⁷. Grundlage einer professionellen Zusammenarbeit der Lehr- und Fachpersonen ist ein gemeinsames Verständnis von Unterricht und Förderung, das auf einer koordinierten, auf fachliche Beobachtung und Beschreibung gestützten Planung, Durchführung und Auswertung von Unterrichtsangeboten und Fördermassnahmen beruht.

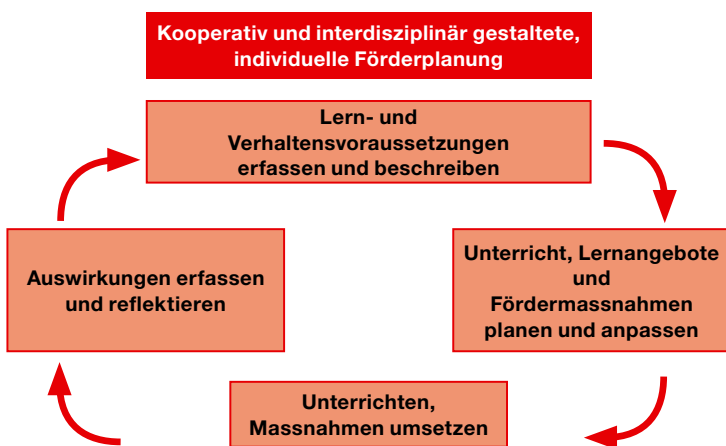
Die Schritte der Erfassung, Planung, Umsetzung und Auswertung bilden zusammen einen kreisförmigen Prozess, dessen einzelne Elemente sich weder an bestimmte Berufs- oder Personengruppen delegieren lassen, noch unabhängig voneinander betrach-

- Lernstandserfassung, fachliche Diagnose und Förderung gehören sachlogisch zusammen und sollen aufeinander abgestimmt werden.
- Leistungen und Verhaltensweisen entwickeln sich grundsätzlich sowohl individuums- als auch umfeldbezogen. Die Lernstandserfassung und die Förderplanung richten sich deshalb sowohl auf das Individuum wie auch auf sein Umfeld aus.
- In der Lernstandserfassung werden somit die Umwelt des Kindes und der Unterricht genauso zum Gegenstand der Beobachtung und der Analyse wie die Leistungen und Verhaltensweisen der zu fördernden Schülerinnen und Schüler.

Das Verfahren «Schulische Standortgespräche» auf der Basis der Internationalen Klassifikation für Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) unterstützt das Festlegen und Überprüfen von Förderzielen und stärkt deren Verbindlichkeit.

Der Prozess von Erfassung und Planung, Umsetzung und Auswertung von sonderpädagogischen Massnahmen ist eine dauernde Aufgabe. Kompetenzen und Know-how von Lehr- und Fachpersonen sind dabei wichtige Bestandteile und fliessen durch geeignete Formen der Zusammenarbeit in den Prozess der Förderung ein, ohne sich am Defizit des einzelnen Kindes auszurichten.

Die Lehrpersonen tragen die Hauptverantwortung für die Schulung und Förderung aller Kinder ihrer Klasse und arbeiten mit heilpädagogischen und therapeutischen Fachpersonen zusammen²⁸. Sie tragen diese Verantwortung aber nicht alleine, sondern im Team und mit Unterstützung durch weitere beteiligte Fachpersonen. Die hohe fachliche Kompetenz aller beteiligten Personen in ihrem jeweiligen Bereich, die Orientierung an professionellen Standards und die adäquate fachliche Ausbildung sind dafür wichtige Voraussetzungen.



Zirkulärer Prozess der individuellen Förderplanung und Lernbegleitung

tet werden können (siehe Grafik oben). Eine wichtige Funktion kommt dabei der Lernstandserfassung und Förderplanung zu:

- Die Hauptfunktion der Lernstandserfassung besteht in der Bereitstellung von Daten und Interpretationen, die für die Förderplanung genutzt werden können. Sie soll das Fundament für die Adaptation des Lehr- und Lernprozesses legen und betont mehr die Förder- als die Selektionsfunktion.

²⁷ SKPH – Arbeitsgruppe Heilpädagogik 2006

²⁸ Netzwerk integrative Schulungsformen 2002

Literatur

Abgottspon, D.; Birbaum, E.; Detroköy, C.; Eisserle, G.; Lauper, H.; Nendaz, P. & Walther-Müller, P. (2004). Standards im sonderpädagogischen Angebot (obligatorische Bildungsstufe). Bericht zur 1. Projektphase: Begründung, Leitprinzipien und Kriteriensystem. Luzern: Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik SZH.

Antor, G. & Bleidick, U. (2001). Bildung, Bildungsrecht. In: Antor, G. & Bleidick, U. (Hrsg.). Handlexikon der Behindertenpädagogik: Schlüsselbegriffe aus Theorie und Praxis. Stuttgart: Kohlhammer, S. 6–14.

Bildungsdirektion des Kantons Zürich (2002). Lehrplan für die Volksschule des Kantons Zürich. Zürich: Bildungsdirektion.

Bildungsdirektion des Kantons Zürich (2006). Das Volksschulgesetz in Kürze. Zürich: Bildungsdirektion, Volksschulamt.

Bildungsdirektion des Kantons Zürich (2007). Sonderpädagogische und unterrichtsergänzende Massnahmen: Stand im Schuljahr 2005/06, Entwicklung und Vergleiche. Zürich: Bildungsdirektion, Bildungsplanung.

Bless, G. (1995). Zur Wirksamkeit der Integration. Bern: Haupt.

Bless, G.; Schüpbach, M. & Bonvin, P. (2004). Klassenwiederholung: Determinanten, Wirkungen und Konsequenzen. Bern: Haupt.

Booth, I. & Hinz, A. (2003). Index für Inklusion. Lernen und Teilhabe in der Schule der Vielfalt entwickeln. Halle-Wittenberg: Martin-Luther-Universität.

Buschor, E.; Gilomen, H. & McCluskey, H. (2003). PISA 2000: Synthese und Empfehlungen. Neuchâtel: BfS, EDK.

European Agency for Development in Special Needs Education (2003). Integrative Schulbildung und Unterrichtspraxis. Middelfart: European Agency for Development in Special Needs Education. www.european-agency.org

Fend, H. (2001). Entwicklungspsychologie des Jugendalters. Opladen: Leske+Budrich.

Haeberlin, U.; Bless, G.; Moser, U. & Klaghofer, R. (2003). Die Integration von Lernbehinderten. Versuche, Theorien, Forschungen, Enttäuschungen, Hoffnungen. Bern: Haupt.

Häfeli, K. & Walther-Müller, P. (2005). Das Wachstum des sonderpädagogischen Angebots im interkantonalen Vergleich. Steuerungsmöglichkeiten für eine integrative Ausgestaltung. Luzern: SZH.

Knauer, S. (2002) Integrationspädagogik im gesellschaftlichen Umbruch. In: Eberwein, H.: Handbuch Integrationspädagogik. Weinheim: Beltz, S. 53–61

Köbberling, A. & Schley, W. (2000). Sozialisation und Entwicklung in Integrationsklassen. Untersuchungen zur Evaluation eines Schulversuchs in der Sekundarstufe. Weinheim: Juventa.

Kronig, W.; Haeberlin, U. & Eckhart, M. (2000). Immigrantenkinder und schulische Selektion. Pädagogische Visionen, theoretische Erklärungen und empirische Untersuchungen zur Wirkung integrierender und separierender Schulformen in den Grundschuljahren. Bern: Haupt.

Netzwerk Integrative Schulungsformen (2002). Integrative Schulungsformen in Kindergarten und Volksschule. Empfohlene Rahmenbedingungen. Luzern: Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik SZH.

Preuss-Lausitz, U. (2002). Integrationsforschung. Ergebnisse und «weisse Flecken». In: Eberwein, H. (Hrsg.). Handbuch Integrationspädagogik. Weinheim: Beltz.

Riedo, D. (2000). Ich war früher ein sehr schlechter Schüler ...: Schule, Beruf und Ausbildungswege aus der Sicht ehemals schulleistungsschwacher junger Erwachsener: eine Analyse von Langzeitwirkungen schulischer Integration oder Separation. Bern: Haupt.

SKPH Schweizerische Konferenz der Pädagogischen Hochschulen – Arbeitsgruppe Heilpädagogik (2006). Positionspapier zur Heilpädagogik in der allgemeinen Regelschule. Unveröffentlichter Entwurf.

UNESCO (1994). The Salamanca Statement and Framework for Action on Special Needs Education. Genf: UNESCO.

VHpa Verband der Heilpädagogischen Ausbildungsinstitutionen der Schweiz (ohne Jahrgang). Vermittlung heilpädagogisch relevanter Kompetenzen in der Lehrerinnen- und Lehrergrundausbildung. Positionspapier. Luzern: VhPA.

Werning, R. (1996). Anmerkungen zu einer Didaktik des gemeinsamen Unterrichts. In: Zeitschrift für Heilpädagogik, 1996, 11, S. 463–469.





Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen

Schulische Standortgespräche



Umsetzung Volksschulgesetz

Schulische Standortgespräche

Überblick

Das Verfahren «Schulische Standortgespräche» beschreibt das strukturierte Vorgehen zur individuellen Standortbestimmung und zur Vereinbarung von Förderzielen. Es unterstützt eine ressourcenorientierte Sichtweise und dient der Klärung, welche Massnahmen für eine Schülerin oder einen Schüler in der gegenwärtigen schulischen Situation angemessen sind.

Auslöser für ein Schulisches Standortgespräch ist die Wahrnehmung der Eltern, der Lehrperson oder weiterer Fachpersonen, dass die Situation einer Schülerin oder eines Schülers gemeinsam beleuchtet und besprochen werden sollte.

Die Beobachtungen aller Beteiligten werden systematisch erfasst und einbezogen. Die Beschreibung der Situation

und der vorliegenden Probleme, die Festlegung der nächsten Schritte und allfällige Zuweisungsentscheide erfolgen nach einheitlichen Kriterien.

In der Broschüre «Schulische Standortgespräche: Ein Verfahren zur Förderplanung und Zuweisung von sonderpädagogischen Massnahmen» werden die einzelnen Schritte des Gesprächsablaufs und die dafür vorgesehenen Instrumente detailliert beschrieben.

Das Schulische Standortgespräch ist für verschiedene schülerbezogene Gesprächsanlässe in der Schule geeignet. Für die Zuweisung und Überprüfung von sonderpädagogischen Massnahmen ist es verbindlich.

Gesetzliche Grundlagen

VSG¹

→ §§ 33–40, 3. Abschnitt: Sonderpädagogische Massnahmen

VSM²

→ § 2: Besondere pädagogische Bedürfnisse
→ § 24: Standortbestimmung
→ § 25: Abklärung
→ § 26: Entscheidung
→ § 28: Überprüfung

Inhalt

Zielgruppe

Das Verfahren «Schulische Standortgespräche» kann immer dann eingesetzt werden, wenn die aktuelle Situation einer Schülerin oder eines Schülers gemeinsam besprochen und eingeschätzt werden soll, beispielsweise im Rahmen eines regulären Elterngesprächs.

Es ist insbesondere dann angezeigt, wenn ein besonderes pädagogisches Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen vermutet wird oder wenn bereits eine sonderpädagogische Massnahme durchgeführt wird und deren Wirkung überprüft werden soll.

¹ Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005

² Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007



Verbindlichkeit	Die Prüfung einer sonderpädagogischen Massnahme setzt eine Standortbestimmung voraus. Dafür ist das Verfahren «Schulische Standortgespräche» anzuwenden. Es betrifft die Zuweisung zu Integrativer Förderung, Therapien, Besonderen Klassen, Aufnahmeunterricht sowie über Integrative Förderung hinausgehende Angebote für Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Begabung und zur Sonderschulung. Die Einführung in den Schulgemeinden erfolgt gestaffelt ab Sommer 2008 im Rahmen der Umsetzung des neuen sonderpädagogischen Angebots.
ICF	<p>Grundlage des Verfahrens ist die «Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit» (ICF). Die ICF wurde 2001 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) verabschiedet.</p> <p>Die ICF ist jedoch kein diagnostisches Messinstrument. Für eine vertiefte Diagnostik sind die verschiedenen Fachpersonen (beispielsweise aus den Bereichen Schulpsychologie, Schulische Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotoriktherapie, Medizin) mit ihren spezifischen Verfahren zuständig.</p> <p>Die Formulare zum Schulischen Standortgespräch basieren auf der ICF und enthalten beobachtbare Indikatoren in schulrelevanten Bereichen. Auf diese Weise lassen sich Kompetenzen und Schwierigkeiten eines Kindes in seiner konkreten Situation adäquat beschreiben.</p>
Einbezug aller Beteiligten	<p>Wenn Eltern, Lehrpersonen oder weitere Fachpersonen Schwierigkeiten oder besondere pädagogische Bedürfnisse wahrnehmen, ist mit dem Schulischen Standortgespräch gewährleistet, dass alle Personen, die etwas zur Unterstützung beitragen können, ein gemeinsames Verständnis der beobachteten Schwierigkeiten entwickeln können.</p> <p>Die zentralen Fragen, die es dann zu beantworten gilt, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Wie lassen sich die Schwierigkeiten – für alle Beteiligten verständlich – beschreiben? → Was kann getan werden, damit die Schülerin oder der Schüler in ihrer oder seiner momentanen Situation am Unterricht möglichst erfolgreich teilnehmen kann?
Vorbereitung	Im Hinblick auf das Schulische Standortgespräch halten alle beteiligten Personen – also auch die Eltern und allenfalls beteiligte Schülerinn oder Schüler – ihre Beobachtungen in einem Vorbereitungsformular «Gemeinsames Verstehen und Planen» fest. Im Gespräch werden diese Beobachtungen gesammelt und ausgetauscht. Es soll eine gemeinsame Sicht, ein gemeinsames Verständnis entwickelt werden, um die Situation möglichst gut erfassen zu können.

Inhaltsübersicht

Schulische Standortgespräche.....	2
Überblick.....	2
Gesetzliche Grundlagen	2
Inhalt	2
Ablauf.....	4

Impressum

Umsetzung Volksschulgesetz Sonderpädagogische Angebote

Herausgeberin

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Gestaltung und Produktion

raschle & partner, www.raschlepartner.ch


Diese Broschüre ist Teil des Ordners 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen».

Bezugsadresse:

Lehrmittelverlag des Kantons Zürich,
Räffelstrasse 32, Postfach, 8045 Zürich
Telefon 044 465 85 85
www.lehrmittelverlag.com

1. Auflage 2007

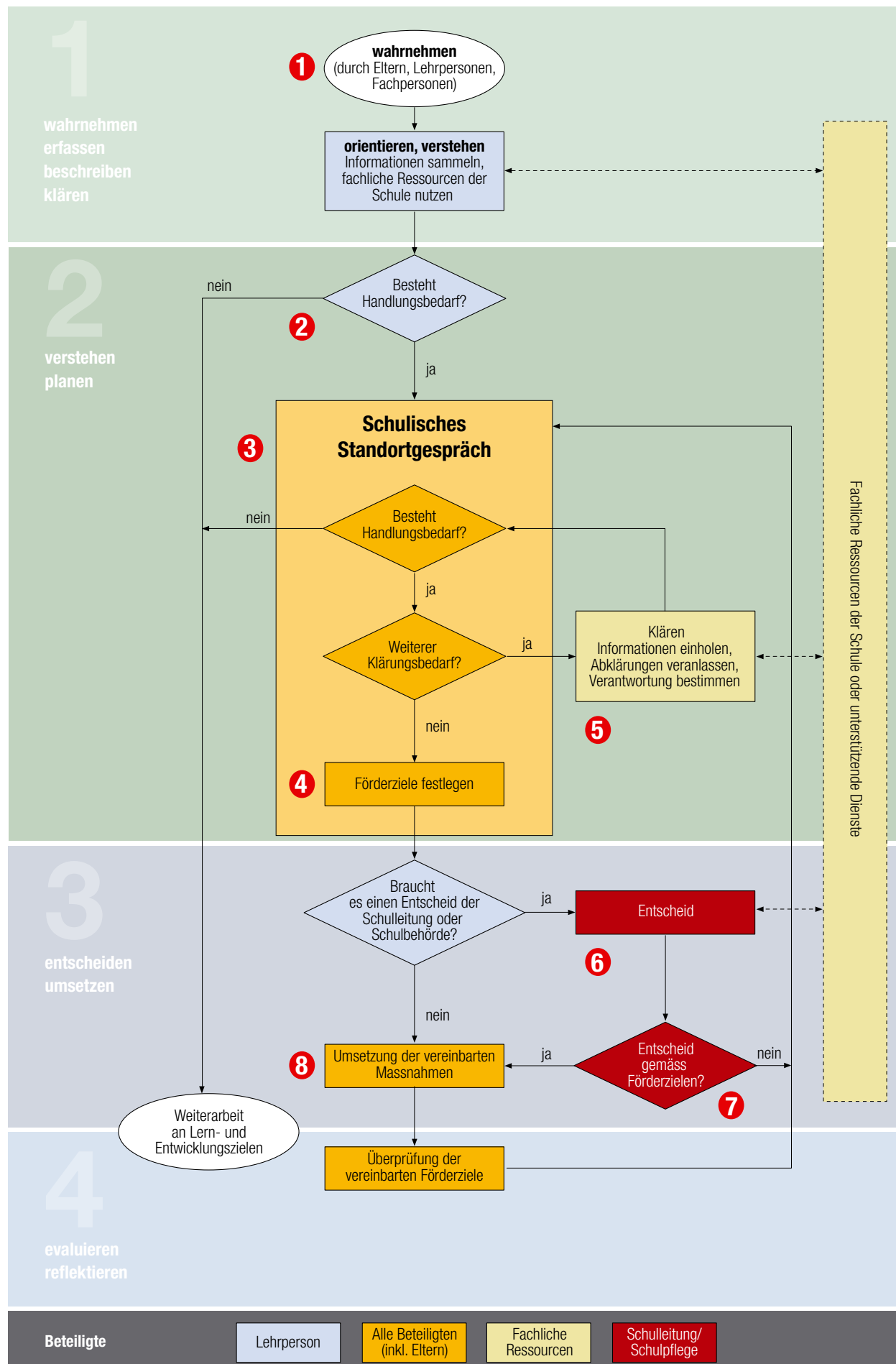
© Bildungsdirektion Kanton Zürich

Durchführung	<p>Das Verfahren fordert eine ressourcenorientierte Sichtweise. Gemeinsam werden ein bis zwei Kernthemen bestimmt, die vertieft besprochen werden. Für diese werden konkrete Förderziele festgelegt. Kommen die Beteiligten zum Schluss, dass eine sonderpädagogische Massnahme angezeigt ist, entwickeln sie einen entsprechenden Vorschlag.</p> <p>Die Formulierung von Förderzielen und der Massnahmenvorschläge erfolgt auf der Basis einheitlicher Kriterien und berücksichtigt sowohl die individuellen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers als auch die Bedingungen der momentanen schulischen und familiären Situation.</p>
Protokoll	<p>Das Schulische Standortgespräch wird abgeschlossen, indem alle Beteiligten mit ihrem Namen auf dem Protokollblatt ihre Teilnahme bezeugen. Dieses zusammenfassende Protokoll enthält</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die zentralen Förderziele, die als Basis für die individuelle Förderplanung dienen, b) Massnahmen der Beteiligten (z. B. Handlungen und Aufgaben, welche von den Eltern oder der Lehrperson wahrgenommen werden sollen), c) allfällige Vorschläge für bestimmte sonderpädagogische Massnahmen, die von der Schulleitung oder der Schulpflege zu beurteilen und zu entscheiden sind, d) die Festlegung von Verantwortlichkeiten sowie e) einen allfälligen Termin und die verantwortliche Person für die Organisation des nächsten Standortgesprächs. <p>Das Protokoll ist eine geeignete Grundlage zur späteren Überprüfung der Massnahmen. Ein Schulisches Standortgespräch muss jedoch nicht zwingend Vereinbarungen und Massnahmen auslösen.</p>
Materialien	<p>Die Broschüre «Schulische Standortgespräche: Ein Verfahren zur Förderplanung und Zuweisung von sonderpädagogischen Massnahmen» beschreibt detailliert die einzelnen Schritte des Gesprächsablaufs. Sie ermöglicht einen Einblick in die ICF und enthält zusätzliche Informationen für diagnostisch und therapeutisch tätige Fachpersonen.</p> <p>Auf der CD-ROM, die Bestandteil der Broschüre ist, befinden sich Vorlagen der Vorbereitungs- und Protokollformulare zum Schulischen Standortgespräch. Diese sind in unterschiedlichen Versionen für Kindergarten, Grundstufe (Schulversuch) sowie Primar- und Sekundarstufe I ausgearbeitet. Die Formulare sowie auch eine Kurzinformation zum Verfahren wurden in neun zusätzliche Sprachen übersetzt.</p> <p>Diese Broschüre kann gegen Rechnung beim Lehrmittelverlag bestellt werden:  www.lehrmittelverlag.com</p>

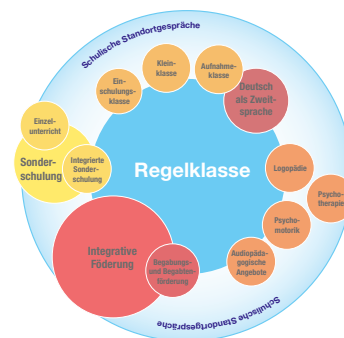
Ablauf

	<p>Der im Folgenden beschriebene Ablauf fokussiert die Handhabung des Schulischen Standortgesprächs im Zusammenhang mit vermuteten oder vorliegenden besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Sinngemäss kann dieser Gesprächsablauf jedoch auch im Rahmen von regulären Besprechungen (z. B. Zeugnisgespräche oder kindbezogene Besprechungen unter Fachpersonen) angewendet werden.</p>
1 wahrnehmen	<p>Eltern, Lehrpersonen oder weitere Fachpersonen nehmen Schwierigkeiten, Veränderungen oder Auffälligkeiten im Verhalten oder in den Leistungen der Schülerinnen und Schüler wahr. Eltern oder Fachpersonen melden ihre Beobachtungen der Lehrperson.</p>

Ablauf des Schulischen Standortgesprächs



Informationen sammeln, fachliche Ressourcen der Schule nutzen	Weitere Fachpersonen im Team der Schule können mit ihren spezifischen, fachlichen Kompetenzen die Lehrperson unterstützen, in dem sie eigene Beobachtungen einbringen. Zudem ermöglicht die interdisziplinäre Sichtweise eine bessere Orientierung und ein erweitertes Verständnis des Problems.
2 orientieren verstehen	Aufgrund dieser Beobachtungen entscheidet die Lehrperson , ob sie zu einem Schulischen Standortgespräch einladen soll. Sie muss dabei abwägen, ob in dieser Situation genaueres Hinschauen nötig ist oder ob es sich beispielsweise um eine erklärbare, zeitlich beschränkte, äussere Ursache handelt. Rücksprache mit den Eltern oder ein Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler kann hier eine erste Klärung bringen. Darüber hinaus steht auch den Eltern das Antragsrecht für eine Standortbestimmung mit dem Verfahren «Schulische Standortgespräche» zu.
Handlungsbedarf klären	Wenn Handlungs- oder Klärungsbedarf besteht, lädt die Lehrperson zu einem Schulischen Standortgespräch ein.
Auswahl der Beteiligten	<p>Die Lehrperson entscheidet, wer zusätzlich zu den Eltern am Schulischen Standortgespräch teilnehmen soll. Sie berücksichtigt dabei allfällige Informationen von weiteren Fachpersonen der Schule und lädt diejenigen Personen ein, die zur Einschätzung und Lösung des Problems etwas beitragen können. Zudem achtet die Lehrperson auch darauf, dass die Anzahl der Gesprächsteilnehmenden nicht zu gross wird («so viele wie nötig, so wenig wie möglich»). Die Auswahl der einzuladenden Personen muss von Fall zu Fall neu überprüft werden. Die Schulleitung ist in jedem Fall zu informieren. Sie entscheidet fallbezogen über ihre Teilnahme.</p> <p>Folgende Überlegungen helfen zudem bei der Auswahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Die Fachpersonen für Schulische Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotorik-Therapie und Deutsch als Zweitsprache sowie die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe sind wichtige Fachpersonen, die eine weitere Sichtweise ins Schulische Standortgespräch einbringen können. Kennt eine Fachperson die Schülerin oder den Schüler bereits, ist es sinnvoll, wenn diese am Gespräch teilnimmt. → Die Schülerinnen und Schüler tragen Verantwortung für ihr Lernen. Bei Teilnahme der Schülerin oder des Schülers muss die leitende Person das Gespräch entsprechend anpassen. → Bei Gesprächen, welche auch einen Schullaufbahnentscheid mit Stufenübertritt betreffen, sollte die Schulleitung nach Möglichkeit ebenfalls teilnehmen. → Wird eine Sonderschulung in Betracht gezogen, sind eine schulpsychologische Abklärung und der Einbezug der Schulpflege notwendig. Dabei muss im Einzelfall entschieden werden, ob ein Mitglied der Schulpflege direkt am Gespräch teilnimmt oder ob die Schulpflege im Rahmen eines allfälligen Antrags auf Sonderschulung informiert und dokumentiert wird. → Ebenso sollte bei Gesprächen, die konflikträftig sein können, der Beizug der Schulleitung oder der Schulpflege erwogen werden. → Sowohl für die Lehrperson wie auch für die Eltern soll die Möglichkeit bestehen, in schwierigen Situationen eine Person ihres Vertrauens beizuziehen. → Bei fremdsprachigen Eltern ist zu prüfen, ob eine Übersetzerin / ein Übersetzer oder eine Kulturvermittlerin / ein Kulturvermittler zum Gespräch eingeladen werden muss.



Einladung und Gesprächsvorbereitung	<p>Mit der Einladung zum Schulischen Standortgespräch wird auch bereits festgelegt, wer die Gesprächsleitung übernimmt (normalerweise die Lehrperson) und wer das Protokoll schreibt.</p> <p>Alle Beteiligten erhalten zudem das Formular «Gemeinsames Verstehen und Planen» zur persönlichen Vorbereitung. Falls der Schüler oder die Schülerin ebenfalls am Gespräch teilnimmt, füllt er bzw. sie wenn möglich – allenfalls mit Hilfe der Eltern, der Lehrperson oder einer Fachperson – ein eigenes Formular aus.</p> <p>Nimmt die Schulleitung nicht selbst am Schulischen Standortgespräch teil, wird sie von der Lehrperson über das bevorstehende Gespräch informiert.</p>
3 Schulisches Standortgespräch	<p>Im Schulischen Standortgespräch werden zuerst die Beobachtungen aller Beteiligten zusammengetragen. Sie bilden die Grundlage, um im Gesprächsverlauf ein gemeinsames Problemverständnis zu entwickeln und darauf aufbauend die weitere Förderung und entsprechende Massnahmen zu planen.</p>
Ergänzende Unterlagen	<p>Die Angaben in den Formularen können mit zusätzlichen Unterlagen der beteiligten Personen (z. B. Schülerarbeiten, Testergebnisse, Befunde aus Abklärungen) ergänzt und erläutert werden.</p>
Handlungsbedarf klären	<p>Im Verlauf des Schulischen Standortgesprächs wird gemeinsam geklärt, ob weiterer Handlungsbedarf besteht. Durch die Erarbeitung des gemeinsamen Problemverständnisses kann beispielsweise offensichtlich werden, dass keine Massnahme erforderlich ist. Oder die Situation hat sich zwischenzeitlich so verändert, dass zurzeit kein Handlungsbedarf besteht.</p>
Besteht weiterer Klärungsbedarf?	<p>Die Beteiligten prüfen zudem, ob für die Festlegung von Förderzielen und Massnahmen noch Fragen offen sind und legen das Vorgehen zur Klärung dieser Fragen fest (siehe 5).</p>
4 Förderziele festlegen	<p>Wenn am Ende des Schulischen Standortgesprächs kein weiterer Klärungsbedarf gegeben ist, legen die Beteiligten gemeinsam die Förderziele, Massnahmen zu deren Umsetzung sowie Verantwortlichkeiten fest und schlagen eine allenfalls erforderliche sonderpädagogische Massnahme vor.</p> <p>Ein Schulisches Standortgespräch muss nicht zwingend Vereinbarungen und Massnahmen auslösen.</p>
Protokoll	<p>Im Protokoll werden die Förderziele, Verantwortlichkeiten und Massnahmen beschrieben, welche zu Hause, in der Schule oder im Rahmen einer besonderen Massnahme angegangen werden. Die letzte Seite des Protokolls (Kurzprotokoll) wird für alle Anwesenden kopiert.</p>
5 Informationen einholen, Abklärungen veranlassen	<p>Nicht immer ist es möglich, im Schulischen Standortgespräch bereits alle offenen Fragen zu klären. Die Beteiligten können weitere Schritte vereinbaren, wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> → Einholen weiterer Informationen und Klären offener Fragen → Beizug weiterer Fachpersonen → Fachliche Abklärung durch eine pädagogisch-therapeutische Fachperson → Erweiterte Diagnostik durch den schulpyschologischen oder schulärztlichen Dienst → Interventionen und Möglichkeiten im Umfeld des Kindes oder der Schule

<p>Verantwortung bestimmen</p>	<p>Die Beteiligten legen fest, wer von ihnen für die Beschaffung der Informationen oder Veranlassung der Abklärung verantwortlich ist. Die Kompetenzregelung richtet sich nach dem sonderpädagogischen Konzept der Gemeinde bzw. der Schule.</p> <p>Die verantwortliche Person veranlasst die notwendigen Abklärungen, koordiniert die Zusammenarbeit mit den Fachpersonen und organisiert ein weiteres Gespräch mit den Beteiligten über die Ergebnisse.</p> <p>Die gewonnenen Informationen werden im Schulischen Standortgespräch mit den Eltern und den betroffenen Fachpersonen (z. B. für Logopädie, Psychomotorik, DaZ) diskutiert. Allenfalls kann sich aufgrund der Abklärungen die Zusammensetzung der Gesprächsteilnehmenden leicht ändern. Falls Abklärungen von schulinternen Fachpersonen (aus den Bereichen Schulische Heilpädagogik, Logopädie oder Psychomotoriktherapie) durchgeführt wurden, nehmen diese in der Regel am Gespräch teil.</p> <p>Ist der Handlungsbedarf weiterhin gegeben und besteht kein weiterer Klärungsbedarf, legen sie gemeinsam die Förderziele, Massnahmen zu deren Umsetzung sowie Verantwortlichkeiten fest und schlagen allenfalls erforderliche sonderpädagogische Massnahmen vor.</p>
<p>Uneinigkeit oder Unklarheit</p>	<p>Sind sich die Beteiligten im Schulischen Standortgespräch uneinig oder bestehen Unklarheiten über Förderziele und Massnahmen, wird in der Regel eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt. Wenn besondere fachspezifische Kenntnisse erforderlich sind, kann die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe weitere Abklärungen veranlassen. Die Schulpflege kann eine schulpsychologische Abklärung auch gegen den Willen der Eltern anordnen.</p>
<p>6 Entscheid</p>	<p>Wer über Massnahmen entscheidet, ist im Volksschulgesetz, in der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen respektive in der Volksschulverordnung geregelt. Die zuständige Entscheidungsstelle hängt von der Art der Massnahme ab.</p>
<p>Keine sonderpädagogische Massnahme</p>	<p>Werden Förderziele festgelegt, die von den Eltern und der Lehrperson ohne weitere Ressourcen (d. h. innerhalb des Regelunterrichts, ausserhalb der Schule oder zu Hause) angegangen werden können, kann der Entscheid über die Förderziele und entsprechende Massnahmen auch ohne Einbezug der Schulleiterin oder des Schulleiters getroffen und sofort umgesetzt werden. Die Lehrperson informiert die Schulleitung über den Entscheid.</p>
<p>Sonderpädagogische Massnahmen (ohne Sonderschulung)</p>	<p>Sind sich Eltern und Lehrperson über eine zu treffende sonderpädagogische Massnahme einig, formulieren sie auf der letzten Seite des Protokolls des Schulischen Standortgesprächs einen Vorschlag. Die Lehrperson unterbreitet diesen der Schulleitung, welche über die Durchführung der sonderpädagogischen Massnahme entscheidet. Mit der Zustimmung der Schulleitung wird der Vorschlag zur Entscheidung und die Beteiligten beginnen mit der Umsetzung der Massnahmen.</p>
<p>Strukturelle Massnahmen</p>	<p>Die gleiche Regelung gilt auch für strukturelle Massnahmen wie die Querversetzung in eine andere Klasse oder das Überspringen einer Klasse.</p>
<p>Sonderschulung</p>	<p>Wird eine Sonderschulung in Betracht gezogen, sind der Einbezug der Schulleitung und Schulpflege sowie eine schulpsychologische Abklärung immer erforderlich. Für die Zuweisung in eine Sonderschule ist die Zustimmung der Schulpflege zwingend erforderlich.</p>



Uneinigkeit nach schulpsychologischer Abklärung	<p>Es ist möglich, dass sich Eltern, Lehrperson und Schulleitung auch nach einer schulpsychologischen Abklärung nicht auf Massnahmen einigen können. In diesem Fall entscheidet die Schulpflege. Mit einem Beschluss der Schulpflege kann der Entscheid von den Eltern gemäss ordentlichem Rekursverfahren angefochten werden.</p>
7 Vereinbarte Massnahmen werden nicht genehmigt	<p>Es kann Situationen geben, in denen sich die am Schulischen Standortgespräch Beteiligten zwar einig wurden, der gewünschten Massnahme jedoch nicht zugestimmt wird. Je nach Art der Massnahme handelt es sich dabei um die Zustimmung der Schulleitung oder der Schulpflege. Es ist alsdann nach einer neuen Lösung zu suchen. Die Eltern haben die Möglichkeit, den Rechtsweg gegen den Entscheid zu beschreiten.</p>
8 Umsetzung der Vereinbarung	<p>Alle Beteiligten gehen gemäss dem Kurzprotokoll die vereinbarten Förderziele an und setzen die Massnahmen um.</p>
Überprüfung	<p>Für eine zielorientierte Förderplanung ist es unerlässlich, Förderziele und Massnahmen regelmässig zu überprüfen und wenn nötig anzupassen. In der Regel geschieht dies nach einem halben Jahr (Sonderschule und Besondere Klassen spätestens nach einem Jahr) in einem weiteren Schulischen Standortgespräch. Wird vor dem vereinbarten Termin zur Überprüfung der Förderziele Handlungsbedarf wahrgenommen, kann vorzeitig ein weiteres Schulisches Standortgespräch einberufen werden.</p> <p>Die als verantwortlich bezeichnete Person lädt wiederum die Beteiligten bzw. Betroffenen zum Schulischen Standortgespräch ein. In der Regel sind es dieselben Personen wie beim ersten Gespräch.</p> <p>Für dieses Standortgespräch kann das vereinfachte Vorgehen mit dem Formular «Überprüfung der Förderziele» eingesetzt werden. Für ein zweites oder drittes Folgegespräch ist es jedoch ratsam, wieder das vollständige Verfahren mit dem Formular «Gemeinsam verstehen und planen» zu wählen, um eine erneute Gesamteinschätzung zu ermöglichen. Die Lehrperson entscheidet – in Absprache mit der verantwortlichen Person – welche der beiden Gesprächsvarianten gewählt wird.</p>
Daten aufbewahren	<p>Die Protokolle aus den Schulischen Standortgesprächen werden im Schülerdossier aufbewahrt.</p> <p>Wird nach einem Schulischen Standortgespräch gemeinsam festgelegt, dass vorderhand keine weiteren Standortgespräche und keine besonderen Massnahmen notwendig sind, werden die Protokolle noch zwei Jahre aufbewahrt und danach vernichtet.</p>
 Links und Verweise	<p>Merkblatt Umgang mit Schülerdaten im Anhang des Ordners 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen»</p> <p>Merkblätter mit Empfehlungen für die Zuweisungsprozesse zu Massnahmen der Regelschule und der Sonderschulung: www.volksschulamt.zh.ch ➔ Sonderpädagogische Themen ➔ Zuweisungsverfahren ➔ Downloads</p>



Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen

Integrative Förderung (IF)



Umsetzung Volksschulgesetz

Integrative Förderung (IF)

Überblick

Eine zentrale Zielsetzung der Volksschule des Kantons Zürich besteht darin, dass alle Kinder und Jugendlichen mit ihren unterschiedlichen Bedürfnissen und Fähigkeiten möglichst gemeinsam in der Regelklasse unterrichtet werden. Dabei spielt die Integrative Förderung (IF) eine wichtige Rolle.

Die IF ist ein sonderpädagogisches Angebot, das auf allen Schulstufen verpflichtend angeboten werden muss. Sie unterstützt die Lehrpersonen, wenn besondere pädagogische Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern einen Unterricht in der Regelklasse ergänzende integrative Förderung erfordern.

Vom Angebot der IF können Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen im Bereich des Lernens, im Umgang mit Anforderungen oder mit Menschen profitieren. Besondere pädagogische Bedürfnisse können im Zusammenhang mit spezifischen Schwächen, schwierigem Verhalten, aber auch mit Stärken und Begabungen stehen.

Die IF von Schülerinnen und Schülern aller Stufen und Klassen orientiert sich am Unterricht, der Klasse und am Individuum. Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP) helfen mit, den Unterricht integrativ, individualisierend und gemeinschaftsbildend zu gestalten. Ihr Auftrag erfordert deshalb einen engen Bezug zur Regelklasse, wobei die aktuelle Klassensituation (Zusammensetzung der Klasse, Ressourcen und Belastung aller beteiligten Personen) berücksichtigt werden muss.

Zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen sind unterschiedliche Formen der Unterstützung durch die SHP möglich:

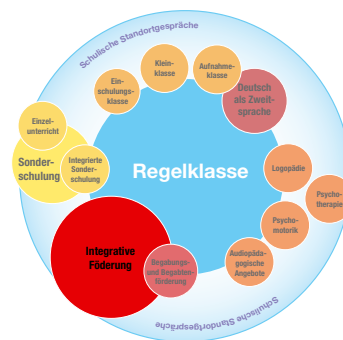
- Beratung und Unterstützung der Lehrperson bei der Unterrichtsplanung und -durchführung, im Umgang mit der spezifischen Problematik der Schülerin/des Schülers oder bei schwierigen Schulsituationen,
- Teamteaching zusammen mit der Lehrperson,
- Förderung von Schülerinnen und Schülern in Fördergruppen oder einzeln.

Dem Teamteaching ist eine besondere Bedeutung zuzumessen: Mindestens ein Drittel der IF ist in dieser Form durchzuführen.

Für das Gelingen der IF sind zumindest folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Der Unterricht in der Regelklasse ist auf methodisch-didaktischer und organisatorischer Ebene auf integrative und individualisierende Lernförderung der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet.
- Eine gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen der Klassenlehrperson und der SHP ist zentral. Insbesondere die Organisation der Absprachen und Verantwortlichkeiten müssen geklärt sein.
- Die Lern- und Förderziele der IF dürfen nicht isoliert festgelegt und verfolgt werden. Sie sind auf die Lern- und Förderziele und die Unterrichtsgegenstände der jeweiligen Klasse abzustimmen (binnendifferenzierter Unterricht).
- Die verschiedenen Fachpersonen innerhalb einer Schule arbeiten interdisziplinär zusammen, so dass deren Ressourcen optimal genutzt werden. Dies nützt nicht nur den Kindern und Jugendlichen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, sondern auch der Schule als Ganzes.

Damit das Angebot der IF wirksam werden kann, ist ein Minimum an personellen Ressourcen (Anzahl Vollzeiteinheiten pro 100 Schülerinnen und Schüler) vorgeschrieben. Der Anteil an Vollzeiteinheiten (VZE), die für die IF eingesetzt werden, darf im Rahmen der vom Kanton zugeteilten VZE über dieses Mindestangebot hinaus gehen.



Gesetzliche Grundlagen

VSG ¹	→ §§ 24–28 Verfahren und Überprüfung
→ §§ 33–40, 3. Abschnitt: Sonderpädagogische Massnahmen	→ § 29 Ausbildung
→ § 31 Beurteilung	
→ § 32 Promotion und Übertritte	LPVO ³
	→ § 2c Abs. 3 Zusätzliche Vollzeiteinheiten
VSM ²	→ § 2d Abs. 2 lit. e Kompensation von nicht verwendeten VZE für Therapien gemäss § 8 VSM
→ § 2 Besondere pädagogische Bedürfnisse	
→ § 3 Schulung in der Regelklasse	
→ § 4 Ausrichtung auf Regelklassen	
→ §§ 6–8 Integrative Förderung	VSV ⁴
→ § 11 Höchstangebot (Therapien)	→ § 29 Dispensation

Inhalt

Zielgruppe und Angebotsbeschreibung

Zielgruppen

Schulische Heilpädagoginnen und Schulische Heilpädagogen (SHP) können im Rahmen der IF auf folgenden Ebenen des Schulsystems Unterstützung leisten:

- Gemeinde und Schule
- Lehrperson (LP)
- Klasse
- Schülerin und Schüler

Nachfolgend werden die möglichen Unterstützungsangebote bezogen auf diese verschiedenen Ebenen ausgeführt.

Ebene Gemeinde und Schule

Als Fachperson für den Umgang mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen kann die SHP in Zusammenarbeit mit weiteren beteiligten Fachpersonen Konzepte für die IF in der jeweiligen Schule oder Gemeinde mitentwickeln und deren konkrete Umsetzung und Evaluation begleiten.

Inhaltsübersicht

Integrative Förderung (IF)	2
Überblick	2
Gesetzliche Grundlagen	3
Inhalt	3
Struktur	7

Impressum

Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen

Herausgeberin

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Gestaltung und Produktion

raschle & partner, www.raschlepartner.ch

Diese Broschüre ist Teil des Ordners 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen».

Bezugsadresse:

Lehrmittelverlag des Kantons Zürich,
Räffelstrasse 32, Postfach, 8045 Zürich
Telefon 044 465 85 85
www.lehrmittelverlag.com

1. Auflage 2007

© Bildungsdirektion Kanton Zürich

¹ Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005

² Verordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007

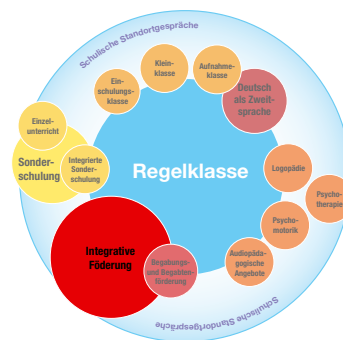
³ Lehrpersonalverordnung (LPVO) Änderung vom 11. Juli 2007

⁴ Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006

<p>Ebene Lehrperson</p>	<p>Die SHP berät und unterstützt die LP in der Planung, Durchführung und Nachbereitung eines Unterrichts, der den Prinzipien einer integrativen Didaktik folgt (Binnendifferenzierung, Individualisierung) sowie in Fragen zur spezifischen Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler oder bei schwierigen Unterrichtssituationen. Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Auswahl geeigneter Unterrichtsmethoden → Auswahl und Bereitstellen geeigneter Fördermaterialien → Erstellen einer Förderplanung für einzelne Schülerinnen und Schüler und gemeinsame Umsetzung → Beratung im Umgang mit schwierigem Verhalten oder in schwierigen Unterrichtssituationen → Beratung und Unterstützung im Kontakt zu unterstützenden Diensten und Institutionen → Unterstützung in der Elternarbeit
<p>Ebene Klasse</p>	<p>Je nach Förderbereich und -zielen arbeitet die SHP zusammen mit der LP mit der ganzen Klasse oder mit Gruppen. Dabei sind verschiedene Zusammenarbeits- und Unterrichtsformen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Gemeinsames Unterrichten: Unterrichtslektionen werden von der LP und SHP inhaltlich und methodisch zusammen vorbereitet und durchgeführt. → SHP arbeitet innerhalb des Unterrichts mit (LP oder SHP organisiert Unterrichtssequenz, z. B. Werkstatt, Übungsphase usw.) → SHP übernimmt eine Gruppe oder Halbklassse innerhalb des gleichen Unterrichtsgegenstandes. Auch hier soll der Unterricht gemeinsam oder wechselwirkend vorbereitet werden.
<p>Ebene Schülerin und Schüler</p>	<p>Vom Angebot der IF profitieren Schülerinnen und Schüler aller Stufen und Klassen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Die IF kann insbesondere in den folgenden Bereichen unterstützend wirken:</p> <ul style="list-style-type: none"> → allgemeines Lernen (z. B. Aufmerksamkeit, Gedächtnis, Lern- und Problemlösestrategien) → Schreiben und Lesen (einschliesslich Spracherwerb und Begriffsbildung) → mathematisches Lernen → Umgang mit Anforderungen (z. B. Motivation, Aufgabenverbundenheit, Steuerung des eigenen Verhaltens, Umgang mit Gefühlen wie Freude und Frustration) → Umgang mit Menschen (Sozial- und Verhaltenskompetenz, Regelung von Nähe und Distanz) <p>Besondere pädagogische Bedürfnisse umfassen sowohl Probleme als auch besondere Stärken und Begabungen. Schülerinnen und Schüler mit einer individuellen Förderplanung werden von der SHP individuell gefördert und unterstützt. Dies kann in wechselnden Settings stattfinden: Teamteaching innerhalb der Regelklasse, Gruppen- oder auch Einzelförderung.</p>

Lern- und Förderziele

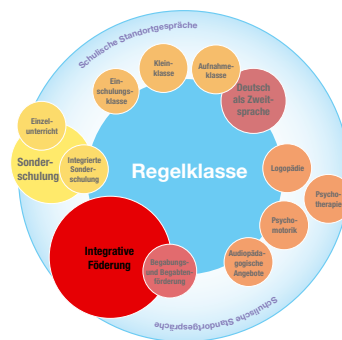
<p>Integration als Mittel und Ziel</p>	<p>Das Hauptziel jeglicher pädagogischer und damit auch sonderpädagogischer Arbeit ist die bestmögliche Förderung von Schülerinnen und Schülern innerhalb des Regelklassenunterrichts.</p> <p>Der Unterricht und die darin zu erreichenden Lernziele sind auf eine hinsichtlich Leistung und Verhalten heterogene Gruppe auszurichten. Die IF trägt dazu bei, diese Aufgabe zu erfüllen.</p>
---	--



<p>Lernzielverpflichtung und individuelle Lernziele</p>	<p>Die Lern- und Förderziele orientieren sich sowohl an den Lern- und Entwicklungszielen der jeweiligen Stufe und Klasse als auch an den individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>Schwierigkeiten oder besondere Stärken bei Schülerinnen und Schülern werden so früh wie möglich erfasst und aufgefangen, bzw. gefördert.</p> <p>Die Lektionentafel ist verbindlich. Dies bedeutet, dass keine völlige Befreiung von einzelnen Unterrichtsgegenständen – beispielsweise vom Fremdsprachenunterricht – möglich ist. Eine wichtige Aufgabe der IF ist die Vermittlung von Strategien, wie man sich trotz erschwerten Lernvoraussetzungen Lerninhalte und Kompetenzen aneignen kann. Die Lernbereitschaft soll wieder hergestellt und aufrecht erhalten werden.</p> <p>Können die Lernziele in einem Unterrichtsgegenstand nicht erreicht werden, werden im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs individuelle Lernziele vereinbart, die sich gleichwohl so weit als möglich am Lehrplan zu orientieren haben.</p> <p>Das Abweichen von der Lernzielverpflichtung soll nur mit grösster Zurückhaltung und unter Einbezug von Fachpersonen oder dem schulppsychologischen Dienst vereinbart werden.</p> <p>Zu Gunsten einer ressourcen- und potentialorientierten Förderung kann auf der Sekundarstufe in begründeten Einzelfällen von der Lektionentafel abgewichen werden. Dabei muss jedoch beachtet werden, dass eine solche Abweichung für die weitere Laufbahn der Schülerin oder des Schülers einschneidende Konsequenzen haben kann. Entsprechend sollen Abweichungen von der Lektionentafel nur beschlossen werden, wenn ein Schulisches Standortgespräch stattgefunden hat, die Meinung von Fachpersonen oder dem schulppsychologischen Dienst eingeholt wurde und die Eltern sowie die Schülerin oder der Schüler ihr Einverständnis gegeben haben. Die Entscheidung wird im Protokoll des Schulischen Standortgesprächs festgehalten.</p>
<p>Kindergartenstufe</p>	<p>Die IF auf der Kindergartenstufe wirkt präventiv und zielt auf die Förderung grundlegender Kompetenzen in allen Lern- und Entwicklungsbereichen, so dass die Schülerinnen und Schüler beim Übertritt die Primarstufe möglichst gut auf die Lernanforderungen in der ersten Klasse vorbereitet sind.</p>
<p>Übertritt in die Primarstufe mit IF</p>	<p>Mit Schülerinnen und Schülern, die zum Zeitpunkt des regulären Übertritts in die Primarschule den Lernanforderungen in der ersten Klasse noch nicht gewachsen sind und für die weder der Verbleib im Kindergarten angebracht ist noch eine Einschulungsklasse zur Verfügung steht, wird im Rahmen der IF in der ersten Klasse aufgrund einer individuellen Förderplanung an der Förderung Ihrer</p> <ul style="list-style-type: none"> → körperlichen und motorischen → sprachlichen → kombinatorischen und mathematischen → sozialen und emotionalen <p>Lernvoraussetzungen gearbeitet.</p>
<p>Primarstufe</p>	<p>Auf der Primarstufe besteht das Hauptziel in der Begleitung und Unterstützung der Lehrperson beim Aufbau und der Festigung von grundlegendem Wissen und grundlegenden Kompetenzen in den zentralen Lern- und Entwicklungsbereichen. Besonderes Gewicht kommt dabei den Unterrichtsbereichen Sprache und Mathematik zu.</p>
<p>Sekundarstufe</p>	<p>Auf der Sekundarstufe liegt ein wichtiger Fokus auf der Vorbereitung auf den Übertritt in die Berufsbildung oder in eine weiterführende Schule. Dazu werden relevante Stofflücken gezielt aufgearbeitet und der individuelle Umgang mit Anforderungen optimiert. Die Schülerinnen und Schüler lernen, ihre Ressourcen und Schwierigkeiten im schulischen und sozialen Bereich einzuschätzen, entsprechende Bewältigungsstrategien zu entwickeln und anzuwenden, um ihr Potential bestmöglich einsetzen zu können.</p>

Arbeits- und Unterrichtsformen

Formen der IF	Allgemein können drei Hauptformen der Unterstützung unterschieden werden: a) Beratung b) Teamteaching c) Förderung von Schülerinnen und Schülern in Gruppen oder einzeln
Beratung	Die SHP kann die LP in Fragen des Umgangs mit der Lern- und Verhaltensheterogenität ihrer Klasse beraten und unterstützen. Dies umfasst das gemeinsame Erarbeiten von Unterrichts- sowie individuellen Förderplänen, die Bereitstellung geeigneter Förder- und Unterrichtsmaterialien wie auch die Unterstützung und Beratung in schwierigen einzelfall- und klassenbezogenen Fragen.
Teamteaching	<p>Während gewisser Unterrichts- oder Lernsequenzen unterrichten die LP und die SHP die Klasse gemeinsam. Teamteaching ist eine zentrale Umsetzungsform von integrativer Förderung. Gemäss den gesetzlichen Vorgaben hat mindestens ein Drittel des Pensums der SHP im Teamteaching zu erfolgen. Auf der Kindergartenstufe ist Teamteaching die übliche Unterrichts- und Zusammenarbeitsform.</p> <p>Es sind unterschiedliche Formen von Teamteaching möglich. So kann sich die SHP beispielsweise nach einer gemeinsamen Einführungsphase einer Gruppe Schülerinnen und Schüler annehmen, welche in einer spezifischen Lernphase oder bezogen auf einen Unterrichtsgegenstand besondere Unterstützung benötigen oder gefordert werden müssen. Die Zusammensetzung dieser Gruppe kann sich verändern und ist abhängig von den zu erreichenden Unterrichtszielen. Wichtig ist, dass die SHP im Teamteaching an denselben Unterrichtsinhalten arbeitet wie die LP.</p>
Fördergruppe	Für die Erreichung bestimmter und transparent deklarerter Ziele kann es sinnvoll sein, dass die SHP mit einer definierten Gruppe von Schülerinnen und Schülern (oder auch mit einzelnen Schülerinnen und Schülern) in einem separaten Raum arbeitet. In dieser so genannten Fördergruppe arbeiten Schülerinnen und Schüler (aus verschiedenen Klassen) an ihren Lernzielen.
Lernstand- erfassung und Förderplanung	<p>Die Tätigkeiten im Rahmen der IF werden in geeigneter Form von der SHP geplant und dokumentiert.</p> <p>Basis für alle Formen der IF ist eine fachlich fundierte Lernstanderfassung. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass sie den Lernstand, die Ressourcen und Probleme der Schülerin oder des Schülers systematisch laufend erfasst. Aufgrund dieser Erkenntnisse wird die individuelle Förderplanung periodisch angepasst.</p> <p>Die SHP kann direkt förderdiagnostisch tätig sein oder ihr Wissen im Rahmen der Zusammenarbeit und Beratung mit Regelklassenlehrpersonen teilen.</p> <p>Falls notwendig kann im Rahmen eines Schulischen Standortgesprächs beschlossen werden, weitere Fachpersonen beizuziehen (z. B. aus den Bereichen Schulpsychologie, Logopädie, Psychomotoriktherapie).</p>
Bedarfs- gerechte Förderung	<p>Mit den drei Formen der IF können alle Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen unterstützt werden, das heisst solche, die dem Klassenlernziel verpflichtet sind, als auch solche mit individuellen Lernzielen.</p> <p>Die Unterstützungsformen der IF werden im sonderpädagogischen Konzept der Gemeinde oder der Schule definiert und müssen flexibel an die jeweilige Situation angepasst und eingesetzt werden.</p>

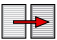



	Besonders beachtet werden müssen die Ressourcen aller an der Zusammenarbeit beteiligten Personen: Schülerinnen und Schüler mit und ohne IF, Eltern, LP sowie SHP und weitere Fachpersonen.
Kindergartenstufe	Auf der Kindergartenstufe braucht es meist zusätzliche konzeptuelle Anpassungen. Zu berücksichtigen sind dabei die geografische Situation (dezentrale Quartierkindergärten) wie auch die räumliche und personelle Situation im einzelnen Kindergarten.

Struktur

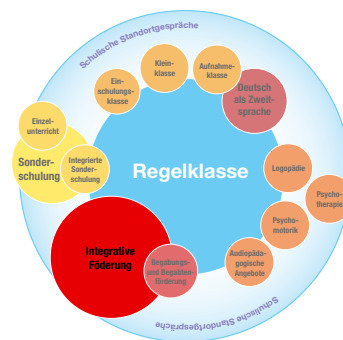
Ressourcen und Organisation


Ressourcen	<p>Jede Gemeinde muss IF anbieten und dafür pro 100 Schülerinnen und Schüler von den stufengebunden zugesprochenen Vollzeitanteilen (VZE) mindestens verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> → 0.4 auf der Kindergartenstufe → 0.5 auf der Primarstufe → 0.3 auf der Sekundarstufe <p>Die Gemeinde kann mehr der vom Kanton zugeteilten VZE für IF einsetzen.</p> <p>Soweit eine Gemeinde das Höchstangebot für Therapien nach § 11 VSM nicht ausschöpft, kann sie die ihr zugeteilten VZE im Umfang dieser Differenz für IF auf eigene Kosten erhöhen (Gemeindeeigene VZE gemäss § 2d Abs. 2 lit. e LVPO). Die Erhöhung bedarf der Bewilligung durch die Bildungsdirektion.</p> <p>Daneben besteht auch die Möglichkeit, von den durch die Bildungsdirektion nach § 2c Abs. 3 LPVO zusätzlich zugeteilten VZE (Gestaltungspool) für die IF einzusetzen.</p>
Schulpflege: Verteilung auf die Schulen	<p>Jede Gemeinde steht vor der Aufgabe, die zur Verfügung stehenden VZE möglichst sinnvoll einzusetzen. Insbesondere muss entschieden werden, ob</p> <ol style="list-style-type: none"> a) lediglich das Minimalangebot an VZE für IF vorgesehen werden soll oder ob durch eine Anhebung der Klassengrößen die IF-Ressourcen vergrössert werden sollen, b) ein zusätzlicher Teil der VZE für optionale Angebote wie Einschulungs- oder Kleinklassen verwendet werden soll, was ebenfalls eine Anhebung der Klassengrößen zur Folge hat, c) alle Schulen der Gemeinde bezogen auf ihre Schülerzahlen die gleichen Ressourcen zugesprochen erhalten oder ob aus bestimmten Gründen (z. B. soziale Belastung eines Quartiers, besondere Verhältnisse in Aussenwacht-Schulen, Führung einer Kleinklasse in nur einer Schule) eine ungleiche Verteilung vorgenommen werden soll. <p>Die Verantwortung für diese grundsätzlichen Entscheide liegt bei der Schulpflege.</p>
Schulleitung: Verteilung in der Schule	<p>Jede Schule hat im Rahmen des von der Schulpflege beschlossenen Gesamtmodells bestimmte Ressourcen für IF zur Verfügung. Die Verantwortung für den Einsatz dieser Ressourcen ist Sache der Schule und liegt im Verantwortungsbereich der Schulleitung. Sie entscheidet letztlich unter Einbezug des Schulteams über das in der Schule realisierte Modell der IF (Gewichtung und organisatorische Umsetzung der drei IF-Formen Beratung, Teamteaching und Fördergruppe) und koordiniert die dazu notwendigen Kommunikationsgefässe.</p>

Ressourcen- einsatz	<p>Mit dem Ziel, die Tragfähigkeit der Regelklassen zu stärken, ist eine gezielte klassen- oder auch stufenbezogene Verteilung der Ressourcen empfehlenswert.</p> <p>Steht keine Einschulungsklasse zur Verfügung, müssen den ersten Klassen für die IF von Schülerinnen und Schülern, die zum Zeitpunkt des regulären Übertritts in die Primarstufe den Lernanforderungen in der ersten Klasse noch nicht oder erst teilweise gewachsen sind, ausreichend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Dies ist bei der Ressourcenzuteilung zu berücksichtigen. Eine Anknüpfung der eingesetzten IF-Ressourcen an einzelne Schülerinnen und Schüler ist nur in Ausnahmefällen sinnvoll. Zu diesem Zweck können einzelne Lektionen in einem speziellen einzelfallbezogenen Pool zur Verfügung gestellt werden (z. B. aus dem Gestaltungspool nach LPVO 2 c Abs. 3).</p>
Räumlichkeiten	<p>Damit die IF in allen drei vorgesehenen Formen angeboten werden kann, benötigt die SHP einen Raum, in welchem idealerweise eine halbe Klasse unterrichtet werden kann. Dieser Raum kann zugleich auch als Arbeits- und Besprechungszimmer der SHP eingesetzt werden.</p>
Information und Einbezug der Eltern	<p>Es ist sinnvoll, dass die Eltern aller Schülerinnen und Schüler generell über das in der Gemeinde und in der Schule umgesetzte sonderpädagogische Konzept informiert werden. Dies kann zum Beispiel durch einen Elternbrief oder im Rahmen eines Elternabends geschehen.</p>
 Links und Verweise	<p>Handreichung Integrative und individualisierende Lernförderung  www.volksschulamt.zh.ch → Umsetzung neues Volksschulgesetz → Unterstützungsmaterialien → Handreichungen und Merkblätter</p>

Zuständigkeiten, Verfahren und Überprüfung

Zuweisung	<p>Für die Zuweisung zur IF ist das Verfahren «Schulische Standortgespräche» massgebend.</p>
Individuums- bezogene Massnahmen- vorschläge	<p>Bezogen auf das Angebot der IF können aus dem Schulischen Standortgespräch drei mögliche schülerbezogene Massnahmenvorschläge resultieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Weiterarbeit an Klassenlernzielen; keine individuelle Unterstützung durch IF notwendig; allenfalls situative Unterstützung im Rahmen des Teamteachings b) Weiterarbeit an den Klassenlernzielen; Unterstützung durch IF mit individueller Förderplanung c) Festlegung von individuellen Lernzielen in einem oder mehreren Unterrichtsgegenständen; Unterstützung durch IF mit individueller Förderplanung
Entscheidung	<p>Der Vorschlag über die anzuordnende Massnahme erfolgt konsensorientiert im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs. Mit der Zustimmung der Schulleitung wird der Vorschlag zur Entscheidung. Bei Dissens kommen die Verfahren gemäss §§ 38, 39 VSG und §§ 25, 26 VSM zur Anwendung.</p>
Förderplanung und Umsetzung	<p>Die Lern- und Förderziele sowie die Verantwortlichkeiten der Beteiligten (Eltern, LP, SHP, gegebenenfalls weitere Fachpersonen) werden im Protokoll des Schulischen Standortgesprächs festgelegt.</p> <p>Auf Grund der im Schulischen Standortgespräch festgelegten Förderzielvereinbarung erarbeitet die SHP in Zusammenarbeit mit der LP die individuelle Förderplanung. Darin werden ausgehend vom aktuellen Lern- und Entwicklungsstand die zu erreichenden Lern- und Entwicklungsziele sowie die vorgesehenen Arbeits- und Unterrichtsformen und der zur Verfügung stehende Zeitrahmen festgehalten. Die Förderplanung wird von der SHP und der LP gemeinsam umgesetzt.</p>



Überprüfung	Die IF bzw. die vereinbarten Förderziele werden halbjährlich im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs überprüft.
Beurteilung	<p>Die Verantwortung für die Gesamtbeurteilung der Schülerinnen und Schüler liegt bei der Klassenlehrperson. Die SHP wird bei der Beurteilung beigezogen.</p> <p>Alle Schülerinnen und Schüler erhalten das reguläre Zeugnis. Wurden im Schulischen Standortgespräch für einzelne Unterrichtsgegenstände individuelle Lernziele vereinbart, so wird die Beurteilung in diesen Fächern in einem Lernbericht festgehalten. Der Lernbericht wird (in der Regel basierend auf einem Entwurf der SHP) gemeinsam von der Klassenlehrperson und der SHP verfasst und unterschrieben. Ein Lernbericht kann auch erstellt werden, wenn mit Unterstützung der SHP an den Klassenlernzielen gearbeitet wird, sofern dies im Schulischen Standortgespräch entsprechend vereinbart wurde.</p> <p>Der Lernbericht ist integraler Bestandteil des Zeugnisses. Die Bildungsdirektion stellt eine entsprechende Formularvorlage zur Verfügung. Das Zeugnis wird von der Klassenlehrperson, der Lernbericht von der SHP und der Klassenlehrperson unterzeichnet.</p>
Verantwortung und Zuständigkeiten	<p>Die Gesamtverantwortung für die schulische Situation sowie die längerfristige und gesamthafte Beurteilung der Schülerinnen und Schüler liegen bei der Klassenlehrperson. Sie behält die Übersicht über die im Schulischen Standortgespräch vereinbarten Massnahmen und Förderziele.</p> <p>Die SHP trägt die Hauptverantwortung für das Erstellen der Förderplanung, das Ausarbeiten von Förderprogrammen für einzelne Schülerinnen und Schüler sowie das Verfassen von Lernberichten.</p> <p>Die LP und SHP legen in der Umsetzung der vereinbarten Massnahmen die weiteren Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten insbesondere für die Koordination und Kommunikation von Massnahmen fest. Wo die IF eine Zusammenarbeit mit dritten erfordert, liegt die Verantwortung dafür bei der SHP.</p>
Zusammenarbeit	<p>Treten in der Zusammenarbeit zwischen LP und SHP Konflikte auf, so regelt die Schulleitung das weitere Vorgehen. Sie ist verantwortlich, dass eine dem Unterricht dienliche Zusammenarbeit stattfindet.</p> <p>Im Bedarfsfall können sowohl auf fachlicher als auch auf persönlicher Ebene Massnahmen wie Inter- oder Supervision angezeigt sein (gemeindeeigene Unterstützungsleistungen).</p>
 Links und Verweise	<ul style="list-style-type: none"> → Broschüre «Schulische Standortgespräche» im Ordner 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen» → Schulische Standortgespräche: Ein Verfahren zur Förderplanung und Zuweisung von sonderpädagogischen Massnahmen (Broschüre und CD mit Informationen und Formularen in verschiedenen Sprachen); Bezug: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich → Beurteilung und Schullaufbahnentscheide. Über das Fördern, Notengeben und Zuteilen. Bildungsdirektion Kanton Zürich, Juli 2007; Bezug: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich → Lernbericht als Beilage zum Zeugnis, steht voraussichtlich ab Schuljahr 08/09 zur Verfügung

Schnittstellen und Vernetzung

<p>Schulinterne inter-disziplinäre Zusammenarbeit</p>	<p>An einer Schule sind Lehr- und Fachpersonen mit hohen beruflichen Kompetenzen und unterschiedlichen Aufgaben tätig. Zur Erfüllung des Bildungsauftrags innerhalb der gegebenen Rahmenbedingungen sind die Schulen darauf angewiesen, dass sonderpädagogische Ressourcen zielgerichtet und koordiniert eingesetzt werden. Deshalb ist es notwendig, die vorhandenen fachlichen Ressourcen in der Schule zu vernetzen und diese bei der Bearbeitung von sonderpädagogischen Fragestellungen in förderdiagnostischer, beratender oder organisatorischer Hinsicht zu nutzen.</p>
<p>Zusätzliche sonderpädagogische Massnahmen</p>	<p>Die IF umfasst bereits eine individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler. Eine weitere sonderpädagogische Massnahme (z. B. eine Therapie) kann in begründeten Fällen zusätzlich erforderlich sein. Die Zielvereinbarung im Schulischen Standortgespräch gewährleistet die Abstimmung der Massnahmen. Die SHP koordiniert die Zusammenarbeit der Beteiligten.</p>
<p>Lern- und Entwicklungsstörungen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich</p>	<p>Lern- und Entwicklungsstörungen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich gehören in den Bereich der IF. Besteht ein Zusammenhang mit einer Sprach- bzw. Spracherwerbsstörung, ist die Logopädie zuständig. Innerhalb des Verfahrens «Schulische Standortgespräche» wird durch die Beurteilung der Gesamtsituation geklärt, welche Art der Förderung zu welchem Zeitpunkt durch welche Fachperson (Logopädin oder Schulische Heilpädagogin) im Einzelfall angezeigt ist.</p>
<p>Übertritte</p>	<p>Bei Stufenübertritten ist es für die abgebenden LP und SHP nicht immer einfach, den Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers im Setting der zukünftigen Stufe zu prognostizieren. Es empfiehlt sich, vor einem Übertritt ein Schulisches Standortgespräch durchzuführen und die LP und SHP der aufnehmenden Stufe einzubeziehen. Es ist sinnvoll, wenn die Schülerinnen und Schüler von den Fachpersonen der aufnehmenden Stufe neu beurteilt werden. Die SHP der abgebenden Stufe koordiniert die Weiterführung, den Unterbruch oder die Beendigung von Massnahmen gemäss den Vereinbarungen des Schulischen Standortgesprächs.</p> <p>Tritt ein Kind mit einer vorschulischen sonderpädagogischen Fördermassnahme (z. B. Heilpädagogische Früherziehung) in die Kindergartenstufe ein, sind die bisher tätigen Fachpersonen in die Gestaltung des Übertritts und die weitere Förderplanung einzubeziehen.</p>
<p>Sonderschulung</p>	<p>Vor der Zuweisung in eine Sonderschule ist in der Regel eine ambulante sonderpädagogische Massnahme im Rahmen der Frühförderung oder der Regelschule durchzuführen. Tritt eine Schülerin oder ein Schüler aus einer Sonderschule in die Regelschule über, ist eine allfällige erforderliche ambulante Massnahme (z. B. IF) sicher zustellen.</p>
<p> Links und Verweise</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Merkblatt Fachliche Ressourcen der Schule nutzen. Empfehlungen zur schulinternen interdisziplinären Zusammenarbeit → Merkblatt Umgang mit Schülerdaten <p>Die Merkblätter befinden sich im Anhang des Ordners 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen».</p> <ul style="list-style-type: none"> → Pädagogisch-therapeutische Massnahmen im vorschulpflichtigen Alter zur Vorbereitung auf den Besuch der Volksschule:  www.lotse.zh.ch/spf



Personelle Rahmenbedingungen

Ausbildung

Die SHP verfügt über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson auf der entsprechenden Stufe sowie über ein EDK anerkanntes Hochschuldiplom in Schulischer Heilpädagogik. Lehrpersonen mit einem stufenfremden Diplom und einem Diplom in Schulischer Heilpädagogik werden mit einer Auflage für Zusatzleistungen für die Tätigkeit in der IF auf allen Stufen zugelassen. Näheres regelt die Bildungsdirektion. Fehlt die heilpädagogische Ausbildung, muss diese innerhalb von drei Jahren an einer entsprechenden Hochschule begonnen werden.

Lehrpersonen ab dem 55. Altersjahr, die bisher in der Integrativen Schulungsform (ISF), in Kleinklassen, oder als heilpädagogische Fachlehrpersonen unterrichteten, können ohne Diplom in Schulischer Heilpädagogik in der IF auf der Stufe ihres Lehrdiploms tätig sein, resp. bleiben.

Für diese Lehrpersonen und für Inhaberinnen und Inhaber eines älteren Diploms in Schulischer Heilpädagogik, die ihre Kompetenzen im Bereich der Integrativen Förderung erweitern möchten, bietet die Hochschule für Heilpädagogik (HfH) Weiterbildungsmodule an. Den Schulgemeinden wird empfohlen, den Lehrpersonen diese Weiterbildung zu ermöglichen.



Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen

Begabungs- und Begabtenförderung

Umsetzung Volksschulgesetz

Begabungs- und Begabtenförderung

Überblick

Die Volksschule hat zum Ziel, möglichst allen Kindern und Jugendlichen eine gute Bildung und Erziehung zukommen zu lassen. Dabei berücksichtigt sie sowohl die Stärken der Schülerinnen und Schüler als auch allfällige besondere pädagogische Bedürfnisse. Diese können auch im Zusammenhang mit einer besonderen Begabung stehen.

Im Rahmen der Schul- und Unterrichtsentwicklung werden besondere pädagogische Bedürfnisse immer selbstverständlicher wahrgenommen. Entsprechend wurde auch die Förderung von begabten Schülerinnen und Schülern in verschiedenen Kantonen ausdrücklich in die Schulgesetzgebung aufgenommen. Auch im Kanton Zürich wird mit dem neuen Volksschulgesetz und der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen erstmals explizit erwähnt, dass aufgrund ausgeprägter Begabung ein besonderes pädagogisches Bedürfnis entstehen kann.

Viele Schulgemeinden haben sich in den letzten Jahren – bereits vor der gesetzlichen Festschreibung – mit Begabungs- und Begabtenförderung auseinandergesetzt. Sie haben Konzepte entwickelt und Angebote für besonders begabte Schülerinnen und Schüler eingerichtet.

Dass begabte Schülerinnen und Schüler gefördert werden sollen, ist heute im Allgemeinen unbestritten. Wie dies gesehen soll, ist aber häufig weniger klar.

Im Diskurs zu den Themen wie «Umgang mit Vielfalt» oder «Heterogenität» geht es auch immer wieder um die Unterscheidung von Begabungs- und Begabtenförderung. Dies hat viel mit der Spannung zwischen Gleichheit und Verschiedenheit zu tun, die im Grundauftrag der Schule begründet ist. Einerseits muss die Schule allen Kindern eine allgemeine Bildung vermitteln sowie andererseits jedes Kind möglichst individuell fördern. Im Bereich der Begabungs- und Begabtenförderung gibt es unterschiedlichste Fördermöglichkeiten, um beiden Ansprüchen angemessen Rechnung tragen zu können.

Die vorliegende Broschüre «Begabungs- und Begabtenförderung» gibt den Schulen einen Überblick darüber, mit welchen Angeboten und Massnahmen die Förderung von besonderen Begabungen unterstützt werden kann. Darüber hinaus sollen die Hinweise Ideen und Anregungen für die Erstellung und die Weiterentwicklung von kommunalen Begabungsförderungskonzepten geben.

Inhaltsübersicht

Begabungs- und Begabtenförderung.....	2
Überblick.....	2
Gesetzliche Grundlagen	7
Inhalt	7
Struktur	11
Weitere Informationen.....	15

Impressum

**Umsetzung Volksschulgesetz
Sonderpädagogische Angebote**

Herausgeberin

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Gestaltung und Produktion

raschle & partner, www.raschlepartner.ch

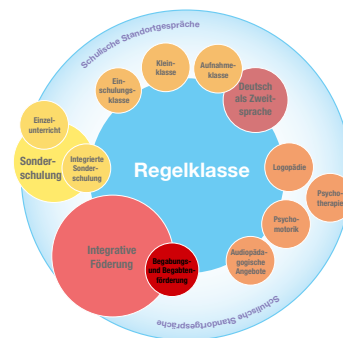
Diese Broschüre ist Teil des Ordners 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen».

Bezugsadresse:

Lehrmittelverlag des Kantons Zürich,
Räffelstrasse 32, Postfach, 8045 Zürich
Telefon 044 465 85 85
www.lehrmittelverlag.com

1. Auflage 2007

© Bildungsdirektion Kanton Zürich



Begriffe

Die Terminologie, die sich seit zwanzig Jahren in der Begabungs- und Begabtenförderung verbreitet hat, ist sehr uneinheitlich. Die Begriffe werden oft weder präzise gebraucht noch objektiv definiert und sind stark alltagssprachlich geprägt. Dazu kommt, dass die Kategorisierungen «begabt», «hoch begabt» oder «besonders begabt» den betroffenen Schülerinnen und Schülern im schulischen Umfeld meist wenig helfen. Häufig ist sie lediglich für die Zuweisung von (materiellen) Ressourcen entscheidend und wird zu diesem Zweck auch gefordert.

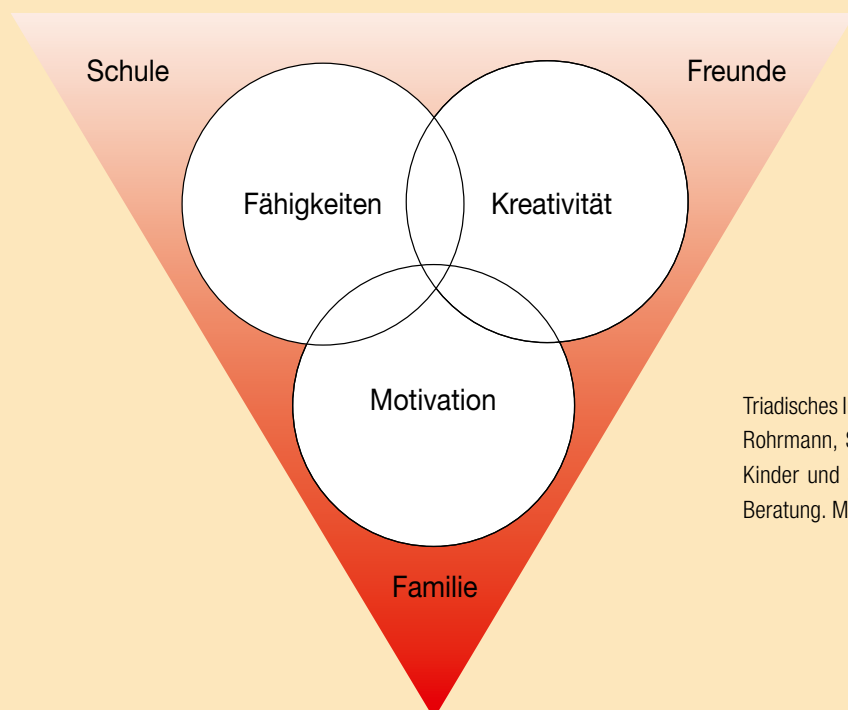
Die folgenden Definitionen sollen zu einer gemeinsamen Begrifflichkeit beitragen, die den Bedürfnissen von begabten Schülerinnen und Schülern in der Volksschule möglichst gerecht wird.

<p>Begabung</p>	<p>Begabung beschreibt das Potential eines Individuums zu ungewöhnlicher oder auffälliger Leistung (Stamm, 1999, S. 10). Die Umsetzung dieses Leistungspotenzials in adäquate schulische Leistung ist das Ergebnis einer dynamischen Wechselwirkung zwischen individuellen Begabungsanlagen, sozialen und persönlichkeitspezifischen Komponenten sowie dem fördernden oder hemmenden Einfluss von nicht-kognitiven Persönlichkeitsmerkmalen und der sozialen Umgebung.</p> <p>Begabungen können in verschiedenen Bereichen vorhanden sein. Diese Definition geht davon aus, dass sich Begabung und Leistung durch Einflüsse der Umwelt entwickeln und damit veränderbar sind. Der Begriff Begabung sagt weder etwas aus über die Stärke ihrer Ausprägung noch darüber, welche Bereiche oder Dimensionen sie umfasst.</p>
<p>Begabungsförderung</p>	<p>Begabungsförderung erfolgt im Regelunterricht und betrifft als Grundauftrag alle Schülerinnen und Schüler.</p>
<p>Besondere Begabung</p>	<p>Von besonderer Begabung wird gesprochen, wenn Schülerinnen und Schüler in einem oder mehreren Entwicklungsbereichen ihrer Altersgruppe <i>deutlich voraus</i> sind.</p>
<p>Ausgeprägte Begabung</p>	<p>Wenn Schülerinnen und Schüler in einem oder mehreren Entwicklungsbereichen ihrer Altersgruppe <i>in ausgeprägtem Masse voraus</i> sind, wird dieser Vorsprung als ausgeprägte Begabung oder Hochbegabung bezeichnet. (vgl. Seite 16, Weitere Informationen, Merkmallisten)</p> <p>Diese Beschreibungen machen deutlich, dass die Übergänge von Begabung zu besonderer Begabung, ausgeprägter Begabung oder Hochbegabung fließend sind. Zudem sind sie bedingt durch die Wechselwirkung von Begabung, Persönlichkeit und Umwelt.</p>
<p>Begabtenförderung</p>	<p>Begabtenförderung meint die Angebote und Massnahmen für begabte Schülerinnen und Schüler, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des Regelunterrichts übersteigt.</p>
<p>Intelligenz</p>	<p>Wie Begabung ist auch Intelligenz ein vielfältig angewandter und uneindeutiger Begriff. Eine Definition von Intelligenz lässt sich in der Literatur nicht ausmachen. Verbreiteter Konsens besteht aber darüber, dass Intelligenz die Fähigkeit umfasst, sich Wissen anzueignen und Probleme mit Hilfe des verfügbaren Wissens in effektiver Weise zu lösen (Weinert, 1994, S. 262).</p>

Während Intelligenz über längere Zeit für kognitive Leistungen reserviert war, umfassen die heutigen Intelligenzmodelle auch kreative, soziale und praktische Aspekte der Intelligenz. In Testverfahren wird Intelligenz in unterschiedlichen Teilkomponenten gemessen. Die Testergebnisse werden meist in Form des Intelligenzquotienten angegeben. Bei der Beurteilung einer Begabung ausschliesslich nach dem Intelligenzquotienten, gilt als hochbegabt, wer einen Intelligenzquotienten von über 130–140 (je nach Festlegung) erreicht, was auf etwa 1–2% der Altersgruppe zutrifft.

Begabungsmodelle

	<p>Die Wissenschaft, insbesondere die Psychologie, beschäftigt sich seit Beginn des 20. Jahrhunderts – u.a. auch im Zusammenhang mit der Entwicklung der ersten Intelligenztests um 1920 – mit Hochbegabung. Lange Zeit galt dabei der Intelligenzquotient als Massstab für Lernerfolg und (alleiniges) Kriterium für Hochbegabung. Die heutigen Modelle zur Hochbegabung sind jedoch komplexer. Sie umfassen häufig verschiedene Bereiche der Begabung und schliessen immer auch bestimmte Persönlichkeitsmerkmale sowie Merkmale der Umwelt oder des schulischen Kontextes mit ein. Durch das Wechselspiel der verschiedenen Merkmale können sich Begabungen in Leistungen zeigen. Hohe Intelligenz gilt als notwendiges aber nicht hinreichendes Merkmal für Hochbegabung.</p>
<p>Triadisches Interdependenzmodell</p>	<p>Im Drei-Ringe-Modell beschreibt Renzulli das Zusammenwirken von überdurchschnittlichen Fähigkeiten, Aufgabenengagement und Kreativität. Diese drei Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um herausragende Leistungen erbringen zu können. Mönks hat die Grundüberlegungen von Renzulli übernommen und zum Triadischen Interdependenz-Modell weiterentwickelt. Dieses berücksichtigt zusätzlich die Kontextmerkmale Umwelt, Schule und Freunde und betont die Abhängigkeit der personenbezogenen Merkmale von der Umgebung.</p>



Triadisches Interdependenz-Modell nach Mönks, aus: Rohrmann, S., Rohrmann, T. (2005). Hochbegabte Kinder und Jugendliche. Diagnostik - Förderung – Beratung. München: Ernst Reinhardt. S. 45



Multiple Intelligenzen

Im Gegensatz dazu fokussiert das Mehrfaktorenmodell von Gardner (1998) nicht das Zustandekommen von hoher Begabung, sondern unterscheidet neun Intelligenzbereiche, in denen sich hohe Begabungen zeigen können:

- Sprachliche Intelligenz (gezielte Sprachnutzung, Liebe zur Sprache, sprachliche Neugierde)
- Logisch-mathematische Intelligenz (Abstraktionsvermögen, Erkennen grundlegender Beziehungen und Prinzipien)
- Musikalische Intelligenz (Stücke komponieren und aufführen, Gespür für Klang, Rhythmus und Intonation)
- Räumliche Intelligenz (Präzise Wahrnehmung der Umwelt, Schaffen visueller Erfahrungen in Abwesenheit physikalischer Reize)
- Körperlich-kinästhetische Intelligenz (Beherrschung, Koordination und Kontrolle von Körperbewegungen)
- Interpersonale Intelligenz (Verständnis für Intentionen, Motivationen und Bedürfnisse anderer Menschen, eigenes Verhalten danach ausrichten)
- Intrapersonale Intelligenz (Erkennen eigener Gefühle und Bedürfnisse, eigenes Handeln danach ausrichten)
- Naturalistische Intelligenz (Klassifizieren von natürlichen Objekten, Sensibilität für Naturphänomene)
- Existenzielle Intelligenz (Erfassen und Durchdenken grundlegender Fragen der Existenz)

Dieses Modell bildet oft die Grundlage für Beobachtungsbogen, mitunter deshalb, weil nicht nur Begabungen im sprachlichen oder mathematischen Bereich aufgezeigt werden. Mit diesem Ansatz kann für alle Lernenden ein eigenes «Profil der Intelligenz» erstellt werden. Das Modell eignet sich daher insbesondere auch für die Begabungsförderung.

Münchener Begabungsmodell

Auch das Münchener Begabungsmodell von Heller versucht die Bedingungen überdurchschnittlicher Leistungen zu erklären. Die Münchener Hochbegabtenstudie ging der Frage nach, in welchen Persönlichkeits- und Umweltmerkmalen sich Schülerinnen und Schüler mit hohen Leistungen von solchen mit durchschnittlichen Leistungen unterscheiden.

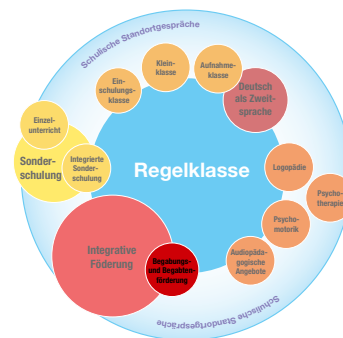
Das Modell bildet die Erkenntnisse aus mehreren Studien ab. Besonders leistungsförderlich sind die in der Abbildung genannten Umweltmerkmale sowie die nichtkognitiven Persönlichkeitsmerkmale. Die Wechselwirkungen im Modell verdeutlichen aber auch, dass nicht alle begünstigenden Voraussetzungen zu herausragenden Leistungen führen müssen.



Münchener Begabungsmodell aus: Heller, K.A. (2006). Hochbegabtenförderung im Lichte der aktuellen Hochbegabungs- und Expertiseforschung: Pädagogische und bildungspolitische Erfordernisse. Labyrinth, 87. S. 5

Fazit

- Eine hohe Begabung allein ist nicht ausreichend, um überdurchschnittliche Leistungen zu erbringen.
- Überdurchschnittliche Leistungen sind nicht allein auf eine hohe Intelligenz zurückzuführen.
- Zur Entfaltung von Begabungen braucht es bestimmte Persönlichkeits- und Umweltmerkmale.



Gesetzliche Grundlagen

VSG¹

- § 2 Abs. 4 Individuelle Begabungen
- § 5 Abs. 3 Übertritt in die Primarschule
- § 14 Schulen mit besonderen Bildungsschwerpunkten
- § 32 Abs. 2 Überspringen

VSV²

- § 3 Vorzeitiger Eintritt in die Kindergartenstufe
- § 29 Abs. 2 Dispensation
- § 38 Überspringen

VSM³

- § 2 Besondere pädagogische Bedürfnisse
- § 5 Gemeindeeigene Angebote
- § 29 Ausbildungsanforderungen

Richtziele

Die Bildungsdirektion veröffentlichte im August 2002 einen Bericht zur Hochbegabtenförderung im Kanton Zürich und legte darin Richtziele fest, welche als Empfehlung für die ganze Volksschule gelten sollen. Mit dem Bericht vom August 2005 wurden die Richtziele bestätigt.

1. Hochbegabtenförderung ist Aufgabe jeder Bildungsstufe.
2. Hochbegabtenförderung ist eingebettet in eine allgemeine Begabungsförderung.
3. Integrative Formen der Hochbegabtenförderung werden separierenden Formen grundsätzlich vorgezogen.
4. Es werden von allen Bildungsstätten Anstrengungen unternommen, hohe Begabungen zu erkennen.
5. Es werden von allen Bildungsstätten Anstrengungen unternommen, hohe Begabungen zu fördern.
6. Die jeweilige Förderplanung ist ressourcenorientiert und auf nachhaltige Wirkung hin ausgerichtet.
7. Die Fördermassnahmen werden von den jeweiligen Schülerinnen und Schülern befürwortet und finden nach Möglichkeit während der Unterrichtszeit statt.

Inhalt

Zielgruppe und Angebotsbeschreibung

Die Angebote und Massnahmen der Begabungs- und Begabtenförderung richten sich an Schülerinnen und Schüler mit individuellen und besonderen Begabungen.

Begabungsförderung erfolgt im Regelunterricht. Sie ist ein Grundauftrag der Regelschule und damit Teil der Schul- und Unterrichtsentwicklung. Sie berücksichtigt die individuellen Begabungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler. Der Blick auf die bei Kindern und Jugendlichen vorhandenen Ressourcen und Potentiale unterstützt einen individualisierenden, förderorientierten Unterricht sowie die Differenzierung auf Klassen- oder Schulebene. Ein grosser Teil der begabten und hochbegabten Schülerinnen und Schüler kann im Rahmen des Regelunterrichts gefördert werden.

Grundsätzlich gilt: Je «begabungsfördernder» – also je individualisierender und differenzierender – der Unterricht gestaltet wird, desto weniger sind besondere Zusatzangebote für Begabte und Hochbegabte erforderlich. Das Ausbleiben einer *besonderen* Massnahme bedeutet nicht, dass eine Schülerin oder ein Schüler deshalb nicht gefördert wird.

¹ Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005

² Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006

³ Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007

	<p>Es gibt aber auch Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Begabung, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des Regelunterrichts übersteigt. In diesem Fall sind weitere Massnahmen im Bereich der <i>Begabtenförderung</i> angezeigt. Diese Kinder und Jugendlichen brauchen dann besondere Fördermassnahmen, um in ihrer Lernentwicklung, aber auch in ihrer sozial-emotionalen Entwicklung nicht gefährdet zu werden. Ob und welche zusätzlichen Massnahmen notwendig sind, ist von Fall zu Fall zu klären. Die Entscheidung muss – vergleichbar mit allen sonderpädagogischen Massnahmen – diagnostisch klar begründet sein.</p>
--	--

Lern- und Förderziele

Ziele von begabungsförderndem Unterricht	<p>Ein begabungsfördernder Unterricht verfolgt folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Vorhandene Begabungen der Schülerinnen und Schüler wahrnehmen und fördern → Interessen der Schülerinnen und Schüler stärken → Ermöglichen, dass Basislernziele von allen erreicht werden und von vielen überschritten werden dürfen
Ziele der Begabtenförderung	<p>Begabtenförderung verfolgt zusätzlich folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Anregungen auf einem hohen Niveau ermöglichen → Wissen und Können im Spezialgebiet der Schülerin oder des Schülers fördern → Eine harmonische Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit bestmöglich unterstützen
Schulisches Standortgespräch	<p>Die individuellen Lern- und Förderziele der Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Begabung, Massnahmen zu deren Umsetzung sowie die Verantwortlichkeiten der Beteiligten werden im Schulischen Standortgespräch festgelegt und regelmässig überprüft.</p>

Arbeits- und Unterrichtsformen

Anspruchsgruppe	<p>Die Massnahmen zur Begabungs- und Begabtenförderung lassen sich aufgrund verschiedener Aspekte beschreiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Angebote zur allgemeinen Begabungsförderung werden ergänzt durch Angebote zur Begabtenförderung für Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Begabung, die im Rahmen des Regelunterrichts nicht genügend gefördert werden können.
Förderansatz	<ul style="list-style-type: none"> → Die Angebote der Begabungs- und Begabtenförderung lassen sich grundsätzlich in Angebote zur Beschleunigung (Akzeleration) und zur Anreicherung (Enrichment) unterscheiden.
Klassen- und Schulebene	<ul style="list-style-type: none"> → Begabungs- und Begabtenförderung kann auf der Ebene der Klasse, der Schule oder ausserschulisch ansetzen.

Individualisieren und Differenzieren

	<p>Begabungs- und Begabtenförderung erfolgt wenn möglich im Regelunterricht. Ergänzend dazu unterstützen Massnahmen im Rahmen der Integrativen Förderung die Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Begabung, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des individualisierenden und differenzierenden Regelunterrichts übersteigt.</p>
--	---



Akzelerationsansätze

Akzeleration/ Beschleunigung	Der Ansatz der Akzeleration fokussiert die Lerngeschwindigkeit der begabten Schülerinnen und Schüler. Auf Klassenebene können dabei die obligatorischen Lernziele des Lehrplans in kürzerer Zeit erreicht werden. Beschleunigung wird möglich, indem Inhalte in geraffter Form und folglich schneller durchlaufen werden oder indem eine Auswahl des Lerninhalts mit herausfordernden Aufgaben gestellt wird. Diese Form der Akzeleration – das Compacting – ist eine Unterrichtsmethode, die eine sinnvolle Anpassung des Lehrplans für begabte und hochbegabte Schülerinnen und Schüler vorsieht. Aufgrund eines Vortests zu einem Thema wird geprüft, ob oder was eine Schülerin oder ein Schüler noch zu lernen braucht. Entsprechend werden die Inhalte auf das Notwendige gestrafft und intensiviert. Ergänzend dazu kann für die durch die Beschleunigung gewonnene Zeit ein Förderprogramm erstellt werden (vgl. Enrichment).
Compacting	Auf der Ebene der Schule gibt es verschiedene Massnahmen zur Akzeleration, welche die Schullaufbahn betreffen.
Besuch einzelner Fächer in höheren Klassen	Begabte und hochbegabte Schülerinnen und Schüler können in dem Fach, in welchem sie herausragende Leistungen erbringen, den Unterricht in der nächst höheren Klasse besuchen. Diese Form der Akzeleration ist mit beträchtlichem organisatorischem Aufwand verbunden und bietet mittelfristig nur bedingt eine Lösung, da die Betroffenen im folgenden Schuljahr wiederum einen Vorsprung haben werden.
Überspringen	Seit 1998 ist das Überspringen einer Klasse in der Volksschule geregelt (VSV § 38). Für viele begabte Schülerinnen und Schüler verläuft dieser Schritt erfolgreich und wird von den Schülerinnen und Schülern, den Lehrpersonen sowie den Eltern positiv bewertet. Erfahrungen zeigen aber auch, dass einige Schülerinnen und Schüler, die von ihrer schulischen Leistungsfähigkeit her eine Klasse überspringen könnten, dies letztlich doch nicht wünschen, weil sie beispielsweise ihr gewohntes Klassenumfeld nicht verlassen wollen. Oft entspannt sich jedoch die Situation dennoch, weil die Kinder erlebt haben, dass sie die Möglichkeit gehabt hätten – sich aber bewusst anders entschieden haben.
Frühzeitige Einschulung	Neben dem Überspringen ist auch die frühzeitige Einschulung möglich. Kinder, deren Entwicklungsstand dies erlaubt, können vorzeitig den Kindergarten oder die erste Klasse besuchen (VSV § 3, § 38).
Dispensation	In Einzelfällen kann eine Dispensation einerseits in einer starken Unterforderungssituation entlastend sein oder ein zeitliches Gefäss ermöglichen, so dass eine adäquate, ausserschulische Förderung erfolgen kann.

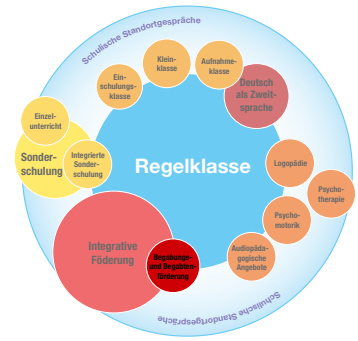
Enrichmentangebote

Enrichment/ Anreicherung	Enrichment ist eine Form der Differenzierung des Unterrichtsstoffes. Die Inhalte werden mit besonderen Aufgaben ausgestaltet oder ergänzt, die eigenständiges Arbeiten und ein erweitertes Lernen ermöglichen. Die begabten Schülerinnen und Schüler beschäftigen sich mit anspruchsvollen Zusatzaufgaben zum Thema, die über das «Grundangebot» für alle hinausgehen, oder sie bearbeiten ein eigenes Projekt.
Individuelle Aufgaben zur Vertiefung	Innerhalb der Regelklasse umfasst Enrichment eine vertiefte und anspruchsvolle Auseinandersetzung mit dem Schulstoff. Begabte und hochbegabte Schülerinnen und Schüler bearbeiten beispielsweise während Übungsphasen, die sie nicht benötigen, spezielle, individuell ausgewählte Aufgaben. Sie vertiefen dabei ihre Kenntnisse und erproben eigene Wege und Problemlösungen oder bearbeiten ein ergänzendes Teilgebiet.

<p>(Klassen- übergreifende) Projekte</p>	<p>Eine Form des Enrichments ist die individuelle Bearbeitung von Themen. Eine Schülerin oder ein Schüler oder eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern bearbeitet einen bestimmten Inhalt und verfolgt damit eigene Zielsetzungen (Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz). Klassenübergreifende Projekte ermöglichen zudem Formen des altersdurchmischten Lernens. Das schulische Enrichment Modell von Renzulli ist ein Beispiel für diese projektartige Arbeitsweise. Schülerinnen und Schüler werden motiviert, sich auf ein Thema einzulassen und Leistungen zu zeigen, ohne eine Elitebildung zu fördern. Dabei steht ihnen eine Auswahl an Schnupperangeboten zur Verfügung. Ihre Reaktionen auf diese Angebote werden unterstützt und gefördert, um sie so für weitere, zunehmend eigenständig bearbeitete Projekte zu motivieren.</p>
<p>Förderung in Gruppen, Kurse</p>	<p>Bei der Förderung in Gruppen, einer weiteren Form des Enrichments, arbeiten begabte Schülerinnen und Schüler klassenübergreifend an verschiedenen, anspruchsvollen Themen oder Projekten. Oft können sie wählen, bei welchem Angebot sie mitmachen möchten oder setzen sich ihr Thema im gewählten Bereich selbst. Diese Arbeit ermöglicht es ihnen, mit ähnlich Begabten zusammenzuarbeiten und sich in ihrem Interessengebiet oder in neuen Bereichen zu vertiefen. Die Inhalte dieser Angebote sind anspruchsvoll und auf die Förderung von begabten und hochbegabten Schülerinnen und Schülern ausgerichtet. Wie auch bei Projektarbeiten ist eine Rückkoppelung der Arbeit in den Förderkursen an die Regelklasse wichtig. Die Präsentation oder der Einbezug der einzelnen Projekte in der Regelklasse unterstützt die Integration.</p>
<p>Ressourcen- zimmer</p>	<p>Die Arbeit im Ressourcenzimmer ist eine Form des Enrichments auf Schulebene, die sowohl für die Begabungs- als auch für die Begabtenförderung geeignet ist. Im Ressourcenzimmer finden Schülerinnen und Schüler Unterrichtsmaterialien (Bücher, Software, Fachzeitschriften, Experimentiermaterial...) zur selbstständigen Bearbeitung von Themen und Projekten. Das Zimmer kann sowohl mit der ganzen Klasse als auch von einzelnen Schülerinnen und Schülern oder Gruppen genutzt werden.</p>
<p>Einzel- förderung</p>	<p>In Ausnahmefällen kann für eine begrenzte Zeit eine Einzelförderung für eine hochbegabte Schülerin oder einen hochbegabten Schüler nötig sein. Diese sollte von einer Person mit fachspezifischen Kenntnissen durchgeführt werden. Die Förderziele werden in einer Vereinbarung genau festgehalten. Die Einzelförderung ist zeitlich beschränkt.</p>

Ausserschulische Angebote

<p>Dispensation</p>	<p>Zu den genannten Enrichment- und Akzelerationsformen innerhalb der Schule gibt es eine Vielzahl von ausserschulischen, anreichernden Angeboten, die der besonderen Begabung einer Schülerin oder eines Schülers entsprechen können. Vor allem bei sportlicher oder künstlerischer Begabung sind ausserschulische Fördermöglichkeiten zu berücksichtigen, da die Volksschule möglicherweise keine ausreichende Förderung anbieten kann. Neben der Dispensation, welche zeitliche Freiräume schafft, um ein ausserschulisches Angebot zu nutzen, kann die Schule zudem unterstützen, indem sie eine Vermittlerrolle übernimmt und auf entsprechende Möglichkeiten hinweist.</p>
<p>Kinder- universität</p>	<p>Die Kinderuniversität bietet Kindern der 3. bis 6. Klasse die Möglichkeit, Universitätsluft zu schnuppern. In Vorlesungen und an Labortagen erhalten Sie einen Einblick in Forschung und Wissenschaft. Schülerinnen und Schüler, welche an den Veranstaltungen teilnehmen möchten, müssen sich frühzeitig anmelden (vgl. Seite 16, Adressen und Links).</p>
<p>Wettbewerbe</p>	<p>Wettbewerbe bieten Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, ihr Können und Wissen zu zeigen und sich mit anderen zu messen. Wettbewerbe werden von verschiedenen ausserschulischen Anbietern aus der Wirtschaft, von Universitäten oder Fördervereinen für begabte Kinder und Jugendliche lanciert.</p>



Praktikum

Während eines Praktikums erhalten Jugendliche einen Einblick in das berufliche Umfeld, in welchem sie ihre Begabung umsetzen und tätig werden können.

Übersicht zu den Massnahmen der Begabungs- und Begabtenförderung

	Akzeleration	Enrichment
Klasse (Regelschule oder integrative Förderung)	<ul style="list-style-type: none"> → Individualisierende und differenzierende Unterrichtsprinzipien → Compacting 	<ul style="list-style-type: none"> → Individuelle Aufgaben zur Vertiefung des Unterrichtsstoffes → Individuelle Projekte
Schule	<ul style="list-style-type: none"> → Frühzeitige Einschulung → Besuch einzelner Fächer in anderen Klassen → Überspringen → Dispensation 	<ul style="list-style-type: none"> → Klassenübergreifende Projekte → Förderung in Gruppen, Kurse → Einzelförderung → Ressourcenzimmer
Ausserschulisch		<ul style="list-style-type: none"> → Spezielle Förderung im ausserschulischen Bereich → Wettbewerbe → Praktikum

Struktur

Ressourcen und Organisation

Organisation	Angebote für Kinder mit ausgeprägter Begabung wurden bisher ausserhalb der sonderpädagogischen Massnahmen geführt. Mit der Neuausrichtung auf die besonderen pädagogischen Bedürfnisse ist dies nicht mehr der Fall.
Finanzierung	Die Begabtenförderung ist Teil der Integrativen Förderung (VSM § 2). Die Gemeinden können jedoch weiterhin Angebote zur Begabtenförderung durchführen, welche über die in der Verordnung genannten Massnahmen hinausgehen (VSM § 5). Sie legen in ihrem gemeindeeigenen Konzept zum sonderpädagogischen Angebot fest, ob zusätzliche gemeindeeigene Angebote stattfinden.
Schullaufbahnentscheide	Im Volksschulgesetz sowie in der Volksschulverordnung ist das Vorgehen bei Massnahmen, welche die Schullaufbahn betreffen (vorzeitige Einschulung, Überspringen, Dispensation), geklärt.
Evaluation	Die Schulgemeinde stellt ein ausreichendes Angebot zur Förderung begabter und hochbegabter Schülerinnen und Schüler sicher. Für die Organisation von Massnahmen und deren Durchführung ist die Schulgemeinde verantwortlich. Die Schule evaluiert die einzelnen angebotenen Massnahmen regelmässig und nimmt notwendige Anpassungen vor.

Personelle Ressourcen	<p>Angebote auf Klassenebene werden von der Lehrperson und/oder der Förderlehrperson geplant und betreut. Weitere Fachpersonen (z. B. Schulpsychologin oder Schulpsychologe) können sie dabei beratend unterstützen.</p> <p>Förderangebote für Gruppen sollten von Fachpersonen durchgeführt werden, welche im Bereich der Begabtenförderung sowohl über pädagogisches und methodisch-didaktisches als auch über fachspezifisches Wissen verfügen. Dies können Lehrpersonen mit einer Zusatzausbildung (vgl. Seite 16, Adressen und Links) oder auch Schulische Heilpädagogen oder Heilpädagoginnen sein. Ein Beizug von Fachexpertinnen und -experten kann je nach Angebot angezeigt sein (VSM §27).</p> <p>Ausserschulische Angebote werden meistens von Expertinnen oder Experten des angebotenen Themas (Fremdsprachenunterricht, Instrumentalunterricht, Gestaltungskurse, Sportvereine usw.) durchgeführt. Die Verantwortung liegt hier bei den Eltern.</p>
------------------------------	---

Zuständigkeiten, Verfahren und Überprüfung

Aufgaben und Pflichten	In den Schulen muss nicht nur geklärt sein, wer für die Durchführung der Angebote zuständig ist, sondern auch, über welches spezifische Wissen die verschiedenen Personen verfügen sollten.
Lehrpersonen und Förderlehrpersonen	Zu den Aufgaben der Lehrperson zählen das Erkennen, Erfassen und Fördern der verschiedenen Begabungen der Schülerinnen und Schüler. Unterstützt wird sie dabei von der Förderlehrperson. Diese ist zudem für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit ausgeprägten Begabungen zuständig. Sie beraten Eltern und legen gemeinsam mit ihnen die Förderziele fest.
Ansprechperson im Schulteam	Die Begabungs- und Begabtenförderung ist sowohl Teil des Regelunterrichts als auch Teil des sonderpädagogischen Angebots. Für die Koordination der verschiedenen Angebote auf Schulebene sowie das Verwalten von Materialien für die Begabungs- und Begabtenförderung kann es hilfreich sein, wenn sich eine Person im Schulteam vertieft mit Begabungs- und Begabtenförderung auseinandersetzt. Sie kann Lehrpersonen und Fachpersonen beraten. Diese Aufgaben kann beispielsweise eine Lehrperson, eine Förderlehrperson oder eine Person mit spezieller Ausbildung für Begabungs- und Begabtenförderung übernehmen.
Schulleitung	Die Schulleitung ist verantwortlich für die Verteilung der Vollzeiteinheiten für die Integrative Förderung in der Schule. Sie entscheidet über die Organisation und das Angebot der Massnahmen auf Schulebene. Die Entscheidung über die Zuweisung von sonderpädagogischen Massnahmen liegt bei der Schulleitung. Dies gilt ebenfalls für Massnahmen, welche die Schullaufbahn betreffen.
Schulpflege	Die Schulpflege beschliesst, ob zusätzliche gemeindeeigene Angebote stattfinden, und bewilligt das sonderpädagogische Konzept der Schulgemeinde. Sie entscheidet zudem über die Zuweisung von sonderpädagogischen Massnahmen sowie bei Massnahmen, welche die Schullaufbahn betreffen, wenn sich Eltern, Lehrpersonen und die Schulleitung uneinig sind.
Volksschulamt	Das Volksschulamt steht für Fragen der Umsetzung zur Verfügung.



Erkennen von begabten Schülerinnen und Schülern

	<p>Begabungen sind nicht immer leicht zu erkennen. Auch Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägten Begabungen zeigen diese nicht dauernd und auch nicht zwingend in herausragenden Schulleistungen. Andererseits können Schülerinnen und Schüler mit sehr hohen Leistungen auffallen, in einer umfassenden diagnostischen Abklärung werden sie aber nicht als hochbegabt identifiziert.</p> <p>Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass das Erkennen von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern mit ausgeprägter Begabung, von hochbegabten Mädchen sowie von hochbegabten Schülerinnen und Schülern, deren Entwicklung beeinträchtigt ist und die ihr Potenzial nicht umsetzen können (Minderleisterinnen und Minderleister), besonders anspruchsvoll ist.</p>
<p>Diagnostik und Beratung</p>	<p>Das Erkennen von Begabungen der Schülerinnen und Schüler liegt in erster Linie in der Verantwortung der Lehrpersonen, der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie der Eltern. Für Angebote der Begabungsförderung ist eine Abklärung durch Fachpersonen meist nicht notwendig und eine allfällige Auswahl von Schülerinnen und Schülern über eine Selbstonomination ausreichend und auch sinnvoll.</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Begabung, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des individualisierenden Regelunterrichts übersteigt und für deren Förderung deshalb besondere Ressourcen notwendig sind, braucht es eine umfassende Diagnostik (Brunner et al., 2005, S. 38). Ein alleiniger Entscheid beispielsweise aufgrund der Höhe des Intelligenzquotienten ist kaum ausreichend. Um Förderziele festzulegen und über allfällige Massnahmen zu entscheiden, ist es wichtig, dass verschiedene Quellen berücksichtigt werden.</p>
<p>Schulpsycho-logische Abklärung</p>	<p>Für die Identifikation von begabten und hochbegabten Schülerinnen und Schülern wird in der Regel der schulpsychologische Dienst beigezogen. Diese Fachpersonen können die notwendigen Abklärungen vornehmen und sowohl die Eltern wie auch die Lehrperson beraten. Vor allem für Schülerinnen und Schüler, deren Entwicklung beeinträchtigt ist und die ihr Potenzial nicht umsetzen können, ist eine fachspezifische Abklärung unumgänglich. Ebenso ist bei Unsicherheit oder Uneinigkeit immer eine schulpsychologische Abklärung erforderlich (VSG §38).</p>
<p>Beobachtungs- oder Merkmal-bogen</p>	<p>Beobachtungs- oder Merkmalbogen (vgl. Seite 16) für begabte Schülerinnen und Schüler können als Anregung zur Reflexion dienlich sein. Als alleinige Entscheidungsgrundlage für eine Zuweisung zu Massnahmen sind diese jedoch oft nicht ausreichend.</p>
<p>Gespräche</p>	<p>Gespräche mit Fachpersonen, mit den Eltern und der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler ermöglichen das Zusammenführen verschiedener Beobachtungen und Erfahrungen. Sie sind für die Festlegung von Förderzielen und allfälligen Massnahmen unumgänglich.</p>
<p>Schulisches Standortge-spräch</p>	<p>Für die Zuweisung zu Förderangeboten für Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Begabung ist das Verfahren «Schulische Standortgespräche» massgebend.</p> <p>Eltern, Lehrpersonen und weitere Fachpersonen legen Förderziele fest und schlagen im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs allfällige Massnahmen vor. Die Beteiligten nehmen dabei Bezug auf ihre Beobachtungen und berücksichtigen zudem weitere Informationen von der Schülerin oder dem Schüler sowie von Fachpersonen.</p>

	<p>Bei Massnahmen, die ohne zusätzliche Ressourcen im Regelunterricht oder zu Hause umgesetzt werden können, informiert die Lehrperson die Schulleitung. Bei der Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen sowie Massnahmen der Schullaufbahn entscheidet die Schulleitung; bei Uneinigkeit entscheidet die Schulpflege.</p> <p>Über die Zuweisung zu gemeindeeigenen Angeboten entscheidet die Schulpflege oder die Schulleitung gemäss Organisationsstatut.</p>
Überprüfung	Die vereinbarten Förderziele und Massnahmen werden von den Eltern, der Lehrperson sowie von den beteiligten Fachpersonen halbjährlich in einem Schulischen Standortgespräch überprüft.
Beurteilung	Die Verantwortung für die Gesamtbeurteilung der Schülerinnen und Schüler liegt bei der Regelklassenlehrperson. Die Förderlehrperson und/oder Fachpersonen werden beratend beigezogen.

Schnittstellen und Vernetzung

Begabtenförderung ausserhalb der Integrativen Förderung	Die Begabtenförderung, welche ausserhalb der Integrativen Förderung durchgeführt wird, erfolgt in der Regel durch Fachpersonen mit spezieller Ausbildung für Begabungs- und Begabtenförderung. Die Lehrperson stellt den Austausch bzw. die Zusammenarbeit sicher. Sie gewährleistet, dass die Inhalte der Förderangebote und die Produkte der Schülerinnen und Schüler in den Regelunterricht einfliessen oder präsentiert werden können.
Ausser-schulische Angebote	Ausserschulische Angebote im Bereich einer künstlerischen oder sportlichen Begabung werden von entsprechenden Fachpersonen durchgeführt. Vor allem in Bezug auf die Identifikation der Schülerinnen und Schüler ist die Absprache mit diesen Expertinnen und Experten wichtig. Bei ausserschulischen Massnahmen können auch die Eltern die Vermittlerrolle übernehmen und den Kontakt pflegen.

Personelle Rahmenbedingungen

Aus- und Weiterbildung	Die Lehrpersonen wurden in den vergangenen Jahren zunehmend mit dem Thema Begabungs- und Begabtenförderung konfrontiert. In der Aus- und Weiterbildung wird die Begabungs- und Begabtenförderung unter dem Thema «Umgang mit Heterogenität» oder «Umgang mit Vielfalt» subsumiert. Schweizweit werden verschiedene Ausbildungslehrgänge als Zusatzqualifikation für Begabungs- und Begabtenförderung angeboten (vgl. Seite 15, Weitere Informationen).
Personelle Ressourcen	Förderlehrpersonen in der IF verfügen über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson. Zusätzlich benötigen sie einen von der EDK anerkannten Hochschulabschluss in Schulischer Heilpädagogik. Arbeitet die Förderlehrperson ausschliesslich im Bereich der Begabungs- und Begabtenförderung innerhalb der IF benötigt sie in der Regel statt dem Hochschulabschluss in Schulischer Heilpädagogik eine entsprechende Ausbildung für Begabungs- und Begabtenförderung (z. B. ECHA oder MAS «Integrierte Begabungs- und Begabtenförderung»). Ein Beizug von Fachexpertinnen und -experten kann je nach Angebot angezeigt sein. Die Anstellung der Fachpersonen bei gemeindeeigenen Angeboten (VSM §5) liegt in der Verantwortung der Schulgemeinde. Ausserschulische Angebote werden meistens von Expertinnen oder Experten des angebotenen Themas (Fremdsprachenunterricht, Instrumentalunterricht, Gestaltungskurse, Sportvereine usw.) durchgeführt. Die Verantwortung liegt hier bei den Eltern.

Weitere Informationen

Literatur

Brunner, E., Gyseler, D., Lienhard, P. (2005). Hochbegabung – (k)ein Problem?: Handbuch zur interdisziplinären Begabungs- und Begabtenförderung. (Spektrum Schule – Beiträge zur Unterrichtspraxis), Zug: Klett und Balmer.

Gardner, H. (1998, 2. Aufl.). Abschied vom IQ: die Rahmen-Theorie der vielfachen Intelligenzen. Stuttgart: Klett-Cotta.

Hany, E. (2000). Muss man unterschiedlich hoch begabte Kinder unterschiedlich fördern? In H. Wagner (Hrsg., 2., überarbeitete und erweiterte Auflage). Begabung und Leistung in der Schule. Bad Honnef: K. H. Bock.

Heller, K. A., Reimann, R., Senfter, A. (2005). Hochbegabung im Grundschulalter: Erkennen und Fördern. Münster: Lit.

Huser, J. (1999). Lichtblick für helle Köpfe. Lehrerausgabe: Ein Wegweiser zur Erkennung und Förderung von hohen Fähigkeiten bei Kindern und Jugendlichen auf allen Schulstufen. Zürich: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich.

Reichle, B. (2004). Hochbegabte Kinder: Erkennen, fördern, problematische Entwicklungen verhindern. Basel: Beltz.

Renzulli, J.S., Reis, S. M., Stednitz, U. (2001). Das Schulische Enrichment Modell SEM. Begabungsförderung ohne Elitebildung. Aarau: Sauerländer.

Rohrman, S., Rohrman, T. (2005). Hochbegabte Kinder und Jugendliche. Diagnostik - Förderung – Beratung. München: Ernst Reinhardt.

Stamm, M. (1999). Einführung in die Thematik. In S. Grossenbacher (Hrsg.), Begabungsförderung in der Volksschule – Umgang mit Heterogenität (SKBF Trendberichte; Bd. 2), Aarau: Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung. 10–28.

Stamm, M. (2007). Unterfordert, unerkannt, genial. Randgruppen unserer Gesellschaft. Zürich: Rüegger.

Stapf, A. (2003). Hochbegabte Kinder: Persönlichkeit, Entwicklung, Förderung. München: C.H. Beck.

Webb, J. T., Meckstroth, E. A., Tolan, S. S. (2006). Hochbegabte Kinder – ihre Eltern, ihre Lehrer. Bern: Hans Huber.

Weinert, F. E. (1994). Entwicklung und Sozialisation der Intelligenz, der Kreativität und des Wissens. In K.A. Schneewind, (Hrsg.), Enzyklopädie der Psychologie, Psychologie der Erziehung und Sozialisation. Göttingen: Hogrefe. 259-284

Winebrenner, S. (2007). Besonders begabte Kinder in der Regelschule fördern. Praktische Strategien für die Grundschule und Sekundarstufe I. Donauwörth: Auer.

Wolfgramm, Ch. (2004). Die Förderung besonders begabter Kinder. Evaluation des Schulversuchs 2. Bildungsplanung und Evaluation der Erziehungsdirektion des Kantons Bern.

Zitierte Konzepte und Berichte aus anderen Kantonen

Amt für Volksschulbildung des Kantons Luzern (2004). Begabte Kinder an unseren Volksschulen: Feststellen und fördern von Begabungen. Information für Lehrpersonen, Eltern, Schuldienste, Schulleitungen und Schulpflegen.

Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (2000). Rahmenkonzept Besondere Begabung – Hochbegabung: Ein differenzierter Umgang mit Heterogenität.

Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen, Amt für Volksschule (2001). Begabungen – Erkennen – Fördern. Informationen für Lehrerinnen, Lehrer und Schulbehörden.


Erziehungsdirektion Appenzell Ausserrhoden (2004). Förderangebote an der Volksschule im Kanton Appenzell Ausserrhoden.



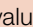
Literatur Kanton Zürich

Begabtenförderung im Kanton Zürich. August 2005

Klassenüberspringende im Kanton Zürich. 2005

Begabtenförderung im Kanton Zürich. August 2002

 www.bildungsdirektion.zh.ch


 Downloads & Publikationen  Evaluationen & Berichte  Berichte zu speziellen Fragestellungen

Beobachtungsbogen und Merkmallisten

Böckelmann, Ch., Hug, R. (Hrsg., 2004). Mosaik Begabungsförderung. Konzepte und Erfahrungen aus dem Schulfeld. Zürich: Pestalozzianum.

→ Liste mit Merkmalen, die auf eine Hochbegabung hinweisen können

Brunner, E. Hochbegabung – was ist das?

 www.epr.ch/bre/begabung/informationen_zum_thema/index.html#merkmale (Download am 2.7.07)


→ Merkmale in den Bereichen Lernen und Denken, Arbeitshaltung und Interesse sowie soziales Verhalten, welche auf eine hohe Begabung hinweisen können

Huser, J. (1999). Lichtblicke für helle Köpfe. Zürich: Lehrmittelverlag.

→ Kopiervorlagen für Eltern, Interessenfragebogen für Schülerinnen und Schüler, Beobachtungsbogen für Lehrpersonen

Reichle, B. (2004). Hochbegabte Kinder. Erkennen, fördern, problematische Entwicklungen verhindern, Weinheim: Beltz

→ Checkliste zur Vorauswahl potenziell hochbegabter Schulkinder

TATE – Society to support bright children,  www.tate.at

→ Merkmallisten für Eltern und Lehrpersonen

Urban, Klaus K. (2004). Hochbegabungen. Aufgaben und Chancen für Erziehung, Schule und Gesellschaft, Münster: Lit-Verlag.


→ Liste mit Merkmalen, welche auf hohe Begabung hinweisen können


Adressen und Links


Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt
Walchestrasse 21
Postfach
8090 Zürich
Tel. 043 259 22 62



Netzwerk Begabungsförderung
 www.begabungsfoerderung.ch
Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung
Entfelderstrasse 61, 5000 Aarau
Tel. 062 835 23 90, Fax 062 835 23 99,
skbf.csre@email.ch

Stiftung für hochbegabte Kinder
 www.hochbegabt.ch
Brunastrasse 16, Postfach 7612,
8023 Zürich
Tel. 061 411 10 11, Fax 061 411 22 72,
anlaufstelle@hochbegabt.ch


Verein Eltern hochbegabter Kinder
 www.ehk.ch
Regionalgruppe Zürich
Kontaktadresse:
Frau R. Huber, ehkzh@yahoo.com

 www.kinderuniversitaet.uzh.ch
Homepage der Kinderuniversität der Universität Zürich

Ausbildungslehrgang Specialist in Gifted Education (ECHA)
Zusatzausbildung für Lehrpersonen
 www.echa-switzerland.ch/

Integrative Begabungs- und Begabtenförderung, Master und Nachdiplomstudien
 www.fhnw.ch/ph/iwb/kader/begabungsfoerderung
 www.tate.at

«Tate – Society to Support Bright Children» präsentiert interessierten Kindern und Jugendlichen ein breit gefächertes Angebot an Rätseln, Spielen und Experimenten. Eltern und Lehrer finden hier Informationen und Austauschmöglichkeiten.

 www.hochbegabungs-links.de/
Unabhängige Verweiseite auf eine Vielzahl von Links mit Informationen, Forschungsberichten, Diskussionsforen zum Thema Hochbegabung



Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen

Deutsch als Zweitsprache (DaZ) in Aufnahmeunterricht und Aufnahmeklasse

Umsetzung Volksschulgesetz

Deutsch als Zweitsprache (DaZ) in Aufnahmeunterricht und Aufnahme- klasse

Überblick

Der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) ergänzt und unterstützt den Regelunterricht in der Zürcher Volksschule. Er hat einen grossen Stellenwert in der Volksschule. Rund ein Drittel aller Schülerinnen und Schüler hat eine andere Erstsprache als Deutsch; rund 1000 Kinder und Jugendliche ohne Deutschkenntnisse treten pro Jahr während der Schulzeit in die Volksschule ein.

Durch die DaZ-Angebote (Aufnahmeunterricht und Aufnahme-
klassen) werden Kinder und Jugendliche nichtdeutscher Erstsprache darin unterstützt, ihre Deutschkompetenzen (Hochdeutsch) so aufzubauen, dass sie im Regelunterricht erfolgreich lernen können.

Das Volksschulgesetz sieht vor, dass Gemeinden Aufnahmeunterricht für Lernende des Deutschen als Zweitsprache im Bedarfsfall in allen Schulstufen (Kindergartenstufe bis Sekundarstufe) anbieten müssen und Aufnahme-
klassen führen können. Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) regelt die Einzelheiten der DaZ-Angebote.

Der Aufnahmeunterricht besteht aus drei Angebotsarten für drei Zielgruppen:

- integrierter DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe,
- intensiver DaZ-Anfangsunterricht für Lernende auf der Primar- und

Sekundarstufe, die Deutsch als Zweitsprache neu lernen,
→ DaZ-Aufbauunterricht für Lernende der Primar- und Sekundarstufe, die eine weitere Förderung in Deutsch als Zweitsprache brauchen.

In allen drei Arten ist die individuelle Förderung in Deutsch als Zweitsprache integrativ auf das Lernen im Regelunterricht ausgerichtet.

In Aufnahme-
klassen wird ein DaZ-Anfangsunterricht für Lernende der 2. bis 9. Klasse der Primar- und Sekundarstufe, die Deutsch als Zweitsprache neu lernen, angeboten. Nach Möglichkeit ist der teilzeitliche Besuch der Aufnahme-
klasse und zum andern Teil der Besuch einer Regel-
klasse einem vollzeitlichen Besuch einer Aufnahme-
klasse vorzuziehen, um eine rasche Integration in den regulären Schulbetrieb zu erreichen.

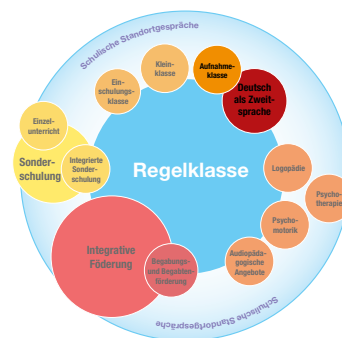
Um das gesamte DaZ-Angebot festzulegen, erfasst eine Gemeinde die Lernenden, die eine DaZ-Förderung benötigen. Daraus berechnet sie nach den Vorgaben der Verordnung einen DaZ-Lektionenpool¹. Dieser wird verteilt auf schulübergreifende Angebote an die Schulen und, wo es viele DaZ-Lernende gibt, an die einzelnen Klassen.

DaZ-Lehrpersonen unterrichten einzelne Lernende und Gruppen in DaZ

auf der Basis einer Erhebung des Sprachstandes. Die Förderung erfolgt immer in Absprache und in Zusammenarbeit mit den Klassenlehrpersonen. DaZ-Lehrpersonen müssen eine Zusatzqualifikation in Deutsch als Zweitsprache ausweisen.

Die vorliegende Broschüre ist eine Anleitung für Schulpflegen, Schulleitungen und Lehrpersonen, die in einer Schulgemeinde und in einer Schule ein DaZ-Angebot konzipieren, organisieren und umsetzen. Gemeinde- und Schulsituationen können sehr unterschiedlich sein. Deshalb haben die Gemeinden und Schulen in der Gestaltung und Umsetzung des DaZ-Angebots einen entsprechenden Spielraum.

¹In der Handreichung Integrative und Individualisierende Lernförderung wird der Begriff Stundenpool synonym zu Lektionenpool verwendet.



Gesetzliche Grundlagen

VSG¹

- §§ 33–40, 3. Abschnitt: Sonderpädagogische Massnahmen
- § 31 Beurteilung
- § 32 Promotion und Übertritte
- § 45 Schulkonferenz: Mitwirkung

VSM²

- §§ 12–14 Aufnahmeunterricht
- § 15 Aufnahmeklassen
- § 16 Anspruch
- § 24 Verfahren
- § 26 Entscheidung
- § 28 Überprüfung
- § 29 Ausbildung

LPVO³

- § 2d: Gemeindeeigene Vollzeit-einheiten

Inhaltsübersicht

Deutsch als Zweitsprache (DaZ) in Aufnahmeunterricht und Aufnahme-klasse 2

Überblick..... 2

Gesetzliche Grundlagen 3

Inhalt 3

Struktur 7

Impressum

Umsetzung Volksschulgesetz Sonderpädagogische Angebote

Herausgeberin

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Gestaltung und Produktion

raschle & partner, www.raschlepartner.ch

Diese Broschüre ist Teil des Ordners 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen».

Bezugsadresse:

Lehrmittelverlag des Kantons Zürich,
Räffelstrasse 32, Postfach, 8045 Zürich
Telefon 044 465 85 85
www.lehrmittelverlag.com

1. Auflage 2007

© Bildungsdirektion Kanton Zürich

Inhalt

Zielgruppen und Angebotsformen

Drei unterschiedliche Angebote	<p>Der Aufnahmeunterricht richtet sich an Kinder und Jugendliche auf der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe, die eine nicht-deutsche Erstsprache haben und Deutsch als Zweitsprache lernen. Es werden die drei folgenden Zielgruppen und Angebote im Aufnahmeunterricht unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> → integrativer DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe, → intensiver DaZ-Anfangsunterricht auf der Primar- und Sekundarstufe (kann auch in Aufnahmeklassen erteilt werden), → DaZ-Aufbauunterricht auf der Primar- und Sekundarstufe.
DaZ auf der Kindergartenstufe	<p>Der DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe richtet sich an Kinder, die ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen in die Kindergartenstufe eintreten.</p> <p>Der DaZ-Unterricht findet integriert in die Unterrichtszeit und auf Hochdeutsch statt. In Absprache mit der Lehrperson der Kindergartenstufe arbeitet die DaZ-Lehrperson mit einzelnen Kindern, mit Gruppen oder Halbklassen, mit verschiedenen Formen im Teamteaching. Dies kann im gleichen Unterrichtsraum oder in zwei verschiedenen Räumen stattfinden.</p>

¹ Volksschulgesetz (VSG) 7. Februar 2005

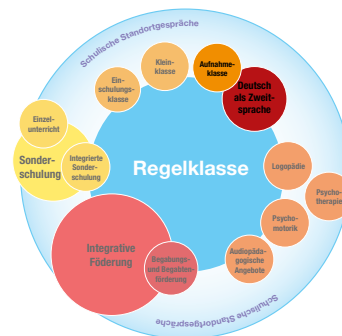
² Verordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007


³ Lehrpersonalverordnung (LPVO), Änderung vom 11. Juli 2007

DaZ-Anfangsunterricht (inklusive Aufnahmeklasse)	<p>Der DaZ-Anfangsunterricht richtet sich an Schülerinnen und Schüler ohne oder mit sehr geringen Deutschkompetenzen. Dies sind in der Regel neu zugezogene Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Erstsprache.</p> <p>Dieser Unterricht wird während einem Jahr als intensiver, täglich stattfindender Aufnahmeunterricht in Kleingruppen (im Ausnahmefall für Einzelne) oder in teil- oder vollzeitlichen Aufnahmeklassen mit 8 bis 14 Schülerinnen und Schülern angeboten. Die Lehrpersonen des DaZ und der Regelklasse sprechen die Förderziele und die Umsetzung der Förderung ab. Schülerinnen und Schüler einer Aufnahmeklasse besuchen nach Möglichkeit einen Teil der Wochenlektionen in einer Regelklasse. Aufnahmeklassen sind für Schülerinnen und Schüler der 2.–9. Klasse der Primar- und Sekundarstufe zulässig.</p> <p>In vollzeitlichen Aufnahmeklassen bildet der DaZ-Anfangsunterricht, das heisst der Deutscherwerb, den Schwerpunkt. Die Schülerinnen und Schüler werden ausserdem gemäss der altersgemässen Lektionentafel der Primar- und Sekundarstufe in allen Fächern unterrichtet und auf den Übergang in eine Regelklasse vorbereitet.</p>
DaZ-Aufbauunterricht	<p>Der DaZ-Aufbauunterricht richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die ihre Deutschkompetenzen weiter entwickeln und vertiefen müssen, damit sie dem Regelunterricht erfolgreich folgen können. Dies können Lernende nichtdeutscher Erstsprache sein, die hier geboren worden sind, die schon auf der Kindergartenstufe DaZ-Unterricht besucht haben oder die im Laufe der Schulzeit zugezogen sind und davor während einem Jahr den DaZ-Anfangsunterricht besuchten. Eine Sprachstandserhebung bildet die Entscheidungsgrundlage, ob eine Schülerin oder ein Schüler DaZ-Aufbauunterricht erhält (siehe S. 11 unter Verfahren und Überprüfung).</p> <p>Der Aufbauunterricht wird in Kleingruppen oder für Einzelne angeboten. Er findet, wenn möglich, in verschiedenen Formen des Teamteaching innerhalb des Regelunterrichts oder separat statt. In einem zweiten Jahr des DaZ-Lernens kann der DaZ-Aufbauunterricht auch teilzeitlich in einer Aufnahmeklasse stattfinden (siehe auch S. 9, Beispiele für Mischformen).</p>
Zu beachten	<p>Alle Kinder und Jugendlichen, bei denen die Notwendigkeit einer zusätzlichen DaZ-Förderung aufgrund einer Sprachstandserhebung ausgewiesen ist, erhalten eine entsprechende Art des DaZ-Unterrichts.</p>
 Links und Verweise	<p>«Integrationskurs für 15 – 20-jährige Fremdsprachige»: Neu zugezogene Schülerinnen und Schüler im 11. (bisher 9.) Schuljahr können auch diesem Angebot zugeteilt werden, das verschiedene Berufswahlschulen anbieten. Auskunft: Volksschulamt, Sektor Interkulturelle Pädagogik, E-Mail: ikp@vsa.zh.ch</p>

Lern- und Förderziele

Sprachliche Lernziele	<p>Sprachliche Lernziele für DaZ-Lernende – ein anzustrebendes Sprachniveau – werden im Rahmen des DaZ-Sprachstandsinstrumentariums beschrieben. Das Instrumentarium wird von der PHZH (DaZ-Fachdidaktik) ausgearbeitet und steht ab Schuljahr 2008/09 zur Verfügung.</p> <p>Zur Orientierung an sprachlichen Lernzielen dienen ausserdem die empfohlenen DaZ-Lehrmittel und der «Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen (GER)».</p>
------------------------------	--

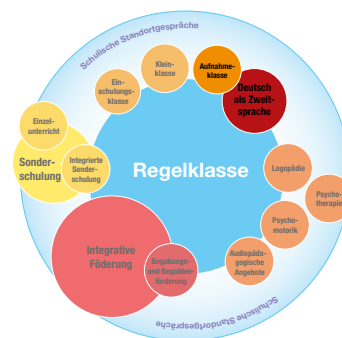


Lernziele für DaZ auf der Kindergartenstufe	<p>Der DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe verfolgt folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Die Kinder verstehen in Grundzügen, was auf Deutsch erzählt und von ihnen verlangt wird. → Sie können sich in einfachen Sätzen mit anderen Kindern und Lehrpersonen auf Deutsch verständigen. → Die Kinder bauen ihr Hörverstehen, ihr Weltwissen und ihren Wortschatz aus. → Beim Eintritt in die Primarstufe verfügen sie über genügend Deutschkompetenzen, um dem Unterricht folgen zu können.
Lernziele für den DaZ-Anfangsunterricht	<p>Der Anfangsunterricht strebt folgende Ziele an:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Die Schülerinnen und Schüler können einfache Sätze auf Deutsch verstehen und sich in einfachen Sätzen ausdrücken. → Sie können sich in der sozialen Umgebung der Klasse, der Schule und des Wohnquartiers orientieren und sich sprachlich selbständig darin bewegen. → Sie verstehen im Unterricht die Anweisungen der Lehrpersonen und können sich auf Deutsch ausdrücken, wenn sie etwas nicht verstehen.
Lernziele für den DaZ- Aufbauunterricht	<p>Die Lernziele des Aufbauunterrichts sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Die Schülerinnen und Schüler sind sprachlich in der Lage, dem Regelunterricht zu folgen und den Schulstoff erfolgreich zu lernen. → Sie verfügen über die deutschen Sprachmittel, so dass sie in sozialen und schulischen Situationen sprachlich handeln können.
Zu beachten	<p>Das DaZ-Angebot soll auf individuellen Bedürfnissen sowie auf dem Welt- und Sprachwissen jedes Einzelnen aufbauen. Die Schülerinnen und Schüler benötigen angemessen Zeit für den DaZ-Erwerb. Der Erwerb von guten mündlichen Sprachkompetenzen in einer Zweitsprache dauert bis zu fünf Jahre und derjenige von schriftsprachlichen Kompetenzen noch länger, bis zu sieben Jahre.</p>
 Links und Verweise	<ul style="list-style-type: none"> → DaZ-Sprachstandsinstrumentarium (ab Schuljahr 2008/09) → DaZ-Lehrmittel (siehe S. 7 unter Links und Verweise) → Europäisches Sprachenportfolio (erhältlich im Lehrmittelverlag Kt. Zürich) → Sprachprofile (erhältlich im Lehrmittelverlag Kt. Basel-Stadt) → Profile Deutsch (Langenscheidt)

Unterrichts- und Arbeitsformen

Unterrichtsformen für DaZ auf der Kindergartenstufe	<p>Auf der Kindergartenstufe greift die DaZ-Lehrperson Alltagserlebnisse aus der unmittelbaren Umgebung der Kinder auf und ermuntert sie zum Zuhören, Sprechen, Erzählen und Spielen. Offene und vielfältige Lernsituationen ermöglichen es den Kindern, im Sprachlernprozess sprachliches Material aufzunehmen, auszuwählen, zu deuten, zu wiederholen, auszuprobieren und damit zu experimentieren. Ergänzend dazu leitet die DaZ-Lehrperson die Kinder in kürzeren Sequenzen zum spielerischen und handlungsorientierten Üben mit Sprachstrukturen an (Reime, Laute, Silben, Rhythmus usw.; siehe Handbuch «LEZUS»).</p> <p>Die Lehrpersonen pflegen in grösseren Anteilen der Kindergartenzeit und in der DaZ-Förderung eine lebendige Hochdeutschkultur. Sie ermutigen die Kinder, über ihre individuellen (mehr-)sprachlichen Erfahrungen zu sprechen und ihre Mehrsprachigkeit positiv zu werten.</p>
--	--

	<p>Die DaZ-Lehrperson arbeitet während einzelnen Stunden im Teamteaching auf der Kindergartenstufe mit. Sie setzt diese Zeit in Absprache mit der Kindergartenlehrperson flexibel für die Förderung einzelner Kinder, von Gruppen oder Halbklassen ein (siehe Broschüre «Vielsprachige Kindergruppen» über das «Schlieremer Modell» der integrierten DaZ-Förderung).</p>
Unterrichtsformen für DaZ-Anfangsunterricht	<p>Lernende, die DaZ neu lernen, erhalten täglich in Gruppen (im Ausnahmefall auch einzeln) DaZ-Unterricht. Der Anfangsunterricht folgt einem sprachdidaktisch fundierten Aufbau, wie er in den empfohlenen DaZ-Lehrmitteln und –materialien zu finden ist. Der Unterricht orientiert sich an der Lebenswelt der Lernenden, am Handeln in Alltagssituationen und am fächerübergreifenden Sprachhandeln. Er fördert die Freude am Sprachlernen und am Reflektieren über Sprachen.</p> <p>Im Anfangsunterricht wird möglichst früh eine Verbindung zum Regelunterricht hergestellt, damit die Schülerinnen und Schüler sprachlich, stofflich und sozial den Anschluss an die Regelklasse finden. Die beteiligten Lehrpersonen besprechen im Schulischen Standortgespräch die Förderziele des DaZ und des Besuchs in der Regelklasse. Sie sprechen sich auch ab, wer für allfällige Nachhilfen in einzelnen Fächern (insbesondere in Mathematik) verantwortlich ist; das kann auch die DaZ-Lehrperson sein.</p> <p>Neben dem Anfangsunterricht – sei es im Aufnahmeunterricht oder in einer (teilzeitlichen) Aufnahmeklasse – besuchen Schülerinnen und Schüler Anteile in der Regelklasse (Ausnahme: vollzeitliche Aufnahmeklasse). Bewährte Modelle sind die ehemalige «Sonderklasse E/Mischform» und ein «Teammodell» wo mehrere neue DaZ-Lernende einer einzelnen Regelklasse zugeteilt sind und dort von einer DaZ-Lehrperson begleitet werden (ehemals «Sonderklasse E/Teammodell»). In diesen Modellen ist der Anfangsunterricht eng mit dem Lernen in der Regelklasse verknüpft (siehe S. 8 – 9, Beispiele für DaZ- Anfangsunterricht und für Mischformen).</p>
Unterrichtsformen für DaZ-Aufbauunterricht	<p>Die DaZ-Lehrperson fördert die Schülerinnen und Schüler im Aufbauunterricht nach einem individuellen Förderplan, der auf einem Schulischen Standortgespräch und einer Sprachstandserhebung beruht. Die Themen haben in diesem Unterricht einen starken Bezug zum Regelunterricht und dienen der Vertiefung der Deutschkompetenzen der Schülerinnen und Schüler. In Absprache mit der Klassenlehrperson unterstützt die DaZ-Lehrperson die Schülerinnen und Schüler darin, wichtige sprachliche Grundlagen für den jeweils aktuellen Unterricht in der Regelklasse zu erarbeiten. Bei Bedarf werden Lerneinheiten aus den Teilen der DaZ-Lehrmittel für Fortgeschrittene durchgearbeitet.</p> <p>Die DaZ-Lehrperson bespricht die Sprachstandserhebung und die Förderplanung mit der Klassenlehrperson. Wo es mehrere DaZ-Lernende in der gleichen Klasse gibt, arbeitet die DaZ-Lehrperson im Teamteaching in der Klasse mit. Das Teamteaching kann für Einzelne, Gruppen und Halbklassen genutzt werden (siehe Handbuch «Teamteaching»). Ansonsten wird der Aufbauunterricht in klassen- bzw. stufenübergreifenden Gruppen (oder für Einzelne) angeboten.</p>
 Links und Verweise	<p>Verschiedene Modelle und Unterrichtsformen (siehe auch Beispiele auf S. 8 – 9):</p> <ul style="list-style-type: none">→ Broschüre «Vielsprachige Kindergruppen – Teamteaching und Sprachförderung am Beispiel Kindergarten» («Schlieremer Modell», Bezug: siehe unter Auskunft)→ Handbuch «Teamteaching. Wege zum guten Unterricht» (Anregungen zum integrierten DaZ-Unterricht, zur Kooperation von teilzeitlich geführten Aufnahmeklassen und Regelklassen, zum «Teammodell»). Lehrmittelverlag des Kantons Zürich <p>Auskunft: Volksschulamt, Interkulturelle Pädagogik, E-Mail: ikp@vsa.zh.ch</p>



DaZ-Lehrmittel und Lernmaterialien mit Lehrercommentaren (erhältlich im Lehrmittelverlag des Kantons Zürich oder in der Interkantonalen Lehrmittelzentrale ILZ):

- «Deutschlich besser»: Handbuch für die DaZ-Förderung im Kindergarten
- «LEZUS – von der Lauterfassung zur Schrift. Jahresprogramm zur Sprachförderung in Vorschule und Kindergarten»
- DaZ-Lehrmittel für 4–8-Jährige (in Vorbereitung, voraussichtlich ab Schuljahr 2009/10)
- DaZ-Lehrmittel für 4. bis 6. Klasse: «Pipapo» 1, 2 und 3
- DaZ-Lehrmittel für die Sekundarstufe: «Kontakt» 1 und 2
- DaZ-Sprachstandsinstrumentarium (in Vorbereitung, ab Sommer 2008)
- weitere Lernmaterialien für die Primar- und Sekundarstufe: Wörterbücher, Wortschatzarbeit («Dingsda»; Lernsoftware «Multidingsda», in Vorbereitung, voraussichtlich 2010), Unterrichtshilfe zur Alphabetisierung («LeseEinstieg für Fremdsprachige»).

Struktur

Ressourcen und Organisation

Grundidee eines DaZ-Lektionenpools

Formen und Gruppengrößen der DaZ-Förderung können je nach Zahl der DaZ-Lernenden und der Grösse einer Gemeinde und Schule unterschiedlich sein. Die Gemeinden und Schulen haben deshalb in einem vorgegebenen Rahmen den Spielraum, ein DaZ-Angebot nach Bedarf zu definieren. Zum vorgegebenen Rahmen gehören:

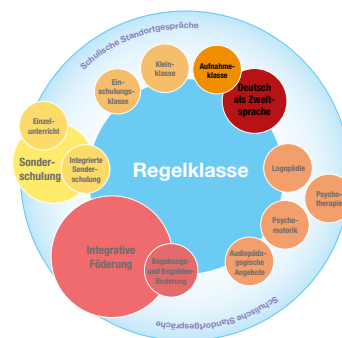
- das Erfassen der Zahl aller DaZ-Lernenden,
- die Berechnung eines gesamten DaZ-Lektionenpools einer Gemeinde,
- die Verteilung des Lektionenpools auf schulübergreifende Angebote, auf Schulen und auf Klassen,
- die Nutzung der zugeteilten Stunden für den DaZ-Unterricht im Teamteaching, in Gruppen und mit Einzelnen, immer in Absprache zwischen Schulleitung, Klassenlehrpersonen und DaZ-Lehrpersonen.

Wo ein Lektionenpool sehr klein ist, gelten auf jeden Fall die in der Verordnung festgelegten Minima der DaZ-Förderung, die eine einzelne Schülerin oder ein einzelner Schüler bei Bedarf erhält (siehe S. 9: Minima pro Schülerin oder Schüler bei kleinen Zahlen von DaZ-Lernenden).

Erfassen der Zahl von Lernenden mit DaZ-Bedarf

Schulleitungen erheben gegen Ende des Schuljahres (für Kinder im ersten Kindergartenjahr am Schuljahresanfang) bei den Klassenlehrpersonen, welche Lernenden DaZ-Unterricht brauchen. In der Regel basiert dies auf einer Sprachstandserhebung, die die DaZ-Lehrperson mit dem Sprachstandsinstrumentarium vorgenommen hat. In eindeutigen Fällen (z. B. bei neu Zugezogenen ohne Deutschkenntnisse) kann darauf verzichtet werden.

<p>Berechnen des DaZ-Lektionenpools in der Gemeinde</p>	<p>Mit den erhobenen Zahlen der DaZ-Lernenden berechnet die Schulpflege die gesamte Zahl der DaZ-Wochenlektionen. Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen definiert die Berechnung innerhalb einer Bandbreite (§ 14, Abs. 1 VSM). Jede Gemeinde oder jeder Schulkreis errechnet in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen der einzelnen Schulen den Lektionenpool für die drei verschiedenen DaZ-Angebote (unterteilt nach Stufen):</p> <ul style="list-style-type: none"> → DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe: 0.5 – 0.75 Wochenlektionen (eine Lektion dauert 45 Minuten) pro Kind, → DaZ-Anfangsunterricht: 2 Wochenlektionen pro Schülerin oder Schüler im ersten Jahr des DaZ-Lernens (ohne Kindergartenstufe), → DaZ-Aufbauunterricht: 0.5 – 0.75 Wochenlektion pro Schülerin oder Schüler (alle DaZ-Lernenden, die aufgrund des Sprachstandes, der mit dem DaZ-Sprachstandsinstrumentarium festgestellt wurde, weiterhin einen DaZ-Unterricht brauchen).
<p>Verteilen des Lektionenpools auf schulübergreifende Angebote und Schulen</p>	<p>Die Schulpflege legt in Zusammenarbeit mit den einzelnen Schulleitungen fest, wie der Pool der DaZ-Wochenlektionen im nächsten Schuljahr verteilt wird auf</p> <ul style="list-style-type: none"> → schulübergreifende Angebote (das kann insbesondere ein Anfangsunterricht für die ganze Gemeinde sein) und auf → die einzelnen Schulen. <p>Die Schulleitung verteilt die erhaltenen DaZ-Wochenlektionen</p> <ul style="list-style-type: none"> → an klassenübergreifende DaZ-Angebote (DaZ-Gruppen) oder → an DaZ-Angebote einzelner Klassen (für Teamteaching in Klassen, in denen es mehrere DaZ-Lernende gibt). <p>Die DaZ-Schülerinnen und -Schüler bzw. Schülergruppen werden von der Schulleitung gemeinsam mit den DaZ- und Klassenlehrpersonen den verschiedenen DaZ-Angeboten zugeteilt; die Verantwortung liegt bei der Schulleitung.</p> <p>Neuzuziehende DaZ-Lernende werden im Laufe des Schuljahres entweder einer bestehenden DaZ-Gruppe zugeteilt oder das Angebot wird erweitert.</p>
<p>Beispiele</p>	<p>Im Folgenden wird anhand einiger Beispiele illustriert, wie das DaZ-Angebot konkret aussehen kann. Die Beispiele zeigen lediglich einige von vielen Möglichkeiten. Eine Gemeinde kann Angebotsformen und Gruppenbildungen den jeweiligen Gegebenheiten anpassen.</p>
<p>Beispiele für DaZ auf der Kindergartenstufe</p>	<p>DaZ-Unterricht (Aufnahmeunterricht) auf der Kindergartenstufe:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Für 8 DaZ-Kinder in einer Kindergartenklasse werden 4 DaZ-Wochenlektionen für eine integrierte DaZ-Förderung im Teamteaching zugeteilt. b) Für 4 DaZ-Kinder aus zwei verschiedenen Kindergartenklassen wird eine DaZ-Lehrperson mit 3 Wochenlektionen eingesetzt. Sie kommt an drei Tagen pro Woche, um jeweils eine Lektion mit den Kindern aus beiden Kindergartenabteilungen durchzuführen.
<p>Beispiele für DaZ-Anfangsunterricht</p>	<p>DaZ-Anfangsunterricht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Für 4 neue DaZ-Lernende einer Gemeinde wird ein schulübergreifender DaZ-Anfangsunterricht mit 8 Wochenlektionen eingerichtet; die DaZ-Lernenden besuchen den Rest des Unterrichts in der Regelklasse, der sie gleichzeitig zugeteilt sind (wie ehemals «DfF-Intensiv»). b) Für 14 neue DaZ-Lernende einer ganzen Gemeinde wird eine vollzeitliche Aufnahmeklasse mit 28 Wochenlektionen eingerichtet (wie ehemals «Vollzeitliche Sonderklasse E»).



Beispiele für DaZ-Aufbauunterricht	<p>DaZ-Aufbauunterricht:</p> <p>a) Für 4 DaZ-Lernende einer ganzen Primarschule wird eine DaZ-Kleingruppe mit 3 Wochenlektionen eingerichtet.</p> <p>b) Für 8 DaZ-Lernende einer Sekundarschule wird eine DaZ-Lehrperson für 6 Wochenlektionen eingesetzt. Sie bietet pro Semester je zwei DaZ-Module à drei Wochenlektionen an (z. B. Lese-, Schreib-, Wortschatz-training).</p> <p>c) Für 8 DaZ-Lernende in einer Klasse werden derselben Klasse 4 DaZ-Wochenlektionen zugeteilt. Die DaZ-Lehrperson arbeitet mit der Klassenlehrperson im Teamteaching bei der Sprachförderung mit (wie ehemals «DfF integriert», «DaZ-Begleitlehrperson» oder «DaZ-Tandem»).</p>
Beispiele für Mischformen	<p>Mischformen des Anfangs- und Aufbauunterrichts:</p> <p>a) Für 6 DaZ-Lernende im ersten Jahr des DaZ-Lernens (Anfangsunterricht) und weitere 6 DaZ-Lernende im zweiten Jahr (Aufbauunterricht) einer Gemeinde wird eine teilzeitlich geführte Aufnahmeklasse mit 15 Wochenlektionen eingerichtet. Den Rest des Unterrichts besuchen die Lernenden in einer Regelklasse (wie ehemals «Kleinklasse E / Mischform»).</p> <p>b) Für 3 DaZ-Lernende im ersten Jahr sowie 8 weitere DaZ-Lernende, die einer Regelklasse zugeteilt sind, wird dieser Regelklasse ein DaZ-Pensum von 12 Wochenlektionen zugeteilt. Die DaZ-Lehrperson unterrichtet diese 12 Lektionen DaZ teils im Teamteaching und teils mit einzelnen DaZ-Gruppen der Klasse (wie ehemals «Kleinklasse E / Teammodell»).</p>
Minima pro Schülerin oder Schüler bei kleinen Zahlen von DaZ-Lernenden	<p>In Schulgemeinden mit einzelnen oder ganz wenigen DaZ-Lernenden ergibt die dargestellte Berechnung eines Lektionenpools eine zu kleine Gesamtstundenzahl für eine wirksame DaZ-Förderung. Diese Gemeinden stellen Minima zur Verfügung. Gemäss Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (§ 14, Abs. 3 VSM) wird damit das DaZ-Angebot in der Gemeinde gegenüber der üblichen Berechnung eines Lektionenpools erhöht.</p> <p>Einzelne Lernende, die gemäss Sprachstandserhebung einer DaZ-Förderung bedürfen, erhalten diese in mindestens folgendem Mass:</p> <ul style="list-style-type: none"> → DaZ auf der Kindergartenstufe: 2 Wochenlektionen, → DaZ-Anfangsunterricht: 1 Lektion pro Tag, → DaZ-Aufbauunterricht: 2 Wochenlektionen.
Finanzierung durch die Gemeinde	<p>Der Aufnahmeunterricht (auf der Kindergartenstufe sowie auf der Primar- und Sekundarstufe in Form von DaZ-Anfangsunterricht und DaZ-Aufbauunterricht) wird durch die Gemeinde budgetiert und finanziert. Es handelt sich um eine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe und damit um gebundene Ausgaben.</p>
Finanzierung über die VZE	<p>Lehrstellen an Aufnahmeklassen, auch Teilpensen, müssen dem Kontingent der zugeteilten Vollzeiteinheiten (VZE) einer Gemeinde entnommen werden. Diese Stellen werden im üblichen Verteilschlüssel ungefähr zu zwei Dritteln durch die Gemeinden und zu einem Drittel durch den Kanton finanziert.</p> <p>Bei einem unerwartet grossen Zuzug von DaZ-Lernenden können beim Kanton zusätzliche VZE beantragt werden.</p>
Schulraum und Material	<p>Für die Arbeit mit DaZ-Gruppen ist in der Schule ein geeigneter Unterrichtsraum während der vorgesehenen Unterrichtszeit zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die Schulleitung soll über einen Kredit der Gemeinde für DaZ-Lehrmittel sowie Lern- und Unterrichtsmaterialien verfügen.</p>



Links und Verweise

Auskunft zu verschiedenen Angebotsformen und Modellen der Gemeinden: Volksschulamt, Sektor Interkulturelle Pädagogik, E-Mail: ikp@vsa.zh.ch

Zu Modellen und Beispielen siehe S. 6 Links und Verweise

Zuständigkeiten, Verfahren und Überprüfung

Zuständigkeiten:

Schulpflege

Die Schulpflege definiert innerhalb ihres Konzepts des sonderpädagogischen Angebots, welche DaZ-Angebote die Schulgemeinde führt: DaZ auf der Kindergartenstufe, DaZ-Anfangsunterricht und DaZ-Aufbauunterricht auf der Primar- und Sekundarstufe sowie gegebenenfalls eine Aufnahmeklasse.

Sie erfasst jährlich die Zahl der DaZ-Lernenden, legt jährlich den gesamten DaZ-Lektionenpool fest und plant das DaZ-Angebot für die Schulgemeinde jeweils für ein Schuljahr. Die Schulpflege entscheidet über allfällige Ergänzungen des DaZ-Angebots während eines jeweiligen Schuljahrs.

Bei Uneinigkeit der Beteiligten (Schulleitung, Klassenlehrperson, DaZ-Lehrperson, Eltern) darüber, ob eine Schülerin oder ein Schüler DaZ-Unterricht erhalten soll, entscheidet die Schulpflege aufgrund der Empfehlungen und der fachlichen Beurteilung mit einer Sprachstandserhebung.

Sie stellt DaZ-Lehrpersonen an, die über die verlangte Aus- und Weiterbildung verfügen (siehe S. 13 unter «Personelle Rahmenbedingungen»).

Schulleitung

Die Schulleitung stellt mit Unterstützung der Klassen- und DaZ-Lehrpersonen zusammen, wer DaZ-Unterricht braucht und plant das Angebot innerhalb der Schuleinheit. Sie verteilt den DaZ-Lektionenpool, den sie von der Schulpflege erhalten hat, an klassenübergreifende Angebote, Stufen, Klassen, Gruppen und einzelne DaZ-Lernende.

Die Schulleitung teilt neuzuziehende DaZ-Lernende einem DaZ-Anfangsunterricht und gleichzeitig (nötigenfalls nach einer Beobachtungszeit von maximal drei Wochen im DaZ-Anfangsunterricht oder in einer teilzeitlichen Aufnahmeklasse) auch einer Regelklasse zu. Bei Bedarf beantragt sie bei der Schulpflege eine Erweiterung des DaZ-Angebots.

DaZ-Lehrperson

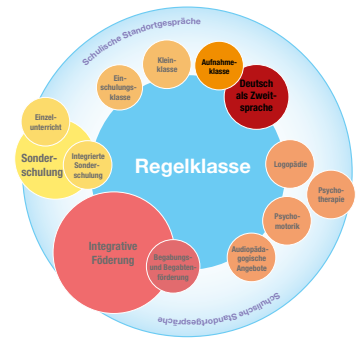
Die DaZ-Lehrperson erhebt mit dem DaZ-Sprachstandsinstrumentarium, das die Bildungsdirektion bezeichnet, den Sprachstand jedes DaZ-Lernenden, plant den DaZ-Unterricht und führt ihn durch. Die Schwerpunkte der DaZ-Förderung bespricht sie mit den beteiligten Lehrpersonen und arbeitet mit diesen zusammen.

Die DaZ-Lehrperson hat eine beratende Funktion in einer Schule. Sie berät die andern Lehrpersonen sowie das ganze Schulkollegium in DaZ-Fragen.

Eltern

Die Eltern werden durch die Schulleitung über die DaZ-Förderung ihres Kindes informiert. Beim Schulischen Standortgespräch haben sie Mitsprache im Entscheid über einen zusätzlichen DaZ-Unterricht.

Die Eltern pflegen den regelmässigen Kontakt mit der zuständigen Klassenlehrperson und besprechen mit ihr die schulische Situation ihres Kindes.



Verant-wortung aller Lehr-personen, die DaZ-Lernende unterrichten

Alle beteiligten Lehrpersonen sind in ihrem Unterricht verantwortlich dafür, die DaZ-Lernenden insbesondere im Deutschlernen und im Hinblick auf den Schulerfolg zu unterstützen. Bei der Notengebung und in einer Gesamtbeurteilung berücksichtigen sie den Sprachstand in DaZ (siehe S. 13 Notengebung und Schullaufbahnentscheide).

Verfahren und Überprüfung:

Anmeldung von neu-zuziehenden DaZ-Lernenden

Alle neuzuziehenden Kinder und Jugendlichen im Schulalter, die im Kanton Zürich wohnen, haben Schulrecht und Schulpflicht. Ihre Eltern müssen sie sofort auf dem Schulsekretariat anmelden. Die Schule nimmt sie unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus sofort auf.

Verfahren «Schulische Standortgespräche»

Bei klarem oder vermutetem DaZ-Unterstützungsbedarf von neu Zugezogenen, die neu in die Kindergarten-, Primar- oder Sekundarstufe eintreten, veranlasst die Schulleitung (oder die Schulpflege) ein Schulisches Standortgespräch mit den Eltern. Ein Schulisches Standortgespräch wird auch auf Antrag der Eltern oder der Lehrpersonen durchgeführt. Bei Bedarf ist eine interkulturelle Vermittlungsperson, die übersetzt und die Verständigung unterstützt, beizuziehen.

Sprachstands-erhebung

Zur Vorbereitung eines Schulischen Standortgesprächs erhebt die DaZ-Lehrperson in Absprache mit den Eltern und im Auftrag der Schulleitung (oder der Schulpflege) anhand des DaZ-Sprachstands-instrumentariums den Sprachstand eines DaZ-Lernenden. Eine HSK-Lehrperson oder eine interkulturelle Vermittlungsperson können mithelfen, um Informationen über den Sprachstand in der Erstsprache zu erhalten.

Zuteilung zu einem DaZ-Angebot

Aufgrund der Sprachstandserhebung und bei einem Konsens der Beteiligten am Schulischen Standortgespräch teilt die Schulleitung die DaZ-Lernenden einem entsprechenden DaZ-Angebot zu.

Zuteilung in eine Regel-klasse

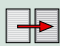
Neu zugezogene Schülerinnen und Schüler werden auf der Primar- und Sekundarstufe gleichzeitig – nötigenfalls nach einer Beobachtungszeit von maximal drei Wochen im DaZ-Anfangsunterricht oder in einer teilszeitlichen Aufnahmeklasse – einer Regelklasse zugeteilt, die ihrem Alter entspricht. Bei besonderen Gründen (insbesondere bei Lücken in der Schullaufbahn) können sie ein Jahr zurückversetzt werden. Einstufungen, die nicht altersgemäss sind, müssen begründet werden. Bei Schülerinnen und Schülern, die einer vollzeitleich geführten Aufnahmeklasse zugeteilt sind, erfolgt die Zuteilung in eine Regelklasse spätestens nach einem Jahr.

Überprüfung und Weiter-führung oder Beendigung des DaZ-Un-terrichts

Die DaZ-Lehrperson überprüft halbjährlich den erreichten Sprachstand. In der Regel beantragt sie aufgrund des Verfahrens mit dem DaZ-Sprachstands-instrumentarium und eines erneuten Schulischen Standortgesprächs die Weiterführung oder Beendigung des zusätzlichen DaZ-Unterrichts jeweils für ein nächstes Schuljahr (im Ausnahmefall auch für ein nächstes Semester).

Nach dem DaZ-Anfangsunterricht vereinbaren die DaZ-Lehrperson und die Klassenlehrperson auf der Basis des Schulischen Standortgesprächs für DaZ-Lernende einen weiterführenden DaZ-Aufbauunterricht.

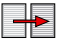
Über eine Weiterführung des DaZ-Unterrichts für einzelne Schülerinnen und Schüler entscheidet in erster Instanz die Schulleitung im Konsens mit den Eltern und den beteiligten Lehrpersonen, in zweiter Instanz die Schulpflege.

 <p>Links und Verweise</p>	<p>In der Regel dauert der Anfangsunterricht ein Jahr, der Aufbauunterricht zwei weitere Jahre. Aufgrund der Sprachstandserhebung kann diese Dauer über- oder unterschritten werden (§ 13, VSM). Ebenso kann aufgrund der Sprachstandserhebung auf einer nächsten Stufe ein DaZ-Aufbauunterricht nach einem Unterbruch neu vereinbart werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> → «Richtlinien zur Aufnahme von neu zugezogenen Kindern und Jugendlichen in öffentliche Schulen» der Bildungsdirektion vom 10.05.2007 (mit Hinweisen zur Aufnahme von Kindern ohne legalen Aufenthaltsstatus) → DaZ-Sprachstandsinstrumentarium (ab Sommer 2008) → Broschüre «Schulische Standortgespräche» im Ordner 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen» → Schulische Standortgespräche: Ein Verfahren zur Förderplanung und Zuweisung von sonderpädagogischen Massnahmen (Broschüre und CD mit Informationen und Formularen in verschiedenen Sprachen); Bezug: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich
--	---

Schnittstellen und Vernetzung


<p>Schulisches Standortgespräch und DaZ-Förderung</p>	<p>Bei DaZ-Lernenden wird – wie bei allen Kindern und Jugendlichen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen – in einem Schulischen Standortgespräch überprüft, welche Stärken und Schwächen einzelne Kinder oder Jugendliche haben, ob neben einer DaZ-Förderung in der Regelklasse zusätzlicher DaZ-Unterricht nötig ist und ob es noch andere pädagogische und sonderpädagogische Massnahmen braucht.</p> <p>Manchmal sind verschiedene Massnahmen nötig. Dann ist es wichtig, dass diese sinnvoll koordiniert werden, um die Schülerin oder den Schüler optimal zu unterstützen.</p>
<p>Schulinterne Zusammenarbeit unter den beteiligten Lehrpersonen</p>	<p>DaZ-Lehrpersonen arbeiten eng mit den jeweiligen Klassenlehrpersonen und andern Fachlehrpersonen zusammen. Sie nehmen zudem eine beratende Funktion in DaZ-Fragen wahr.</p> <p>DaZ-Lehrpersonen koordinieren die Förderung von DaZ-Lernenden mit anderen beteiligten Lehrpersonen, insbesondere mit den verantwortlichen Klassenlehrpersonen. Dies kann in regelmässigen Besprechungen oder mit Lernjournalen geschehen. Bei einer starken Verzögerung der Deutschaneignung von einzelnen Lernenden besprechen sie die Situation mit einer logopädischen Fachperson.</p>
<p>Mitwirkung</p>	<p>Gemäss §45 VSG ist es in der Kompetenz der Schulbehörde, die Mitwirkung von kommunal angestellten Mitarbeitenden – darunter auch die DaZ-Lehrpersonen – in der Schulkonferenz zu regeln. Da Mitsprache eine wichtige Komponente der Teilhabe und Identifikation darstellt, empfiehlt es sich, die DaZ-Lehrpersonen angemessen in die Schulkonferenz einzubinden.</p>
<p>Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)</p>	<p>Es wird empfohlen, dass zweisprachige Lernende sowohl in DaZ als auch in ihrer Erstsprache gefördert werden. Wenn in der Schule Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) stattfinden, bespricht sich die DaZ-Lehrperson auch mit der HSK-Lehrperson. In Schulen ohne HSK-Angebot kann die DaZ-Lehrperson dazu anregen, die Zusammenarbeit mit Trägern der HSK-Kurse zu suchen, um einen HSK-Unterricht aufzubauen.</p>



<p>Notengebung und Laufbahnentscheide</p>	<p>Bei der Lernbeurteilung von DaZ-Lernenden im Zeugnis und bei Schullaufbahnentscheiden – insbesondere beim Übergang in die Sekundarstufe und bei der Berufswahl – ziehen die verantwortlichen Klassenlehrpersonen die DaZ-Lehrpersonen sowie weitere beteiligte Fachleute bei. Auf eine Deutschnote im Zeugnis kann in den ersten zwei Jahren des DaZ-Lernens mit dem Hinweis «lernt Deutsch als Zweitsprache» verzichtet werden. Dem Zeugnis wird ein Lernbericht beigelegt. In der Vorbereitung von Schullaufbahnentscheiden ist bei DaZ-Lernenden die prognostische Beurteilung höher zu gewichten als die aktuellen Leistungen in Deutsch; beim Übergang in die Sekundarstufe ist eine prognostische Einschätzung darüber, ob ein Mitkommen in der Sekundarstufe A, B oder C zu erwarten ist, eine wichtige Entscheidungsgrundlage.</p>
<p>Zusammenarbeit mit den Eltern</p>	<p>DaZ-Lehrpersonen sind – in Absprache mit den Klassenlehrpersonen – wichtige Kontaktpersonen für die Eltern. Sie informieren Eltern von neu zugezogenen Kindern und Jugendlichen und bauen Vertrauen auf. Sie besprechen mit den Eltern Sprachlern- und Unterstützungsmöglichkeiten ausserhalb der Schule und zu Hause.</p> <p>Sie ermuntern die Eltern, ihre Kinder sowohl im Deutscherwerb wie auch bei der Vertiefung der Erstsprache aktiv zu unterstützen, und machen sie auf die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) aufmerksam. Sie informieren Eltern über Möglichkeiten des Deutschlernens für Erwachsene, insbesondere über die schulnahen Angebote wie «Deutsch für Mütter».</p>
<p> Links und Verweise</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Qualitätsmerkmale zum Handlungsfeld «Sprachförderung», abrufbar unter www.volksschulamt.zh.ch (Pädagogische Themen → QUIMS → Handlungsfelder → Sprachförderung) → Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur, Angebot siehe www.volksschulamt.zh.ch (Pädagogische Themen → Schule und Migration → HSK) → Interkulturelle Vermittlung, Adressliste siehe www.volksschulamt.zh.ch (Pädagogische Themen → Schule und Migration → Liste Übersetzungen, Interkulturelle Vermittlung) → Beurteilung und Schullaufbahnentscheide. Über das Fördern, Notengeben und Zuteilen. Bildungsdirektion Kanton Zürich, Juli 2007; Bezug: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich → Lernbericht als Beilage zum Zeugnis, voraussichtlich ab Schuljahr 2008/09 → Merkblatt Fachliche Ressourcen der Schule nutzen. Empfehlungen zur schulinternen interdisziplinären Zusammenarbeit im Anhang des Ordners 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen»

Personelle Rahmenbedingungen

<p>Erforderliche Aus- und Weiterbildung von DaZ-Lehrpersonen</p>	<p>Gemäss §29 Abs. 2 VSM müssen DaZ-Lehrpersonen, die im Aufnahmeunterricht und in Aufnahmeklassen unterrichten, über folgende Qualifikationen verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> → ein schweizerisches oder ausländisches Lehdiplom für Volksschule (Kindergartenstufe bis Sekundarstufe), das durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannt ist sowie → eine DaZ-Zusatzqualifikation aus einem Zertifikatslehrgang der PHZH oder eine gleichwertige Weiterbildung aus einer andern Institution. <p>DaZ-Lehrpersonen mit einem anerkannten Lehdiplom und einer DaZ-Zusatzqualifikation können auf allen Stufen (Kindergartenstufe bis Sekundarstufe) Aufnahmeunterricht geben. Für die Aufnahmeklassen wird eine stufenspezifische Ausbildung verlangt. Ausnahmen sind zugelassen, wo die Aufnahmeklasse die Primar- und die Sekundarstufe umfasst.</p> <p>Beginnt eine Lehrperson ohne eine DaZ-Zusatzqualifikation im Aufnahmeunterricht oder in einer Aufnahmeklasse zu unterrichten, ist sie verpflichtet, die verlangte Weiterbildung möglichst rasch zu beginnen und innerhalb von drei Jahren abzuschliessen.</p>
---	--

<p>Anerkennung von Weiterbildungen</p>	<p>DaZ-Lehrpersonen können sich folgende bereits besuchte Weiterbildungen mit einer Übergangsfrist bis Ende Kalenderjahr 2010 anerkennen lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Zusatzausbildung für Lehrpersonen für Fremdsprachige (ZALF), Nachdiplomkurs (NDK) «Migration und Schulerfolg» an der PHZH bzw. dem Pestalozzianum Zürich oder eine vergleichbare Weiterbildung an einer anderen Schweizer Institution; → Hochschulabschluss in Deutsch als Fremdsprache; → 10 Jahre Unterrichtserfahrung in DaZ und ausgewiesene DaZ-Weiterbildungen im Umfang eines Moduls in den letzten 5 Jahren. <p>DaZ-Lehrpersonen, die sich neben dem Besitz eines in jedem Fall erforderlichen anerkannten Lehrdiploms für die Volksschule über eine der obgenannten Voraussetzungen (Weiterbildungen) ausweisen, können bis Ende Kalenderjahr 2010 bei der Bildungsdirektion (Volksschulamt, Abteilung Lehrpersonal) um die Anerkennung der Berechtigung zur Unterrichtstätigkeit in DaZ nachsuchen.</p> <p>Lehrpersonen, die zum Zeitpunkt der Einführung der Verordnung sonderpädagogischen Massnahmen in einer Gemeinde DaZ unterrichten und die das 55. Altersjahr vollendet haben, können weiterhin DaZ unterrichten und müssen keinen DaZ-Zertifikatslehrgang besuchen.</p>
<p>Anstellung der DaZ-Lehrpersonen</p>	<p>Für den Aufnahmeunterricht werden Lehrpersonen kommunal angestellt.</p> <p>Lehrpersonen von Aufnahmeklassen werden kantonal angestellt, sofern sie die Anstellungsbedingungen gemäss Lehrpersonalrecht erfüllen (z. B. mindestens 10 Wochenlektionen).</p>
<p>Weiterbildung der DaZ-Lehrpersonen</p>	<p>DaZ-Lehrpersonen bilden sich in ihrem Spezialgebiet laufend weiter. Insbesondere eignen sie sich die Fähigkeit an, qualifiziert mit Sprachstandserhebungen und darauf aufbauenden individuellen Förderplänen zu arbeiten. Sie bilden sich weiter, wenn sie in eine Schulstufe wechseln, für die sie nicht ausgebildet sind.</p>
<p>Weiterbildung aller Lehrpersonen</p>	<p>Es ist wichtig, dass alle Lehrpersonen die DaZ-Lernende unterrichten, über Fachkenntnisse in DaZ verfügen. Die PHZH und die HfH bieten im Auftrag des Volksschulamtes für ganze Schulkollegien schulinterne Weiterbildungen zu Deutsch als Zweitsprache (DaZ) an.</p>
<p> Links und Verweise</p>	<p>Volksschulamt, Abteilung Lehrpersonal:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Anerkennung DaZ-Weiterbildungen, E-Mail: lehrpersonal@vsa.zh.ch → Muster-Anstellungsverfügungen für kommunale Lehrpersonen: www.volksschulamt.zh.ch → Downloads → Formulare / Anleitungen → Kommunale Lehrpersonen → Fachlehrpersonen → Schulinterne Weiterbildungen: www.volksschulamt.zh.ch → Umsetzung neues Volksschulgesetz → Unterstützungsleistungen → Broschüre «Unterstützungs- und Weiterbildungsangebote» <p>PHZH, Departement Weiterbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Zertifikatslehrgang DaZ (berufsbegleitender Lehrgang), www.phzh.ch → Weiterbildung → Umsetzung Volksschulgesetz (VSG) → Aus- und Weiterbildungsangebote → ZLG Deutsch als Zweitsprache (DaZ) <p>PHZH, Departement Beratung und Schulentwicklung (www.phzh.ch) und HfH (www.hfh.ch):</p> <ul style="list-style-type: none"> → schulinterne Weiterbildung zu DaZ (für Schulkonferenzen), Angebote 56 und 57.



Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen

Logopädische Therapie

Umsetzung Volksschulgesetz

Logopädische Therapie

Überblick

Die Logopädie befasst sich mit den Regelmässigkeiten und Auffälligkeiten des mündlichen und schriftlichen Sprechens, der Stimme und des Schluckens.

Die Fähigkeit, Sprache zu verstehen und sich ausdrücken zu können, bildet die Grundlage für die Integration in die Schule und ist Voraussetzung für schulisches Lernen. Die Entwicklung der Sprache und der Kommunikationsfähigkeit ist eng verknüpft mit der emotionalen, sozialen, kognitiven und motorischen Entwicklung.

Als pädagogisch-therapeutische Massnahme unterstützt die logopädische Therapie sprachbehinderte Kinder und Jugendliche in ihrer mündlichen und schriftlichen Sprachentwicklung. Sie fördert die sprachliche Kommunika-

tionsfähigkeit und stärkt dadurch das Selbstvertrauen und die Persönlichkeitsentwicklung dieser Kinder und Jugendlichen.

Die therapeutische Intervention setzt eine logopädische Fachabklärung mit einer Indikation voraus und umfasst auch Massnahmen wie therapiebegleitende Gespräche, Beratung und Zusammenarbeit mit Eltern und beteiligten Fachpersonen.

Zum Berufsauftrag der Logopädinnen und Logopäden gehören auch fachbezogene Interventionen auf Ebene Schuleinheit, Lehrperson oder Klasse. Über Fachberatung, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit und präventive Interventionen bringen sie ihr Wissen über Sprache, Sprachentwicklung und Kommunikation in den Unterricht ein.

Inhaltsübersicht

Logopädische Therapie..... 2

Überblick..... 2

Gesetzliche Grundlagen 2

Inhalt 3

Struktur 5

Impressum

**Umsetzung Volksschulgesetz
Sonderpädagogische Angebote**

Herausgeberin

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Gestaltung und Produktion

raschle & partner, www.raschlepartner.ch

Diese Broschüre ist Teil des Ordners «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen».

Bezugsadresse:

Lehrmittelverlag des Kantons Zürich,
Räffelstrasse 32, Postfach, 8045 Zürich
Telefon 044 465 85 85
www.lehrmittelverlag.com

Gesetzliche Grundlagen

VSG¹

- §§ 33–40, 3. Abschnitt: Sonderpädagogische Massnahmen
- § 31 Beurteilung
- § 45 Schulkonferenz: Mitwirkung
- § 71 Abs. 2: Privatschulen und Privatunterricht: Anspruch auf Therapien

VSM²

- § 2 Besondere pädagogische Bedürfnisse
- § 8 Abs. 2 Integrative Förderung, Mindestangebot
- §§ 9–11 Therapien
- §§ 24–28 Verfahren und Überprüfung
- § 29 Ausbildung

LPVO³

- § 2d Gemeindeeigene Vollzeiteinheiten

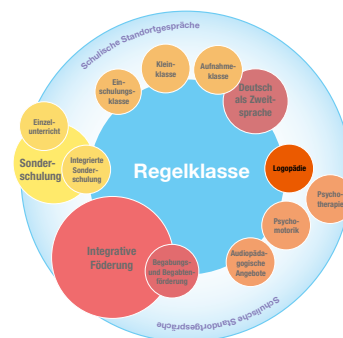
¹ Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005

² Verordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007

³ Lehrpersonalverordnung (LPVO) Änderung vom 11. Juli 2007

1. Auflage 2007

© Bildungsdirektion Kanton Zürich



Inhalt

Zielgruppe und Angebotsbeschreibung

Zielgruppe	<p>Logopädische Therapie richtet sich an Kinder und Jugendliche des Kindergartens sowie der Primar- und Sekundarstufe, die Auffälligkeiten und Abweichungen in ihrer Sprach- und Kommunikationsentwicklung aufweisen.</p> <p>Diese zeigen sich in den Bereichen Spracherwerb und Begriffsbildung, Kommunikation sowie Lesen und Schreiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> → auf den Ebenen der Lautbildung und Lautunterscheidung, der Grammatik, des Wortschatzes, des Sprachgebrauchs und des Sprachverständnisses → auf der Ebene der Rede (Poltern, Stottern, Mutismus) → auf der Ebene der Stimme oder des Stimmklangs (inkl. Näseln) → auf der Ebene der schriftsprachlichen Kompetenzen <p>Weitere Auswirkungen auf andere Bereiche wie z. B. allgemeines Lernen, mathematisches Lernen oder Umgang mit Menschen sind möglich.</p>
Angebot	<p>Das Angebot der Logopädie in Regelschulen umfasst folgende Interventionsformen:</p> <p><i>A. Kind- bzw. fallbezogene Interventionen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> → Abklärung/Diagnostik, Indikation → Ambulante Einzel- und Gruppentherapie in der spezifischen Infrastruktur (Therapieraum, Therapiematerial) und integrative Therapie eines Kindes/Jugendlichen im Klassenverband. → Therapiebegleitende Massnahmen (Gespräch, Beratung, Unterrichtsbesuch/-beobachtung, interdisziplinäre Zusammenarbeit) <p><i>B. Fachbezogene Interventionen (Prävention)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> → Fachberatung, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit → Präventive Interventionen (Arbeit in und mit Klassen) <p>Die Interventionen der logopädischen Therapie sollen im Sinne der prognostisch günstigeren Frühförderung und der Prävention von Lern- und Entwicklungsstörungen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich schwerpunktmässig auf der Kindergarten- und Unterstufe eingesetzt werden.</p>
Zu beachten	<p>Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen, haben im Bedarfsfall an ihrem Wohnort bzw. an der für ihren Wohnort zuständigen Durchführungsstelle Anspruch auf logopädische Therapie. Die Verfahren sind im § 71 Abs. 2 VSG geregelt.</p>

Lern- und Förderziele

Förderplanung und Therapieplanung	<p>Die Lern- und Förderziele sowie die Verantwortlichkeiten der Beteiligten (Eltern, Lehrpersonen, Logopädin, Logopäde ggf. weitere Fachpersonen) werden im Protokoll des Schulischen Standortgesprächs festgelegt.</p> <p>In diesem Kontext erstellt die Logopädin oder der Logopäde aufgrund der Fachabklärung sowie der individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten die Therapieplanung, welche sie oder er laufend überprüft und anpasst.</p>
--	---

<p>A. Ziele der kinds- bzw. fallbezogenen Interventionen</p>	<p>Mit der kinds- bzw. fallbezogenen Intervention leistet die Logopädie einen Beitrag zur erfolgreichen Integration eines Kindes/Jugendlichen in die Volksschule.</p> <p>Ausgehend von einer Indikation mit einem individuellen Förderbedarf werden Kinder und Jugendliche von der Logopädin oder dem Logopäden in der Therapie sprachlich intensiv und entwicklungsorientiert gefördert. Dabei werden folgende Ziele angestrebt:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Auflösen von Stagnationen in spezifischen Entwicklungsbereichen → Aufarbeiten von Sprachdefiziten und der zugrunde liegenden Basisfunktionen → Erarbeiten von Bewältigungs- und/oder Kompensationsstrategien → Unterstützen der sozialen, kognitiven und emotionalen Entwicklung mit den Mitteln der logopädischen Therapie <p>Ziele der therapiebegleitenden Massnahmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Sensibilisieren von Eltern, Lehrpersonen und weiteren Beteiligten für die besondere Lebens- und Entwicklungssituation des Kindes oder des Jugendlichen hinsichtlich seiner Sprachauffälligkeit bzw. Sprachstörung → Sicherstellen der engen Vernetzung von Therapie, Unterricht und familiärem Umfeld (z. B. gemeinsames Festlegen, Überprüfen und Anpassen der Therapie- und Förderziele im Schulischen Standortgespräch) → Gemeinsames Erarbeiten von geeigneten Möglichkeiten der Unterstützung und der Förderung des Kindes im familiären und schulischen Umfeld (Verstärkung der Transferleistungen, Individualisierung der Unterstützung)
<p>B. Ziele der fachbezogenen Interventionen</p>	<p>Über die fachbezogenen Interventionen fliesst das Fachwissen der Logopädinnen und Logopäden über Spracherwerb, Schriftspracherwerb, Sprache und Kommunikation in den Unterricht ein. Fachberatung, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit und präventive Interventionen haben zum Ziel,</p> <ul style="list-style-type: none"> → logopädisches Wissen in die Unterrichtsgestaltung einzubeziehen und nutzbar zu machen. → mit einer Verstärkung der allgemeinen Sprachförderung in der Schule die Sprachentwicklung der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen und Störungen im (Schrift)-Spracherwerb vorzubeugen.

Arbeits- und Therapieformen

<p>A. Modalitäten der kind- bzw. fallbezogenen Intervention</p>	<p>Die Modalitäten der Therapie (Setting/Intensität) leiten sich im Einzelfall aus den Förderzielen des Schulischen Standortgespräches, der Indikation und den gegebenen Rahmenbedingungen ab.</p> <p>Die logopädische Therapie kann als ambulante Therapie einzeln oder in Gruppen, einmal oder mehrmals wöchentlich, regelmässig oder in Therapiephasen durchgeführt werden. Eine integrative logopädische Therapie innerhalb der Klasse kann die Einzelförderung im Klassenverband, die Förderung in Kindergruppen der Klasse oder die Arbeit mit der ganzen Klasse beinhalten unter dem besonderen Fokus der Fähigkeit des Kindes oder des Jugendlichen, am Unterrichtsgeschehen zu partizipieren. Wird eine logopädische Therapie innerhalb der Klasse als integrative Therapieform gewählt, sind die Ziele, Dauer sowie das Vorgehen zwischen Lehrperson und Therapeutin oder Therapeut festzulegen.</p>
<p>Flexibilität der Arbeitsformen im Therapieverlauf</p>	<p>Die Wahl des Settings richtet sich nach dem besonderen Förderbedarf des Kindes/Jugendlichen, seinen Entwicklungsschritten und den damit verbundenen Anpassungen der Förderziele. Im Therapieverlauf können demnach verschiedene Settings zum Einsatz kommen. Einzel- / Gruppen- / und integrative Therapiesequenzen können abwechselnd eingesetzt werden.</p> <p>Bei längerer Therapiedauer sind Therapiepausen einzuplanen. Sie ermöglichen dem Kind Selbständigkeit zu entwickeln.</p>

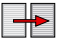




Therapiebegleitende Massnahmen	<p>Therapiebegleitende Massnahmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Unterrichtsbesuche und -beobachtung der Logopädin oder des Logopäden mit anschliessendem Auswertungsgespräch → Gespräche und Beratungen von Eltern und Lehrpersonen → Anleitung im Umgang mit bestimmten Erfassungs- und/oder Fördersequenzen innerhalb der Klasse <p>Therapiebegleitende fallbezogene Massnahmen können insbesondere auch in Therapiepausen als unterstützende Massnahme eingesetzt werden.</p>
B. Modalitäten der fachbezogenen Interventionen	<p>Voraussetzung für eine fachbezogene Intervention ist ein ausgewiesener Bedarf von Seiten der Lehrperson (Erweiterung des Fachwissens) oder von Seiten der Klasse (Förderbedarf mehrerer Kinder einer Klasse oder der ganzen Klasse).</p> <p>Präventive Massnahmen erfordern eine Problemanalyse bzw. eine klare Fragestellung. Sie können in Form einer Fachberatung oder als Arbeit in der Klasse durchgeführt werden.</p> <p>Die Planung der präventiven Intervention erfolgt in Kooperation zwischen Logopädin oder Logopäde und Lehrperson. Dabei sind die fachlich-inhaltlichen Schwerpunkte (Thema), die Ziele, der Rhythmus und die Dauer sowie die Vorgehensweise festzulegen. Die Intervention schliesst mit einer Auswertung ab.</p>

Struktur

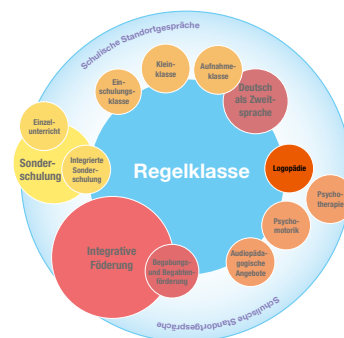
Ressourcen und Organisation


Höchstangebot an Therapien	<p>Therapien im Sinne von § 34 Abs. 3 VSG § 9 Abs. 1 VSM sind Logopädie, Psychomotorik- und Psychotherapie. Die für alle drei Therapiearten zur Verfügung stehenden Ressourcen werden über ein Höchstangebot gesteuert (§ 11 VSM). Die Gemeinden setzen pro 100 Schülerinnen oder Schüler für alle Therapien insgesamt höchstens folgende VZE ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) 0,6 VZE auf der Kindergartenstufe b) 0,4 VZE auf der Primarstufe c) 0,1 VZE auf der Sekundarstufe
Ressourcen für die Logopädie	<p>Die Schulpflege setzt innerhalb dieses Höchstangebotes die Pensen für die logopädische Therapie fest. Die Verwaltung der Pensen bzw. die Zuteilung auf die einzelnen Schulen ist im sonderpädagogischen Konzept der Gemeinde geregelt.</p>
Kompensation von nicht verwendeten VZE für Therapie	<p>Schöpft die Gemeinde das Höchstangebot für Therapien gemäss § 11 nicht aus, kann sie die ihr zugeteilten VZE im Umfang der Differenz für Integrative Förderung auf eigene Kosten erhöhen. Die Erhöhung bedarf der Bewilligung durch die Bildungsdirektion (§ 8 Abs. 2 VSM).</p>
Organisation	<p>Die Organisation der logopädischen Therapie auf der Ebene der Gemeinde ist so festzulegen, dass im Rahmen des zur Verfügung stehenden Pensums eine flächendeckende und effiziente Versorgung gewährleistet ist. Die Therapie findet möglichst im Schulhaus des betreffenden Kindes statt. Es ist auf eine enge fachliche und personelle Vernetzung der logopädischen Therapie mit der Schule oder den Schulen im Zuständigkeitsbereich der Therapiestelle zu achten.</p>

	<p>Die administrative, personelle und fachliche Führung der Logopädinnen und Logopäden richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Je nach Anzahl der in einer Organisationseinheit zusammengefassten Therapeutinnen und Therapeuten bzw. je nach Anzahl Therapiestellen kommen folgende Organisationsformen für den Fachbereich Logopädie in Frage:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Unterstellung der Logopädinnen und Logopäden unter die Schulleitung der Schule, in der sich die Therapiestelle (Therapieraum) befindet → Bei grösseren Organisationseinheiten (ab 7 – 10 Logopädinnen und Logopäden) empfiehlt sich die Einrichtung einer Fachleitung → Einrichtung einer fachübergreifenden Leitung (z. B. für alle therapeutischen Angebote) → Organisation der logopädischen Versorgung für ein grösseres Einzugsgebiet innerhalb eines Schulzweckverbandes <p>Unabhängig von der gewählten Organisationsform sind Zuständigkeitsbereiche sowie fachliche, organisatorische und administrative Kompetenzen und Abläufe eindeutig und verbindlich im sonderpädagogischen Konzept der Gemeinde zu regeln. Werden Fachleitungen eingerichtet, so dürfen diese die Kompetenzen der Schulleitungen bei der Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen gemäss VSM nicht beschneiden. Bei gemeindeeigenen Diensten empfiehlt sich grundsätzlich, eine Unterstellung unter eine Schulleitung anzustreben.</p>
<p>Versorgungsauftrag</p>	<p>In der Regel erfüllt die Logopädin oder der Logopäde im Rahmen der zugeteilten VZE einen Versorgungsauftrag für die logopädische Betreuung der zugeteilten Klassen oder Schulen. Der flexible Einsatz von Einzel- und Gruppentherapien, Therapiephasen und -pausen trägt dazu bei, notwendige und bewilligte Massnahmen so bald als möglich durchzuführen. Die Therapeutinnen und Therapeuten verwalten eine allfällige Warteliste nach klaren, vereinbarten Kriterien. Sie werden darin bei Bedarf von der Schulleitung oder der vorgesetzten Stelle unterstützt.</p>
<p>Mitwirkung</p>	<p>Gemäss § 45 VSG ist es in der Kompetenz der Schulbehörde, die Mitwirkung von kommunal angestellten Mitarbeitenden in der Schulkonferenz zu regeln. Da Mitsprache eine wichtige Komponente der Teilhabe und Identifikation darstellt, empfiehlt es sich, die Logopädinnen und Logopäden angemessen in die Schulkonferenz einzubinden.</p>
<p>Anstellung / Mitarbeiterbeurteilung</p>	<p>Die Zuständigkeit für die Anstellung und für Mitarbeiterbeurteilung ist innerhalb der gewählten Organisationsform zu klären. Für die Logopädie stehen angepasste MAB-Vorlagen zur Verfügung.</p>
<p> Links und Verweise</p>	<p> www.volksschulamt.zh.ch (Downloads → Formulare/Anleitungen → Mitarbeiterbeurteilung → MAB Therapiebereich)</p> <p> www.volksschulamt.zh.ch (Sonderpädagogische Themen → Anstellungsbedingungen → Anstellungsverfügung für Logopädinnen und Logopäden)</p>

Zuständigkeiten, Verfahren und Überprüfung



<p>Abklärung, Zuweisung und Indikation</p>	<p>Für die Zuweisung zu Abklärung und Therapie ist das Verfahren «Schulische Standortgespräche» massgebend.</p> <p>Die zuständige Therapeutin oder der zuständige Therapeut nimmt die Fachabklärung vor (Logopädische Diagnostik und ergänzende Informationen aus Umfeldgesprächen) und stellt die Indikation. Die Ergebnisse der Abklärung werden in einem Bericht festgehalten.</p>
---	---




Entscheidung	Der Vorschlag über die anzuordnende Massnahme und über das Setting der Förderung erfolgt konsensorientiert im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs, wobei die Logopädin oder der Logopäde die Abklärungsergebnisse erläutert und die Indikation begründet. Mit der Zustimmung durch die Schulleitung wird der Vorschlag zur Entscheidung. Bei Dissens kommen die Verfahren gemäss §§ 38, 39 VSG und §§ 25, 26 VSM zur Anwendung.
Durchführung	<p>Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Pensums organisiert die Logopädin oder der Logopäde unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Schulischen Standortgesprächs die Therapie.</p> <p>Steht zum Zeitpunkt des Therapieentscheids kein Therapieplatz zur Verfügung, sind alle Beteiligten über die voraussichtliche Wartezeit zu informieren. Eltern und Lehrpersonen sind bei Bedarf bis zum Therapiebeginn beratend zu begleiten.</p>
Überprüfung	<p>Die therapeutische Massnahme bzw. die vereinbarten Förderziele werden halbjährlich im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs überprüft.</p> <p>Bei längerer Therapiedauer (zwei Jahre oder achtzig Therapieeinheiten) ist es sinnvoll, den schulpsychologischen Dienst in die Überprüfung der Massnahmen bzw. in die Beurteilung der Gesamtsituation einzubeziehen.</p>
Beurteilung	Die Verantwortung für die Gesamtbeurteilung der Schülerinnen und Schüler liegt bei der Klassenlehrperson. Die Logopädinnen und Logopäden werden beratend beigezogen. Falls es auf Grund der Sprachbehinderung erforderlich ist, können im Schulischen Standortgespräch für einzelne Unterrichtsgegenstände individuelle Lernziele festgelegt werden. In diesem Fall wird die Beurteilung in einem Lernbericht festgehalten, der von der Logopädin oder dem Logopäden mitverfasst wird. Ein Lernbericht kann auch erstellt werden, wenn mit an den Klassenzielen gearbeitet wird, sofern dies im Schulischen Standortgespräch entsprechend vereinbart wurde.
 Links und Verweise	<ul style="list-style-type: none"> → Broschüre «Schulische Standortgespräche» im Ordner 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen» → Schulische Standortgespräche: Ein Verfahren zur Förderplanung und Zuweisung von sonderpädagogischen Massnahmen (Broschüre und CD mit Informationen und Formularen in verschiedenen Sprachen); Bezug: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich → Beurteilung und Schullaufbahnentscheide. Über das Fördern, Notengeben und Zuteilen. Bildungsdirektion Kanton Zürich, Juli 2007; Bezug: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich → Lernbericht als Beilage zum Zeugnis, voraussichtlich ab Schuljahr 2008/09

Schnittstellen und Vernetzung

Logopädie im vorschulpflichtigen Alter	Im Rahmen der ambulanten Jugendhilfe werden bereits kleine Kinder im Vorschulalter logopädisch gefördert. Beim Eintritt in den Kindergarten sind die Übergabe der Zuständigkeit sowie die allfällige weitere logopädische Behandlung im Rahmen der schulischen Verfahren zu klären.
Logopädie in der Einschulungsklasse	In der Einschulungsklasse stehen in den Entwicklungsbereichen Schreiben und Lesen sowie mathematisches Lernen der Aufbau und die Förderung von Vorläuferfertigkeiten im Vordergrund. Sofern nicht spezielle Indikationen eine Einzel- oder Gruppentherapie erfordern, sollen in der Einschulungsklasse präventive Massnahmen eingesetzt werden. Zum Beispiel kann eine Lektion Logopädie für die ganze Klasse eingesetzt werden, wodurch sich neben positiven Effekten für die ganze Klasse auch einzelne therapeutische Massnahmen vermeiden oder verkürzen lassen. Ziele, Dauer, Rhythmus und Vorgehen sind von den Beteiligten gemeinsam festzulegen.

Zusätzliche sonderpädagogische Massnahmen	Bei manchen Kindern und Jugendlichen kann in begründeten Fällen zusätzlich eine weitere sonderpädagogische Massnahme erforderlich sein. Nach Möglichkeit werden die Massnahmen nach Prioritäten und Förderschwerpunkten zeitlich gestaffelt. Die Zielvereinbarung im Schulischen Standortgespräch gewährleistet die Abstimmung der Massnahmen.
Zwei- und mehrsprachige Kinder	Zwei- und mehrsprachige Kinder und Jugendliche werden in erster Linie durch Aufnahmeunterricht unterstützt. Verzögert sich der Erwerb der Unterrichtssprache und werden ungewöhnliche Stagnationen durch die Sprachstandserhebungen ermittelt, soll eine logopädische Abklärung veranlasst werden.
Lern- und Entwicklungsstörungen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich	Lern- und Entwicklungsstörungen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich gehören nur dann in den Aufgabenbereich der Logopädie, wenn ein Zusammenhang mit einer Sprach- bzw. Spracherwerbsstörung angenommen werden muss. Innerhalb des Verfahrens «Schulische Standortgespräche» wird durch die Beurteilung der Gesamtsituation geklärt, welche Art der Förderung zu welchem Zeitpunkt durch welche Fachperson (Logopädie oder Schulische Heilpädagogik) im Einzelfall angezeigt ist.
Sonderschulung	Vor der Zuweisung in eine Sonderschule (Sprachheilschule oder Sprachheilkindergarten) ist in der Regel eine ambulante Massnahme durchzuführen. Tritt eine Schülerin oder ein Schüler aus einer Sprachheilschule oder einem Sprachheilkindergarten in die Regelschule über, ist eine allfällige erforderliche ambulante Massnahme (Therapie oder Beratung) sicher zu stellen.
Interdisziplinäre Zusammenarbeit	Logopädinnen und Logopäden werden als Fachpersonen für Sprache und Kommunikation in die Formen der schulinternen interdisziplinären Zusammenarbeit eingebunden. Sie arbeiten nach Bedarf fall- und fachbezogen mit dem schulpsychologischen und schulärztlichen Dienst zusammen.
 Links und Verweise	<ul style="list-style-type: none"> → Merkblatt Fachliche Ressourcen der Schule nutzen. Empfehlungen zur schulinternen interdisziplinären Zusammenarbeit → Merkblatt Umgang mit Schülerdaten Die Merkblätter befinden sich im Anhang des Ordners 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen» → Pädagogisch-therapeutische Massnahmen im vorschulpflichtigen Alter zur Vorbereitung auf den Besuch der Volksschule:  www.lotse.zh.ch/spf

Personelle Rahmenbedingungen

Ausbildung	Die Logopädin oder der Logopäde verfügt über ein von der EDK anerkanntes Hochschuldiplom in Logopädie. Die anstellende Instanz ist zuständig für die Überprüfung der erforderlichen Qualifikation. Bei ausländischen Ausbildungsabschlüssen ist eine Gleichwertigkeitserklärung mit einem Schweizer Diplom bei der EDK einzuholen. Allfällige erforderliche Ausgleichsmassnahmen sind innerhalb von 3 Jahren zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet die Bildungsdirektion.
 Links und Verweise	 www.edk.ch (Tätigkeitsbereiche → Diplomanerkennung)



Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen

Psychomotorische Therapie

Umsetzung Volksschulgesetz

Psychomotorische Therapie

Überblick

Die psychomotorische Therapie befasst sich mit den Regelmässigkeiten und Auffälligkeiten der Bewegungsentwicklung und des Bewegungsverhaltens.

Der Erwerb von lebenspraktischen und kulturellen Fertigkeiten – von alltäglichen Verrichtungen über das vielfältige Handeln im Spiel bis hin zur differenzierten Bewegungssteuerung beim Schreiben – ist in hohem Masse motorisches Lernen. Die Fähigkeit von Kindern und Jugendlichen, sich in Bezug auf ihre dingliche und soziale Umwelt angemessen bewegen, d.h. adäquat handeln zu können, ist eine wichtige Voraussetzung für ihr schulisches Lernen und für ihre Integration in die Lerngemeinschaft.

Die psychomotorische Therapie ist eine pädagogisch-therapeutische Massnahme, die bewegungsauffällige Kinder und Jugendliche in ihrer motorischen Entwicklung unterstützt und ihre Fähigkeiten in den Bereichen Grobmotorik (Bewegungen des ganzen Körpers),

Feinmotorik (manuelle Tätigkeiten) und Grafomotorik (Schreibfertigkeit) fördert. Dadurch stärkt sie das Selbstvertrauen der Kinder und Jugendlichen und leistet einen Beitrag an ihre Persönlichkeitsentwicklung.

Die therapeutische Intervention setzt eine psychomotorische Fachabklärung mit einer Indikation voraus und umfasst auch Massnahmen wie therapiebegleitende Gespräche, Beratung und Zusammenarbeit mit Eltern und beteiligten Fachpersonen.

Zum Berufsauftrag der Psychomotorik-Therapeutinnen und -Therapeuten gehören auch fachbezogene Interventionen auf Ebene Schuleinheit, Lehrperson oder Klasse. Über Fachberatung, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit und präventive Interventionen bringen sie ihr Wissen zur Bewegungsentwicklung und zur Bewegungserziehung in den Unterricht ein.

Gesetzliche Grundlagen

VSG¹

- §§ 33–40, 3. Abschnitt: Sonderpädagogische Massnahmen
- § 31 Beurteilung
- § 45 Schulkonferenz: Mitwirkung
- § 71 Abs. 2: Privatschulen und Privatunterricht: Anspruch auf Therapien

VSM²

- § 2 Besondere pädagogische Bedürfnisse
- §§ 9–11 Therapien
- §§ 24–28 Verfahren und Überprüfung
- § 29 Ausbildung

LPVO³

- § 2d Gemeindeeigene Vollzeiteinheiten

Inhaltsübersicht

Psychomotorische Therapie	2
Überblick	2
Gesetzliche Grundlagen	2
Inhalt	3
Struktur	5

Impressum

Umsetzung Volksschulgesetz Sonderpädagogische Angebote

Herausgeberin

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Gestaltung und Produktion

raschle & partner, www.raschlepartner.ch

Diese Broschüre ist Teil des Ordners 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen».

Bezugsadresse:

Lehrmittelverlag des Kantons Zürich,
Räffelstrasse 32, Postfach, 8045 Zürich
Telefon 044 465 85 85
www.lehrmittelverlag.com

1. Auflage 2007

© Bildungsdirektion Kanton Zürich

¹ Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005

² Verordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007

³ Lehrpersonalverordnung (LPVO) Änderung vom 11. Juli 2007



Inhalt

Zielgruppe und Angebotsbeschreibung

Zielgruppe	<p>Die psychomotorische Therapie richtet sich an Kinder und Jugendliche der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe, die Auffälligkeiten und Abweichungen in ihrer Bewegungsentwicklung und ihrem Bewegungsverhalten aufweisen.</p> <p>Psychomotorische Auffälligkeiten zeigen sich v.a. im Lebensbereich <i>Bewegung und Mobilität</i> (Koordinationsfähigkeit, Erwerb von grob-, fein- und grafomotorischen Fertigkeiten und ihre situations- und materialgerechte Planung und Durchführung im Rahmen einer Handlung bzw. einer Lebenssituation) und sind oft verbunden mit Problemen in anderen Lebensbereichen wie <i>Umgang mit Menschen, Allgemeines Lernen</i> (z. B. das Erkunden von Dingen und Beziehungen im Spiel) sowie Schreiben und Lesen (z. B. der Erwerb einer flüssigen und lesbaren Handschrift). Sie können bedingt sein durch Probleme der <i>Körperfunktionen</i> (sensorische und motorische Basisfunktionen) und/oder durch <i>umwelt- und personenbezogene Faktoren</i> (soziale und materiale Voraussetzungen für die motorische Entwicklung und Betätigung, Eigenheiten des Aktivitätsniveaus, des Erkundungsverhaltens, der Impulssteuerung und des Bewegungsausdrucks etc.).</p>
Angebot	<p>Das Angebot der psychomotorischen Therapie umfasst folgende Interventionsformen:</p> <p><i>A. Kind- bzw. fallbezogene Interventionen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> → Abklärung/Diagnostik, Indikation → Ambulante Einzel- und Gruppentherapie in der spezifischen Infrastruktur (Therapieraum, Therapiematerial) und integrative psychomotorische Förderung eines Kindes/Jugendlichen im Klassenverband → Therapiebegleitende Massnahmen (Gespräch, Beratung, Unterrichtsbesuch/-beobachtung, interdisziplinäre Zusammenarbeit) <p><i>B. Fachbezogene Interventionen (Prävention)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> → Fachberatung, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit → Präventive Interventionen (Arbeit in und mit Klassen) <p>Die Interventionen der psychomotorischen Therapie sollen im Sinne der prognostisch günstigeren Frühförderung und der Prävention motorischer Störungen schwerpunktmässig auf der Kindergarten- und Unterstufe eingesetzt werden.</p>
Zu beachten	<p>Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen, haben im Bedarfsfall an ihrem Wohnort bzw. an der für ihren Wohnort zuständigen Durchführungsstelle Anspruch auf psychomotorische Therapie. Die Verfahren richten sich nach § 71 Abs. 2 VSG.</p>

Lern- und Förderziele

Förderplanung und Therapieplanung	<p>Die Lern- und Förderziele sowie die Verantwortlichkeiten der Beteiligten (Eltern, Lehrpersonen, Psychomotorik-Therapeutin, ggf. weitere Fachpersonen) werden im Protokoll des Schulischen Standortgespräches festgelegt.</p> <p>In diesem Kontext erstellt die Psychomotorik-Therapeutin oder der Psychomotorik-Therapeut aufgrund der Fachabklärung sowie der individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten die Therapieplanung, welche sie oder er laufend überprüft und anpasst.</p>
--	--

<p>A. Ziele der kind- bzw. fallbezogenen Interventionen</p>	<p>Mit der kind- bzw. fallbezogenen Intervention leistet die psychomotorische Therapie einen Beitrag zur erfolgreichen Integration eines Kindes oder Jugendlichen in die Volksschule. Ambulante Therapie und integrative psychomotorische Förderung streben – ausgehend von einem umschriebenen spezifischen Förderbedarf und von den Ressourcen des Kindes oder Jugendlichen – folgende Ziele an:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Verbesserung der sensorischen und motorischen Basisfunktionen und Erweiterung des Repertoires an elementaren Sinnes- und Bewegungserfahrungen → Verbesserung der Koordinationsfähigkeit, Verbesserung der grob-, fein- und grafomotorischen Fertigkeiten in Bezug auf ihre situations- und materialgerechte Anwendung und Umsetzung (qualitative Ausdifferenzierung), Erweiterung des Repertoires an grundlegenden Bewegungsfertigkeiten → Förderung der Bewegungsmotivation, der Bewegungsfreude und des Selbstvertrauens → Erarbeiten von Bewältigungs- und Kompensationsstrategien im Zusammenhang mit der Bewegungsauffälligkeit (Umgang mit Schwierigkeiten) → Unterstützung der sozialen, kognitiven und emotionalen Entwicklung mit den Mitteln der psychomotorischen Therapie <p>Ziele der therapiebegleitenden Massnahmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Sensibilisierung von Eltern, Lehrpersonen und weiteren Beteiligten für die besondere Lebenssituation des Kindes oder Jugendlichen hinsichtlich seiner Bewegungsauffälligkeit → Sicherstellen der engen Vernetzung von Therapie, Unterricht und familiärem Umfeld (z. B. gemeinsames Festlegen und Überprüfen der Therapie- bzw. Förderziele im Schulischen Standortgespräch) → Gemeinsames Erarbeiten von geeigneten Möglichkeiten der Unterstützung und der Förderung des Kindes im familiären und schulischen Umfeld (Verstärkung der Transferleistungen, Individualisierung der Unterstützung)
<p>B. Ziele der fachbezogenen Interventionen</p>	<p>Über die fachbezogenen Interventionen fliesst das Fachwissen der Psychomotorik-Therapeutinnen und -Therapeuten zu Bewegungstherapie und Bewegungserziehung in den Unterricht ein. Fachberatung, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit und präventive Interventionen haben zum Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Unterrichtsinhalte und Unterrichtsgestaltung vermehrt nach psychomotorischen Gesichtspunkten auszurichten (u. a. Einbringen von Inhalten und Vorgehensweisen der Grafomotorik-Therapie in den Schreibunterricht) → mit einer Verstärkung der allgemeinen Bewegungsförderung in der Schule die Bewegungsentwicklung der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen und motorischen Störungen vorzubeugen

Arbeits- und Therapieformen

<p>A. Modalitäten der kind- bzw. fallbezogene Intervention</p>	<p>Die Modalitäten der Therapie leiten sich im Einzelfall aus den Förderzielen des Schulischen Standortgespräches, der Indikation und den gegebenen Rahmenbedingungen ab, wobei folgende Arbeitsformen/Settings zur Wahl stehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> → <i>Integrative psychomotorische Förderung</i> (Einzelförderung im Klassenverband, Förderung in Kindergruppen der Klasse, Arbeit mit der ganzen Klasse) unter dem besonderen Fokus der Fähigkeit des Kindes oder des Jugendlichen, am Unterrichtsgeschehen zu partizipieren → <i>Ambulante Einzel- oder Gruppentherapie</i> (Kleingruppen in der Regel bis 3 Kinder) an der zuständigen Therapiestelle unter gezielter Nutzung der therapeutischen Infrastruktur (Therapieraum, -material) und der Einzelsituation bzw. der sozialen Konstellation der Therapiegruppe <p>Zum Setting gehört auch die Vereinbarung über die Intensität (Rhythmus) der Intervention: einmal oder mehrmals wöchentlich, zweiwöchentlich oder grössere Intervalle, regelmässig über eine längere Zeit oder in Phasen (mit Therapiepausen).</p>
---	---



Flexibilität der Arbeitsformen im Therapie-verlauf	<p>Die Wahl des Settings richtet sich nach dem besonderen Förderbedarf des Kindes/Jugendlichen, seinen Entwicklungsschritten und den damit verbundenen Anpassungen der Förderziele. Im Therapieverlauf können demnach verschiedene Settings zum Einsatz kommen.</p> <p>Beispiele sind Wechsel zwischen Einzel- und Gruppentherapie, Wechsel zwischen ambulanter Therapie und integrativer psychomotorischer Förderung, Anpassung der Intensität (Rhythmus), Anpassung der Arbeitsform bei der integrativen psychomotorischen Förderung etc.</p> <p>Bei der integrativen psychomotorischen Förderung muss die Planung der Intervention (Setting, Dauer, Förderziele, Vorgehensweise) in enger Absprache und Kooperation mit der Lehrperson erfolgen.</p>
Therapie-begleitende Massnahmen	<p>Therapiebegleitende Massnahmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Unterrichtsbesuche und -beobachtung der Therapeutin oder des Therapeuten mit anschliessendem Auswertungsgespräch → Gespräche und Beratungen von Eltern und Lehrpersonen → Anleitung im Umgang mit bestimmten Erfassungs- und/oder Fördersequenzen innerhalb der Klasse <p>Therapiebegleitende Massnahmen können insbesondere auch in Therapiepausen als unterstützende Massnahme eingesetzt werden.</p>
B. Modalitäten der fachbezogenen Intervention	<p>Voraussetzung für eine fachbezogene Intervention ist ein ausgewiesener Bedarf von Seiten der Lehrperson (Erweiterung des Fachwissens) oder von Seiten der Klasse (Förderbedarf mehrerer Kinder einer Klasse oder der ganzen Klasse).</p> <p>Präventive Massnahmen erfordern eine Problemanalyse bzw. eine klare Fragestellung. Sie können in Form einer Fachberatung oder als Arbeit in der Klasse durchgeführt werden.</p> <p>Die Planung der präventiven Intervention erfolgt in Kooperation zwischen Psychomotorik-Therapeutin oder -Therapeut und Lehrperson. Dabei sind die fachlich-inhaltlichen Schwerpunkte (Thema), die Ziele, der Rhythmus und die Dauer sowie die Vorgehensweise festzulegen. Die Intervention schliesst mit einer Auswertung ab.</p>


Struktur

Ressourcen und Organisation

Höchstangebot an Therapien	<p>Therapien im Sinne von §34 Abs. 3 VSG und §9 Abs. 1 VSM sind Logopädie, Psychomotorik- und Psychotherapie. Die für alle drei Therapiearten zur Verfügung stehenden Ressourcen werden über ein Höchstangebot gesteuert (§11 VSM). Die Gemeinden setzen pro 100 Schülerinnen oder Schüler für alle Therapien insgesamt höchstens folgende VZE ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) 0,6 VZE auf der Kindergartenstufe b) 0,4 VZE auf der Primarstufe c) 0,1 VZE auf der Sekundarstufe
-----------------------------------	--

<p>Ressourcen für die psychomotorische Therapie</p>	<p>Die Schulpflege setzt innerhalb dieses Höchstangebotes die Pensen für die psychomotorische Therapie fest. Die Verwaltung der Pensen bzw. die Zuteilung auf die einzelnen Schulen ist im sonderpädagogischen Konzept der Gemeinde geregelt.</p>
<p>Kompensation von nicht verwendeten VZE für Therapie</p>	<p>Schöpft die Gemeinde das Höchstangebot für Therapien gemäss § 11 nicht aus, kann sie die ihr zugeteilten VZE im Umfang der Differenz für Integrative Förderung auf eigene Kosten erhöhen. Die Erhöhung bedarf der Bewilligung durch die Bildungsdirektion (§ 8 Abs. 2 VSM).</p>
<p>Organisation</p>	<p>Die Therapeutinnen und Therapeuten einer psychomotorischen Therapiestelle sind in der Regel für mehrere Schulen oder sogar mehrere Schulgemeinden (Schulzweckverbände) zuständig. Die Organisation der psychomotorischen Therapie auf der Ebene der Gemeinde ist so festzulegen, dass im Rahmen des zur Verfügung stehenden Pensums eine flächendeckende und effiziente Versorgung gewährleistet ist.</p> <p>Es ist auf eine möglichst enge fachliche und personelle Vernetzung der psychomotorischen Therapie mit den Schulen im Einzugsgebiet der Therapiestellen zu achten (Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen und Therapeutinnen oder Therapeuten, Erreichbarkeit der Therapieräume etc.).</p> <p>Die administrative, personelle und fachliche Führung der Psychomotorik-Therapeutinnen und -Therapeuten richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Je nach Anzahl der in einer Organisationseinheit zusammengefassten Therapeutinnen und Therapeuten bzw. je nach Anzahl Therapiestellen (Therapieräume) kommen folgende Organisationsformen für den Fachbereich Psychomotorik-Therapie in Frage:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Unterstellung der Therapeutinnen und Therapeuten unter die Schulleitung der Schule, in der sich die Therapiestelle (Therapieraum) befindet oder einer Schule in unmittelbarer Nähe der Therapiestelle → Bei grösseren Organisationseinheiten (ab 7 – 10 Psychomotorik-Therapeutinnen und -Therapeuten) empfiehlt sich die Einrichtung einer Fachleitung → Einrichtung einer fachübergreifenden Leitung (z. B. für alle therapeutischen Angebote) → Organisation der psychomotorischen Versorgung für ein grösseres Einzugsgebiet innerhalb eines Schulzweckverbandes <p>Unabhängig von der gewählten Organisationsform sind Zuständigkeitsbereiche sowie fachliche, organisatorische und administrative Kompetenzen und Abläufe im sonderpädagogischen Konzept der Gemeinde eindeutig und verbindlich zu regeln. Werden Fachleitungen eingerichtet, so dürfen diese die Kompetenzen der Schulleitungen bei der Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen gemäss VSM nicht beschneiden. Bei gemeindeeigenen Diensten empfiehlt sich grundsätzlich, eine Unterstellung unter eine Schulleitung anzustreben.</p>
<p>Versorgungsauftrag</p>	<p>In der Regel erfüllt die Psychomotorik-Therapeutin oder der Psychomotorik-Therapeut im Rahmen der zugeteilten VZE einen Versorgungsauftrag für die psychomotorische Betreuung der zugeteilten Klassen oder Schulen. Der flexible Einsatz von Einzel- und Gruppentherapien, Therapiephasen und -pausen trägt dazu bei, notwendige und bewilligte Massnahmen so bald als möglich durchzuführen. Die Therapeutinnen und Therapeuten verwalten eine allfällige Warteliste nach klaren, vereinbarten Kriterien. Sie werden darin bei Bedarf von der Schulleitung oder der vorgesetzten Stelle unterstützt.</p>
<p>Mitwirkung</p>	<p>Gemäss §45 VSG ist es in der Kompetenz der Schulbehörde, die Mitwirkung von kommunal angestellten Mitarbeitenden in der Schulkonferenz zu regeln. Da Mitsprache eine wichtige Komponente der Teilhabe und Identifikation darstellt, empfiehlt es sich, das therapeutische Fachpersonal angemessen in die Schulkonferenz einzubinden.</p>



Anstellung/Mitarbeiterbeurteilung	<p>Die Zuständigkeit für die Anstellung und die Mitarbeiterbeurteilung (MAB) von Psychomotorik-Therapeutinnen und -Therapeuten ist im Rahmen der gewählten Organisationsform zu klären.</p> <p>Für die MAB der Therapeutinnen und Therapeuten stehen geeignete Beurteilungsunterlagen zur Verfügung (siehe unten: Links und Verweise).</p>
 Links und Verweise	<p>www.volksschulamt.zh.ch (Downloads → Formulare/Anleitungen → Mitarbeiterbeurteilung → MAB Therapiebereich)</p> <p>www.volksschulamt.zh.ch (Sonderpädagogische Themen → Anstellungsbedingungen → Anstellungsverfügung für Psychomotorik-Therapeutinnen)</p>

Zuständigkeiten, Verfahren und Überprüfung

Zuweisung, Abklärung und Indikation	<p>Für die Zuweisung zu Abklärung und Therapie ist das Verfahren «Schulische Standortgespräche» massgebend.</p> <p>Die zuständige Therapeutin oder der zuständige Therapeut nimmt die Fachabklärung vor (Psychomotorische Diagnostik und ergänzende Informationen aus Umfeldgesprächen), stellt die Indikation und verfasst einen Abklärungsbericht.</p>
Entscheidung	<p>Der Vorschlag über die anzuordnende Massnahme und über das Setting der Förderung erfolgt konsensorientiert im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs, wobei die Psychomotorik-Therapeutin/-Therapeut die Abklärungsergebnisse erläutert und die Indikation begründet. Mit der Zustimmung durch die Schulleitung wird der Vorschlag zur Entscheidung. Bei Dissens kommen die Verfahren gemäss §38, 39 VSG und §25, 26 VSM zur Anwendung.</p>
Durchführung	<p>Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Pensums organisiert die Psychomotorik-Therapeutin oder der Psychomotorik-Therapeut unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Schulischen Standortgesprächs die ambulante Therapie bzw. die integrative psychomotorische Förderung.</p> <p>Steht zum Zeitpunkt des Therapieentscheids kein Therapieplatz zur Verfügung, sind alle Beteiligten über die voraussichtliche Wartezeit zu informieren. Eltern und Lehrpersonen sind bei Bedarf bis zum Therapiebeginn beratend zu begleiten.</p>
Überprüfung	<p>Die therapeutische Massnahme bzw. die vereinbarten Förderziele werden halbjährlich im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs überprüft.</p> <p>Bei längerer Therapiedauer (zwei Jahre oder achtzig Therapieeinheiten) ist es sinnvoll, den schulpsychologischen Dienst in die Überprüfung der Massnahmen bzw. in die Beurteilung der Gesamtsituation einzubeziehen.</p>
Beurteilung	<p>Die Verantwortung für die Gesamtbeurteilung der Schülerinnen und Schüler liegt bei der Klassenlehrperson. Die Psychomotorik-Therapeutinnen oder die Psychomotorik-Therapeuten werden beratend beigezogen.</p>



Links und Verweise

- Broschüre «Schulische Standortgespräche» im Ordner 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen»
- Schulische Standortgespräche: Ein Verfahren zur Förderplanung und Zuweisung von sonderpädagogischen Massnahmen (Broschüre und CD mit Informationen und Formularen in verschiedenen Sprachen); Bezug: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich
- Beurteilung und Schullaufbahntscheide. Über das Fördern, Notengeben und Zuteilen. Bildungsdirektion Kanton Zürich, Juli 2007; Bezug: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich
- Lernbericht als Beilage zum Zeugnis, voraussichtlich ab Schuljahr 2008/09

Schnittstellen und Vernetzung

Psychomotorische Therapie in der Einschulungsklasse	Es ist zu erwarten, dass in Einschulungsklassen prozentual mehr Kinder mit Entwicklungsverzögerungen, die auch die psychomotorische Entwicklung betreffen, geschult werden als in Regelklassen. Dem soll Rechnung getragen werden, indem in der Einschulungsklasse zum Nutzen aller Kinder vermehrt integrative und präventive Arbeitsformen praktiziert werden.
Zusätzliche sonderpädagogische Massnahmen	Bei manchen Kindern und Jugendlichen kann in begründeten Fällen zusätzlich eine weitere sonderpädagogische Massnahme erforderlich sein. Nach Möglichkeit werden die Massnahmen nach Prioritäten und Förderschwerpunkten zeitlich gestaffelt. Die Zielvereinbarung im Schulischen Standortgespräch gewährleistet die Abstimmung der Massnahmen.
Interdisziplinäre Zusammenarbeit	Psychomotorik-Therapeutinnen und -Therapeuten werden als Fachpersonen für Bewegungsentwicklung und Bewegungserziehung in die Formen der schulinternen interdisziplinären Zusammenarbeit eingebunden. Sie arbeiten nach Bedarf fall- und fachbezogen mit dem schulpsychologischen Dienst und dem schulärztlichen Dienst zusammen.
Zu beachten	Medizinisch-therapeutische Massnahmen wie Physiotherapie oder Ergotherapie gehören nicht zum sonderpädagogischen Angebot der Volksschule.
 Links und Verweise	<ul style="list-style-type: none"> → Merkblatt Fachliche Ressourcen der Schule nutzen. Empfehlungen zur schulinternen interdisziplinären Zusammenarbeit → Merkblatt Umgang mit Schülerdaten <p>Die Merkblätter befinden sich im Anhang des Ordners 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen»</p>

Personelle Rahmenbedingungen

Ausbildungsanforderung	<p>Die Psychomotorik-Therapeutin oder der Psychomotorik-Therapeut verfügt über ein von der EDK anerkanntes Diplom in psychomotorischer Therapie. Die anstellende Instanz ist zuständig für die Überprüfung der erforderlichen Qualifikation.</p> <p>Bei ausländischen Ausbildungsabschlüssen ist eine Gleichwertigkeitserklärung mit einem Schweizer Diplom bei der EDK einzuholen. Allfällige erforderliche Ausgleichsmassnahmen sind innerhalb von 3 Jahren zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet die Bildungsdirektion.</p>
 Links und Verweise	<p> www.edk.ch (Tätigkeitsbereiche → Diplomanerkennung)</p>



Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen

Psychotherapie

Umsetzung Volksschulgesetz

Psychotherapie

Überblick

Im Rahmen des sonderpädagogischen Angebots der Volksschule besteht für die therapeutische Unterstützung bei psychischen Problemen und Leiden von Schülerinnen und Schülern das Angebot der schulisch indizierten Psychotherapie.

Schulische Indikation bedeutet in diesem Zusammenhang, dass

- das schulische Fortkommen der Schülerin oder des Schülers gefährdet ist oder
- negative Auswirkungen auf den Umgang mit Menschen oder den Umgang mit Anforderungen im schulischen Alltag festzustellen sind.

In der schulisch indizierten Psychotherapie werden die Schülerinnen und

Schüler in der Bewältigung ihrer Probleme und ihrer Leiden unterstützt. Sie sollen befähigt werden, sich in ihrem familiären und schulischen Umfeld der Situation angepasst zu verhalten und zu entwickeln.

Die therapeutische Intervention setzt in der Regel eine schulpsychologische Abklärung mit einer Indikation voraus.

Neben einer individuumszentrierten Vorgehensweise beziehen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten das familiäre und schulische Umfeld in angemessener Weise mit ein.

Die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten arbeiten mit Eltern und Lehrpersonen verbindlich zusammen.

Inhaltsübersicht

Psychotherapie	2
Überblick	2
Gesetzliche Grundlagen	2
Inhalt	3
Struktur	4

Impressum

**Umsetzung Volksschulgesetz
Sonderpädagogische Angebote**

Herausgeberin

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Gestaltung und Produktion

raschle & partner, www.raschlepartner.ch

Diese Broschüre ist Teil des Ordners 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen».

Bezugsadresse:

Lehrmittelverlag des Kantons Zürich,
Räffelstrasse 32, Postfach, 8045 Zürich
Telefon 044 465 85 85
www.lehrmittelverlag.com

1. Auflage 2007

© Bildungsdirektion Kanton Zürich

Gesetzliche Grundlagen

VSG¹

- §§ 33–40, 3. Abschnitt:
Sonderpädagogische Massnahmen
- § 31 Beurteilung
- § 71 Abs. 2: Privatschulen und Privatunterricht: Anspruch auf Therapien

VSM²

- § 2 Besondere pädagogische Bedürfnisse
- § 8 Absatz 2 Integrative Förderung, Mindestangebot
- §§ 9–11 Therapien
- §§ 24–28 Verfahren und Überprüfung
- §§ 29 Ausbildung

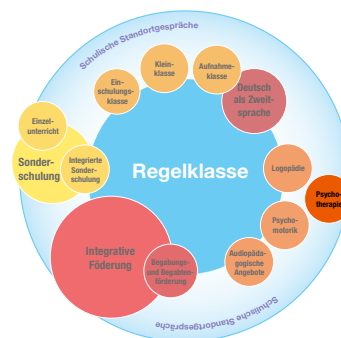
LPVO³

- § 2d Gemeindeeigene Vollzeiteinheiten

¹ Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005

² Verordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007

³ Lehrpersonalverordnung (LPVO) Änderung vom 11. Juli 2007



Inhalt

Zielgruppe und Angebotsbeschreibung

Zielgruppe	<p>Schülerinnen und Schüler, die bei der Bewältigung ihrer seelischen Probleme und Leiden oder für ihre Persönlichkeitsentwicklung spezifische Unterstützung brauchen, können das Angebot der Psychotherapie in Anspruch nehmen.</p> <p>Im Weiteren erhält das schulische und familiäre Umfeld der Schülerin oder des Schülers Unterstützung und Beratung im Umgang mit der Schülerin oder dem Schüler und ihrer oder seiner spezifischen Problematik.</p>
Angebot	<p>Allgemein versteht man unter Psychotherapie die Behandlung seelischer Probleme und Leiden mit Hilfe anerkannter psychotherapeutischer Verfahren.</p> <p>Psychotherapie im Rahmen der sonderpädagogischen Angebote der Volksschule konzentriert sich auf besondere Bedürfnisse im psychischen Bereich mit so genannter schulischer Indikation.</p> <p>Schulisch indiziert bedeutet in diesem Zusammenhang, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> → das schulische Fortkommen der Schülerin oder des Schülers gefährdet ist oder → negative Auswirkungen auf den Umgang mit Menschen oder den Umgang mit Anforderungen im schulischen Alltag festzustellen sind
Zu beachten	<p>Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen, haben im Bedarfsfall an ihrem Wohnort Anspruch auf Psychotherapie. Die Verfahren sind im §71 Abs. 2 VSG geregelt.</p>

Lern- und Förderziele



Ziel	<p>Die Psychotherapie soll die Schülerin oder den Schüler befähigen, sich in seinem familiären und schulischen Umfeld der Situation angepasst zu verhalten und zu entwickeln.</p>
Unterstützung bei Problembewältigung	<p>In der schulisch indizierten Psychotherapie werden die Kinder und Jugendlichen in der Bewältigung ihrer Probleme und Leiden unterstützt.</p>
Förderplanung und Therapieplanung	<p>Die Lern- und Förderziele sowie die Verantwortlichkeiten der Beteiligten (Eltern, Lehrpersonen, Schulpsychologin oder Schulpsychologen oder Psychotherapeutin oder Psychotherapeut, ggf. weitere Fachpersonen) werden im Protokoll des Schulischen Standortgesprächs festgelegt.</p> <p>Die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut erstellt die Therapieplanung aufgrund der Ergebnisse des Schulischen Standortgesprächs, der schulpsychologischen Abklärung sowie der individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers. Die Zielsetzungen der Therapie werden periodisch, insbesondere jedoch im Rahmen von Schulischen Standortgesprächen, überprüft und gegebenenfalls angepasst.</p>

Arbeits- und Therapieformen

Fachlich fundierte Methoden	Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, welche auf Empfehlung des schulpsychologischen Dienstes (SPD) schulisch indizierte Psychotherapie durchführen, arbeiten mit ihren eigenen fachlich fundierten Methoden.
Einbezug des schulischen und familiären Umfelds	In der therapeutischen Arbeit wird zum einen die Schülerin oder der Schüler mit ihrer oder seiner spezifischen Problematik fokussiert. Zum anderen muss bei jeder schulisch indizierten Therapie für eine wirksame Veränderung auch das familiäre und schulische Umfeld mit einbezogen werden.


Struktur

Ressourcen und Organisation

Höchstangebot an Therapien	Therapien im Sinne von §34 Abs. 3 VSG §9 Abs. 1 VSM sind Logopädie, Psychomotorik- und Psychotherapie. Die für alle drei Therapiearten zur Verfügung stehenden Ressourcen werden über ein Höchstangebot gesteuert (§ 11 VSM). Die Gemeinden setzen pro 100 Schülerinnen oder Schüler für alle Therapien insgesamt höchstens folgende VZE ein: a) 0,6 VZE auf der Kindergartenstufe b) 0,4 VZE auf der Primarstufe c) 0,1 VZE auf der Sekundarstufe
Ressourcen für die Psychotherapie	Die Schulpflege setzt innerhalb dieses Höchstangebotes die Pensen oder Lektionen für die Psychotherapie fest. Die Verwaltung der Pensen bzw. die Zuteilung auf die einzelnen Schulen ist im sonderpädagogischen Konzept der Gemeinden geregelt. Da Psychotherapie in der Regel im Auftragsverhältnis durchgeführt wird, verfügt die Schulleitung sinnvollerweise über die Finanzkompetenz im Rahmen des zugeteilten Pensums.
Kompensation von nicht verwendeten VZE für Therapie	Schöpft die Gemeinde das Höchstangebot für Therapien gemäss § 11 nicht aus, kann sie die ihr zugeteilten VZE im Umfang der Differenz für Integrative Förderung auf eigene Kosten erhöhen. Die Erhöhung bedarf der Bewilligung durch die Bildungsdirektion (§ 8 Abs. 2 VSM).
Organisation	Über die Vermittlung durch den schulpsychologischen Dienst (SPD) besteht das psychotherapeutische Angebot der Schule aus einem Netz von verschiedenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Diese stehen mit ihrem unterschiedlichen Fachwissen für die spezifischen Fragestellungen und Bedürfnisse zur Verfügung.
Subsidiäre Kostenübernahme	Eine mögliche Kostenbeteiligung durch die Invalidenversicherung (medizinisch-therapeutische Massnahme) oder durch die Krankenkasse ist je nach Fragestellung und Schweregrad in Zusammenarbeit mit den Eltern zu prüfen.
 Links und Verweise	 www.sozialversicherungen.admin.ch Kreisschreiben für medizinische Eingliederungsmassnahmen (KSME) der Invalidenversicherung



Zuständigkeiten, Verfahren und Überprüfung

Zuweisung, Abklärung und Indikation	<p>Für die Zuweisung zu Abklärung und Therapie ist das Verfahren «Schulische Standortgespräche» massgebend.</p> <p>In der Regel nimmt die zuständige Schulpsychologin oder der zuständige Schulpsychologe die Abklärung vor, stellt die Indikation und verfasst einen Abklärungsbericht.</p>
Entscheidung	<p>Der Vorschlag über die anzuordnende Massnahme und über das Setting der Förderung erfolgt konsensorientiert im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs, wobei die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe die Abklärungsergebnisse erläutert und die Indikation begründet. Mit der Zustimmung durch die Schulleitung wird der Vorschlag zur Entscheidung. Bei Dissens kommen die Verfahren gemäss § 38, 39 VSG und § 25, 26 VSM zur Anwendung.</p>
Durchführungsstelle	<p>Der SPD schlägt eine geeignete psychotherapeutische Fachperson vor. Idealerweise verfügt der SPD über ein Netzwerk von verschiedenen psychotherapeutisch tätigen Fachpersonen in der Region, die sich in der Zusammenarbeit mit Schule und Eltern bereits bewährt haben. Der Vorschlag erfolgt aufgrund der sorgfältigen Abwägung verschiedener Kriterien in Bezug auf den vorliegenden Fall (z. B. Erfahrungshintergrund bei bestimmten Fragestellungen, methodische Ausrichtung, Alter und Geschlecht oder psychosozialer Hintergrund des Kindes oder Jugendlichen).</p>
Überprüfung	<p>Die therapeutische Massnahme bzw. die vereinbarten Förderziele werden halbjährlich im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs überprüft. Die Psychotherapeutin, der Psychotherapeut informiert die Anwesenden nach Absprache mit den Eltern sowie dem betreuten Kind oder Jugendlichen über die Therapiefortschritte.</p> <p>Eine schulisch indizierte Psychotherapie wird in der Regel aufgrund der Empfehlungen des SPDs aufgenommen. Deshalb nimmt der Schulpsychologe oder die Schulpsychologin idealerweise an den Überprüfungsgesprächen teil und verfolgt als Fachperson den Therapieverlauf und die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.</p>
Beurteilung	<p>Die Verantwortung für die Gesamtbeurteilung der Schülerinnen und Schüler liegt bei der Klassenlehrperson. Die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut kann bei Bedarf beratend beigezogen werden.</p>
 Links und Verweise	<ul style="list-style-type: none"> → Broschüre «Schulische Standortgespräche» im Ordner 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen» → Schulische Standortgespräche: Ein Verfahren zur Förderplanung und Zuweisung von sonderpädagogischen Massnahmen (Broschüre und CD mit Informationen und Formularen in verschiedenen Sprachen); Bezug: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich → Beurteilung und Schullaufbahnentscheide. Über das Fördern, Notengeben und Zuteilen. Bildungsdirektion Kanton Zürich, Juli 2007; Bezug: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich → Lernbericht als Beilage zum Zeugnis, voraussichtlich ab Schuljahr 2008/09

Schnittstellen und Vernetzung

Zusammenarbeit und Information	Für die Wirksamkeit einer Psychotherapie ist das Vertrauensverhältnis zwischen Therapeutin oder Therapeut und Schülerin oder Schüler von zentraler Bedeutung. Die Weitergabe von Informationen aus der Therapie geschieht deshalb in Absprache mit der Schülerin oder dem Schüler. Wichtig ist eine sorgfältige Interessensabwägung zwischen der Wahrung der Vertraulichkeit und den für den Therapiefortschritt notwendigen Informationen an das schulische und familiäre Umfeld.
Zusätzliche sonderpädagogische Massnahmen	Bei manchen Kindern und Jugendlichen kann in begründeten Fällen zusätzlich eine weitere sonderpädagogische Massnahme erforderlich sein. Nach Möglichkeit werden die Massnahmen nach Prioritäten und Förderschwerpunkten zeitlich gestaffelt. Die Zielvereinbarung im Schulischen Standortgespräch gewährleistet die Abstimmung der Massnahmen.

Personelle Rahmenbedingungen

Zulassung	<p>Die Psychotherapeutin und der Psychotherapeut, welche schulisch indizierte Psychotherapie durchführen, verfügen über eine Praxisbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (Verordnung über die nichtärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 1. Dezember 2004).</p> <p>Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die von der Gemeinde angestellt sind, erfüllen die Anforderungen der Gesundheitsgesetzgebung (§ 22 Gesundheitsgesetz).</p> <p>Die schulisch indizierte Psychotherapie kann auch von Kinder- und Jugendpsychiatern durchgeführt werden, die über eine Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung entsprechend der Gesundheitsgesetzgebung verfügen.</p>
------------------	---



Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen

Audiopädagogische Angebote



Audiopädagogische Angebote

Überblick

Die überwiegende Mehrheit der Schülerinnen und Schüler mit einer Hörbeeinträchtigung (Schwerhörigkeit, Resthörigkeit, Gehörlosigkeit) wird im Kanton Zürich integrativ geschult. Diese Kinder und Jugendlichen sind in der Regel mit Hörhilfen (Hörgeräte, Cochlear-Implantate) versorgt.

Hörbeeinträchtigungen schränken einen für den Menschen zentralen Sinneskanal ein: Die Lautsprache ermöglicht Kommunikation und Wissenserwerb in hohem Masse. Um das schulische Umfeld hörbehindertengerecht gestalten und den Lernerfolg sichern zu können, sind spezifische audiopädagogische Angebote notwendig.

Audiopädagogische Angebote umfassen insbesondere

- Audiopädagogische Beratung und
- Audiopädagogische Förderung.

Audiopädagogische Beratung richtet sich an Lehrpersonen, Klassen, Schulbehörden und Erziehungsberechtigte und die Betroffenen selber. Sie informiert über Auswirkungen von Hörbeeinträchtigungen, gibt Hinweise für die Optimierung der Lernumgebung (z. B. schallschluckende Raumausstattung, günstige Sitzposition und Beleuchtung, technische Hilfsmittel) und wirkt beratend in Fragen der sonderpädagogischen Förderung oder der weiteren Schullaufbahn.

Audiopädagogische Förderung bezieht sich unmittelbar auf die hörbeeinträchtigte Schülerin oder den hörbeeinträchtigten Schüler. Sie kann im Einzelunterricht, in Fördergruppen oder im Rahmen des Teamteachings stattfinden.

Im Kanton Zürich werden diese Leistungen in der Regel von den **Audiopädagogischen Diensten (APD) des Zentrums für Gehör und Sprache** angeboten.

Gesetzliche Grundlagen

- | | |
|---|---|
| VSG ¹ | → §§ 24–28 Verfahren und Überprüfung |
| → §§ 33–40, 3. Abschnitt: Sonderpädagogische Massnahmen | → § 29 Ausbildung |
| → § 31 Beurteilung | VSV ³ |
| → § 71 Abs. 2: Privatschulen und Privatunterricht: Anspruch auf Therapien | → § 29 Dispensation |
| VSM ² | LPVO ⁴ |
| → § 2 Besondere pädagogische Bedürfnisse | → § 2d Gemeindeeigene Vollzeiteinheiten |
| → §§ 9–10 Therapien | |

Inhaltsübersicht

Audiopädagogische Angebote	2
Überblick	2
Gesetzliche Grundlagen	2
Inhalt	3
Struktur	5

Impressum

**Umsetzung Volksschulgesetz
Sonderpädagogische Angebote**

Herausgeberin

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Gestaltung und Produktion

raschle & partner, www.raschlepartner.ch

Diese Broschüre ist Teil des Ordners 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen».

Bezugsadresse:

Lehrmittelverlag des Kantons Zürich,
Räffelstrasse 32, Postfach, 8045 Zürich
Telefon 044 465 85 85
www.lehrmittelverlag.com

1. Auflage 2007

© Bildungsdirektion Kanton Zürich

¹ Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005

² Verordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007

³ Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006


⁴ Lehrpersonalverordnung (LPVO) Änderung vom 11. Juli 2007



Inhalt

Zielgruppe und Angebotsbeschreibung

Zielgruppe	Audiopädagogische Angebote der Volksschule richten sich an Kinder und Jugendliche mit einer Hörbeeinträchtigung während der obligatorischen Schulpflicht. Der Hörverlust ist durch ein fachärztliches Gutachten belegt und berechtigt in der Regel zu IV-finanzierten Hilfsmitteln.
Angebot	<p>Im Rahmen der audiopädagogischen Förderung und Beratung wird die hörbeeinträchtigte Schülerin oder der hörbeeinträchtigte Schüler gestärkt, indem Hör-, Verhaltens- und Lernstrategien reflektiert und geübt und Lerndefizite bearbeitet werden. Wichtig sind auch die Förderung der sozialen Integration und die Vermeidung von Isolation.</p> <p>Audiopädagogische Angebote können lediglich Beratung durch die audiopädagogische Beraterin oder den audiopädagogischen Berater beinhalten oder audiopädagogische Therapie und Beratung durch die schulische Audiopädagogin oder den schulischen Audiopädagogen umfassen.</p> <p>Die audiopädagogische Förderung und Beratung wird durch speziell ausgebildete Fachpersonen – audiopädagogische Früherzieherinnen und -erzieher, (Erstberatende), audiopädagogische Beraterinnen und Berater oder schulische Audiopädagoginnen und Audiopädagogen – wahrgenommen.</p> <p>Im Folgenden wird der Einfachheit halber nur noch die Rede von Audipädagoginnen und Audiopädagogen oder von audiopädagogischen Fachpersonen sein, auch wenn sich die verschiedenen Funktionen teilweise unterscheiden.</p>
Ebene Schulbehörde und Schule	Hörbeeinträchtigungen sind eher selten. Entsprechend haben Schulbehörden und Schulen oftmals wenig Wissen und Erfahrung im Umgang mit dieser Behinderungsform. Audiopädagogische Beratung kann beispielsweise die Auswirkung der Behinderung auf die Kommunikation und das schulische Lernen aufzeigen.
Ebene Lehrperson	Lehrpersonen werden beraten bezüglich Raumakustik und Sprachverständlichkeit, einer geeigneten Sitzplatzgestaltung oder in Bezug auf den Umgang mit technischen Hilfsmitteln (wie beispielsweise der FM-Anlage, die akustische Signale drahtlos auf das Hörgerät der Schülerin/des Schülers sendet). Es werden von audiopädagogischer Seite auch Weiterbildungskurse für Lehrpersonen angeboten.
Ebene Klasse	Hörbeeinträchtigungen sind unsichtbar und für Mitschülerinnen und Mitschüler schwer nachvollziehbar. Im Rahmen von informierenden, empathiefördernden Lektionen wird simuliert, wie ein hörbeeinträchtigtes Kind hört und welche Rahmenbedingungen für eine gute Kommunikation günstig sind. In oberen Klassen kommt die Prophylaxe der Lärmschwerhörigkeit als Ziel hinzu.
Ebene Erziehungsberechtigte	Für die Erziehungsberechtigten sind die Auswirkungen der Hörbeeinträchtigung ihres Kindes oft schwer zu verstehen. Der Umgang mit den Hilfsmitteln und den Fachpersonen mit ihrer Fachsprache ist anspruchsvoll und oftmals verwirrend.

Zu beachten	Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen, haben im Bedarfsfall Anspruch auf audiopädagogische Angebote. Die Verfahren sind im § 71 Abs. 2 VSG geregelt.
 Links und Verweise	Das Angebot und die Unterstützungsformen sind im Konzept der APD definiert: www.zgsz.ch

Lern- und Förderziele

Integration als Mittel und Ziel	Das Hauptziel jeglicher pädagogischer und damit auch audiopädagogischer Arbeit ist die bestmögliche Förderung von Schülerinnen und Schülern innerhalb des Regelklassenunterrichts. In der Gemeinschaft der hörenden Kinder bewegt sich das hörbehinderte Kind in einer altersentsprechenden, normalen Sprachumgebung.
Förderplanung	Individuelle Zielsetzungen werden im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs vereinbart. Auf dieser Basis erstellt die Audiopädagogin oder der Audiopädagoge ein massgeschneidertes Beratungskonzept und eine individuelle Förderplanung, ggf. in Absprache mit weiteren Fachpersonen (z. B. der Logopädin).
Kindergarten	Vorläuferfertigkeiten für den Erwerb der Kulturtechniken sind für hörbeeinträchtigte Kinder von besonderer Bedeutung. Die erste Verschriftlichung von Sprache kann mangelnde Höreindrücke kompensieren.
Primar- und Sekundarstufe	Die Lektionentafel und die Lernziele sind für hörbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche in der Regel verbindlich. Die Dispensation von einzelnen Unterrichtsgegenständen ist in Ausnahmefällen möglich.
Lernziel-orientierung	Das Abweichen von der Lernzielverpflichtung sollte nur mit grösster Zurückhaltung und nach Vorliegen einer schulpsychologischen oder audiopädagogischen Empfehlung im Rahmen eines Schulischen Standortgesprächs vereinbart werden.

Arbeits- und Unterrichtsformen

Audio-pädagogische Beratung	Die audiopädagogische Fachperson unterstützt Lehrpersonen und weitere Fachpersonen in allen Fragen des Umgangs mit der speziellen Lernsituation eines hörbeeinträchtigten Kindes. Sie richtet sich auch an Erziehungsberechtigte und hilft mit, sowohl den aktuellen schulischen Verlauf zu gestalten, als auch die weitere Schullaufbahn zu planen.
Audiopädagogische Förderung	<p>Zwischen der audiopädagogischen Fachperson und den Lehrpersonen sind alle denkbaren Formen der Unterrichtsgestaltung und der Zusammenarbeit möglich. Dabei sind Rahmenbedingungen vor Ort und die spezifischen Schwierigkeiten des hörbeeinträchtigten Kindes bei der Wahl der Förderform wegleitend. Individuelle Schulstofflücken, die auf das mangelnde Gehör zurückzuführen sind, können am besten im Einzelunterricht aufgearbeitet werden. Strategien im Umgang des hörbeeinträchtigten Kindes mit Kameradinnen und Kameraden werden besser im Rahmen des Teamteachings angegangen.</p> <p>Besonders zu beachten ist, dass grosse Klassen die hörbeeinträchtigten Kinder und Jugendlichen sehr fordern. Eingeschränkte Möglichkeiten der Sitzplatzgestaltung und grosse Abstände zu den Mitschülerinnen und Mitschülern erschweren die Nutzung des Restgehörs und verunmöglichen das Absehen, welches sehr wichtig sein kann.</p>



Koordinierte Absprachen	Koordinierte Absprachen zwischen Lehrperson und audiopädagogischer Fachperson sind notwendig. Insbesondere soll letztere über die zukünftigen Lerninhalte orientiert werden, damit sie nicht nur Nachbereitung, sondern auch Schulstoffvorbereitung betreiben kann.
--------------------------------	---


Struktur

Ressourcen und Organisation



Besonderer Status der audiopädagogischen Angebote	Gemäss §9 Abs. 2 VSM gehören audiopädagogische Angebote zu den therapeutischen Angeboten für deren Finanzierung die Gemeinden zuständig sind. Sie unterliegen jedoch nicht dem in § 11 VSM bestimmten Höchstangebot für Therapien. Für die Finanzierung der audiopädagogischen Massnahmen ist eine Kostengutsprache der Schulpflege erforderlich.
Organisation	Die Organisation der audiopädagogischen Beratung und Förderung wird zwischen den Beteiligten vereinbart. Bei geringem Hörverlust oder sehr guten Kompensationsfähigkeiten des Kindes oder des Jugendlichen kann ein Teil der Förderung durch die schulische Heilpädagogin oder den schulischen Heilpädagogen der Schule wahr genommen werden. In diesem Fall ist eine regelmässige Fachberatung durch die audiopädagogische Fachperson angezeigt.
Anstellung	Audiopädagoginnen und Audiopädagogen sind in der Regel Mitarbeitende der APD.

Zuständigkeiten, Verfahren und Überprüfung

Abklärung, Indikation und Zuweisung	Grundvoraussetzung für die Nutzung audiopädagogischer Angebote ist ein fachärztliches Gutachten, welches die Hörschädigung bestätigt. Der konkrete Bedarf an Fördermassnahmen wird im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs unter Beizug einer audiopädagogischen Fachperson erörtert. Diese koordiniert auch die Zusammenarbeit mit Fachärztinnen und Fachärzten und (Hörgeräte-) Akustikerinnen und Akustikern.
Entscheidung	Der Bedarf an audiopädagogischer Unterstützung wird im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs unter Einbezug der Audiopädagogin/des Audiopädagogen bestimmt. Die audiopädagogische Förderung umfasst in der Regel 2 bis 4 Lektionen pro Woche, in Ausnahmefällen bei zeitlicher Befristung bis maximal 6 Lektionen. Die Rahmenbedingungen der Klasse werden bei der Festlegung des Förderbedarfs berücksichtigt. Häufig ist zusätzlich eine logopädische Therapie nötig. Die Schulleitung stellt bei der Schulbehörde Antrag auf Kostengutsprache für die audiopädagogischen Massnahmen. Mit der Zustimmung der Schulpflege wird der Vorschlag zur Entscheidung.
Überprüfung	Die audiopädagogischen sowie allenfalls zusätzlich erforderliche ergänzende Massnahmen (z. B. logopädische Therapie) bzw. die vereinbarten Förderziele werden halbjährlich im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs überprüft.

<p>Beurteilung</p>	<p>Die Verantwortung für die Gesamtbeurteilung der Schülerinnen und Schüler liegt bei der Regelklassenlehrperson. Die audiopädagogische Fachperson wird bei der Beurteilung beigezogen.</p> <p>Auf Grund einer hörbeeinträchtigung können im Schulischen Standortgespräch für einzelne Unterrichtsgegenstände individuelle Lernziele festgelegt werden in diesem Fall wird die Beurteilung in einem Lernbericht festgehalten der von der audiopädagogischen Fachperson mitverfasst wird. Ein Lernbericht kann auch erstellt werden, wenn an den Klassenlernzielen gearbeitet wird, sofern dies im Schulischen Standortgespräch entsprechend vereinbart wurde.</p>
<p>Schulinterne Zusammenarbeit</p>	<p>Koordinierte Absprachen zwischen Lehrperson, gegebenenfalls weiteren beteiligten Fachpersonen und audiopädagogischer Fachperson sind notwendig.</p> <p>Bei allfälligen Konflikten wird primär die Schulleitung und im Bedarfsfall auch die Leitung des APD beigezogen.</p>
<p> Links und Verweise</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Broschüre «Schulische Standortgespräche» im Ordner 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen» → Schulische Standortgespräche: Ein Verfahren zur Förderplanung und Zuweisung von sonderpädagogischen Massnahmen (Broschüre und CD mit Informationen und Formularen in verschiedenen Sprachen); Bezug: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich → Beurteilung und Schullaufbahnentscheide. Über das Fördern, Notengeben und Zuteilen. Bildungsdirektion Kanton Zürich, Juli 2007; Bezug: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich → Lernbericht als Beilage zum Zeugnis, voraussichtlich ab Schuljahr 2008/09

Schnittstellen und Vernetzung

<p>Sicherung der Stufenübergänge</p>	<p>Die audiopädagogischen Dienste (APD) begleiten hörbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche vom Zeitpunkt der Erfassung – die APD beinhalten auch einen Frühberatungsdienst – bis zum Abschluss der erstmaligen beruflichen Ausbildung oder dem Erwerb des Maturitätszeugnisses. Die Angebote für Vor- und Nachschulpflichtige gelten als Massnahmen der ambulanten Jugendhilfe; die Zuständigkeit liegt beim Amt für Jugend- und Berufsberatung (AJB). Da die meisten betroffenen Kinder über die APD des Zentrums für Gehör und Sprache betreut werden, kann gewährleistet werden, dass alle Stufenübergänge durch einen konstanten Fachdienst abgedeckt werden.</p>
<p>Sicherung der Zusammenarbeit</p>	<p>Da die Audiopädagogin/der Audiopädagoge von aussen kommt, ist sicherzustellen, dass Lehr- und Fachpersonen über das Angebot und die Organisation der Audiopädagogik informiert sind.</p>
<p> Links und Verweise</p>	<p>Weitere Angebote des Zentrums für Gehör und Sprache Zürich:  www.zgsz.ch</p>



Personelle Rahmenbedingungen

Ausbildung	Audiopädagoginnen und Audiopädagogen verfügen über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson. Zusätzlich benötigen sie einen von der EDK anerkannten Hochschulabschluss in Schulsicher Heilpädagogik in der Vertiefungsrichtung «Pädagogik für Schwerhörige und Gehörlose».
Anstellung	Audiopädagoginnen und Audiopädagogen sind in der Regel Mitarbeitende der APD. Die Anstellung erfolgt nach kantonalen Richtlinien über das Zentrum für Gehör und Sprache.



Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen

Kleinklasse



Umsetzung Volksschulgesetz

Kleinklasse

Überblick

Die Kleinklasse ist eine Besondere Klasse der Primar- oder Sekundarstufe. Sie umfasst das Spektrum der bisherigen Kleinklassentypen B, C und D.

Kleinklassen werden mit 8–12 Schülerinnen und Schülern geführt und von einer Schulischen Heilpädagogin oder einem Schulischen Heilpädagogen (SHP) unterrichtet.

Die Kleinklasse fördert Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf. Neben den klassen- und stufenbezogenen Lernzielen liegen wichtige Förderziele in den Bereichen allgemeines Lernen, Umgang mit Anforderungen und Umgang mit Menschen.

Der Unterricht in Kleinklassen und die darin zu erreichenden Lernziele sind auf eine hinsichtlich Alter, Leistung und Verhalten heterogene Gruppe auszurichten. Die kleinere Klassengrösse ermöglicht einen in hohem Masse differenzierten Unterricht, der an die individuellen Förderziele in den Bereichen Lernen und Verhalten der einzelnen Schülerinnen und Schüler angepasst ist.

Kleinklassen sollten nur zeitlich begrenzte Lösungen sein. In jedem Fall ist

ein Übertritt in die Regelklasse anzustreben. Schülerinnen und Schüler der Kleinklasse sollen zumindest teilweise den Unterricht in einer Regelklasse besuchen. Sie erhalten dadurch regelmässige Transfermöglichkeiten. Die Lernbereitschaft in kleineren und grösseren Lerngruppen soll hergestellt und aufrecht erhalten werden können.

Die Möglichkeit der Wiedereingliederung in die Regelklasse muss regelmässig überprüft werden. Sie kann auch schrittweise umgesetzt werden.

In der Primar- und Sekundarstufe ist die Lektionentafel verbindlich. Das bedeutet, dass keine generelle Befreiung von einzelnen Unterrichtsbereichen oder Unterrichtsgegenständen – beispielsweise vom Fremdsprachenunterricht – möglich ist.

Nach § 35 VSG ist die Kleinklasse ein fakultatives sonderpädagogisches Angebot. Sie kann ergänzend zur Integrativen Förderung (IF) innerhalb der vorgegebenen Vollzeiteinheiten auf der Primar- und der Sekundarstufe geführt werden. Das Minimalangebot an IF darf nicht zu Gunsten einer Kleinklasse unterschritten werden.

Inhaltsübersicht

Kleinklasse	2
Überblick.....	2
Gesetzliche Grundlagen	3
Inhalt	3
Struktur	5

Impressum

**Umsetzung Volksschulgesetz
Sonderpädagogische Angebote**

Herausgeberin

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Gestaltung und Produktion

raschle & partner, www.raschlepartner.ch

Diese Broschüre ist Teil des Ordners 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen».

Bezugsadresse:

Lehrmittelverlag des Kantons Zürich,
Räffelstrasse 32, Postfach, 8045 Zürich
Telefon 044 465 85 85
www.lehrmittelverlag.com

1. Auflage 2007

© Bildungsdirektion Kanton Zürich



Gesetzliche Grundlagen

VSG¹

- §§ 33–40, 3. Abschnitt: Sonderpädagogische Massnahmen
- § 31 Beurteilung
- § 32 Promotion und Übertritte

- § 4 Ausrichtung auf Regelklassen
- § 18 Kleinklassen
- § 19 Übertritt in die Regelklasse
- §§ 24–28 Verfahren und Überprüfung
- § 29 Ausbildung

VSM²

- § 2 Besondere pädagogische Bedürfnisse
- § 3 Schulung in der Regelklasse

VSV³

- § 29 Dispensation

Inhalt

Zielgruppe und Angebotsbeschreibung

Zielgruppe	<p>In Schulgemeinden, welche Kleinklassen anbieten, stehen diese Primar- und Sekundarschülerinnen und -schülern mit besonders hohem pädagogischem Förderbedarf in einzelnen oder mehreren schulisch relevanten Lebens- und Erfahrungsbereichen zur Verfügung. Zentral sind die Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> → allgemeines Lernen (z. B. Aufmerksamkeit, Gedächtnis, Lern- und Problemlösestrategien) → Schreiben und Lesen (einschliesslich Spracherwerb und Begriffsbildung) → mathematisches Lernen → Umgang mit Anforderungen (z. B. Motivation, Steuerung des eigenen Verhaltens, Umgang mit Gefühlen wie Freude und Frustration) → Umgang mit Menschen (Sozial- und Verhaltenskompetenz, Regelung von Nähe und Distanz)
Angebot	<p>Kleinklassen werden mit 8–12 Schülerinnen und Schülern in der Regel altersdurchmischte geführt und von einer oder einem SHP unterrichtet. Dadurch erweitern sich die Möglichkeiten für eine hoch individualisierte Förderung. Diese muss immer in engem Bezug zu Lernzielen und Unterricht in den entsprechenden Regelklassen stehen, denn ein wichtiges Ziel der Schulung und Förderung in einer Kleinklasse ist die Reintegration in eine Regelklasse. Schülerinnen und Schüler besuchen deshalb nach Absprache teilweise den Unterricht in einer Regelklasse. Die Integration kann auch schrittweise umgesetzt werden.</p>
Zusammenarbeit mit Fachpersonen	<p>Da Auffälligkeiten im Bereich Verhalten und Sozialkompetenz eine häufige Begründung für die Einweisung in eine Kleinklasse sind, muss in diesen Bereichen eine intensive Förderung und Entwicklung stattfinden. Dazu ist es wichtig, dass die Kleinklassenlehrperson mit den Eltern und den entsprechenden Fachpersonen (Schulpsychologie, Schulsozialarbeit, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Jugend- und Familienberatung) zusammenarbeitet.</p>


¹ Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005

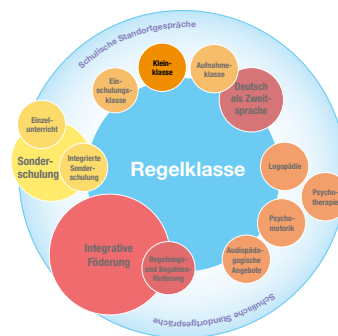
² Verordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007

³ Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006


Lern- und Förderziele

Allgemeine Förderziele	<p>Neben den Klassen- und Stufenlernzielen liegen wichtige Förderziele in den Bereichen allgemeines Lernen, Umgang mit Anforderungen und Umgang mit Menschen:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Techniken und Strategien für Lernen, Merken und Wiedergeben → Einschätzung und Umsetzung der eigenen Interessen und Ressourcen → Selbststeuerung und -kontrolle → Planung und Organisation der anfallenden Aufgaben → Einholen entsprechender Unterstützung und Hilfe → Einhalten von Regeln für Arbeit und Zusammenleben
Transfer und Bezug zu Regelklassen	<p>Zu den Lern- und Förderzielen gehört auch das Angebot von teilweise Unterrichtsbuchung in einer Regelklasse. Schülerinnen und Schüler in Kleinklassen erhalten dadurch regelmässige Transfermöglichkeiten, was dem Ziel der Reintegration dient. Die Lernbereitschaft in kleineren und grösseren Lerngruppen soll wieder hergestellt und aufrecht erhalten werden können. Die Kleinklassenlehrperson arbeitet eng mit den betreffenden Regelklassenlehrpersonen zusammen und unterstützt und berät diese.</p>
Lernzielverpflichtung und individuelle Lernziele	<p>Der Unterricht orientiert sich an den Lernzielen der jeweiligen Stufe und Klasse. Die Lektionentafel ist verbindlich. Dies bedeutet, dass keine völlige Befreiung von einzelnen Unterrichtsgegenständen – beispielsweise vom Fremdsprachenunterricht – möglich ist. Eine wichtige Aufgabe der Kleinklasse ist die Vermittlung von Strategien, wie man sich trotz erschwerten Lernvoraussetzungen Lerninhalte und Kompetenzen aneignen kann.</p> <p>Können die Lernziele in einem Unterrichtsgegenstand nicht erreicht werden, werden im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs individuelle Lernziele vereinbart, die sich gleichwohl so weit als möglich am Lehrplan zu orientieren haben.</p> <p>Das Abweichen von der Lernzielverpflichtung soll nur mit grösster Zurückhaltung und unter Einbezug von Fachpersonen oder dem schulpsychologischen Dienst vereinbart werden.</p>
Sekundarstufe	<p>Auf der Sekundarstufe liegt ein wichtiger Fokus auf der Vorbereitung auf den Übertritt in die Berufsbildung oder in eine weiterführende Schule. Dazu sollen relevante Stofflücken gezielt aufgearbeitet und der individuelle Umgang mit Anforderungen optimiert werden. Die Schülerinnen und Schüler lernen, ihre Ressourcen und Schwierigkeiten im schulischen und sozialen Bereich einzuschätzen, entsprechende Bewältigungsstrategien zu entwickeln und anzuwenden, um ihr Potential bestmöglich einsetzen zu können.</p> <p>Zu Gunsten einer ressourcen- und potentialorientierten Förderung kann auf der Sekundarstufe in begründeten Einzelfällen von der Lektionentafel abgewichen werden. Dabei muss jedoch beachtet werden, dass eine solche Abweichung für die weitere Laufbahn der Schülerin oder des Schülers einschneidende Konsequenzen haben kann. Entsprechend können Abweichungen von der Lektionentafel nur beschlossen werden, wenn ein Schulisches Standortgespräch stattgefunden hat, die Meinung von Fachpersonen oder dem schulpsychologischen Dienst eingeholt wurde und die Eltern sowie die Schülerin oder der Schüler ihr Einverständnis gegeben haben. Die Entscheidung wird im Protokoll des Schulischen Standortgesprächs festgehalten.</p>

Förderplanung und deren Umsetzung	Aufgrund der im Schulischen Standortgespräch festgelegten Förderzielvereinbarung erarbeitet die SHP, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit weiteren beteiligten Fachpersonen, die individuelle Förderplanung und setzt die vereinbarten Massnahmen um.
Überprüfung	Die Schulung in der Kleinklasse bzw. die vereinbarten Förderziele werden spätestens nach einem Jahr im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs überprüft.
Interdisziplinäre Zusammenarbeit	<p>Die Einweisung in eine Kleinklasse kann für eine Schülerin oder einen Schüler und die Eltern unter Umständen eine einschneidende Massnahme darstellen. Der Beizug des SPD im Prozess ist aufgrund der Tragweite des Entscheides empfehlenswert.</p> <p>Der Übertritt in eine Kleinklasse, die Aufenthaltsplanung sowie die Reintegration in die Regelklasse erfordern eine gute Zusammenarbeit aller Beteiligten.</p> <p>Die Gesamtverantwortung für die schulische Situation sowie die längerfristige und gesamthafte Begleitung der Schülerinnen und Schüler liegen bei der SHP als Klassenlehrperson. Sie behält die Übersicht über die im Schulischen Standortgespräch vereinbarten Förderziele und koordiniert die Tätigkeit der verschiedenen Lehr- und gegebenenfalls weiteren Fachpersonen, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten und fördern.</p>
Beurteilung	<p>Die Verantwortung für die Gesamtbeurteilung der Schülerinnen und Schüler liegt bei der SHP als Klassenlehrperson. Die Lehrpersonen der Regelklassen, die die Schülerinnen und Schüler unterrichten, werden bei der Beurteilung beigezogen.</p> <p>Alle Schülerinnen und Schüler erhalten das reguläre Zeugnis. Wurden im Schulischen Standortgespräch für einzelne Unterrichtsgegenstände individuelle Lernziele vereinbart, wird die Beurteilung in diesen Fächern in einem Lernbericht festgehalten. Ein Lernbericht kann auch erstellt werden, wenn an den Klassenlernzielen gearbeitet wird, sofern dies im Schulischen Standortgespräch entsprechend vereinbart wurde.</p> <p>Der Lernbericht ist integraler Bestandteil des Zeugnisses. Die Bildungsdirektion stellt eine entsprechende Formularvorlage zur Verfügung. Das Zeugnis und der Lernbericht werden von der SHP als Klassenlehrperson unterzeichnet.</p>
 Links und Verweise	<ul style="list-style-type: none"> → Broschüre «Schulische Standortgespräche» im Ordner 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen» → Schulische Standortgespräche: Ein Verfahren zur Förderplanung und Zuweisung von sonderpädagogischen Massnahmen (Broschüre und CD mit Informationen und Formularen in verschiedenen Sprachen); Bezug: Lehrmittelverlag des Kanton Zürich → Beurteilung und Schullaufbahnentscheide. Über das Fördern, Notengeben und Zuteilen. Bildungsdirektion Kanton Zürich, Juli 2007; Bezug: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich → Lernbericht als Beilage zum Zeugnis, voraussichtlich ab Schuljahr 2008/09



Schnittstellen und Vernetzung

Interdisziplinäre Zusammenarbeit	<p>An einer Schule sind Lehr- und Fachpersonen mit hohen beruflichen Kompetenzen und unterschiedlichen Aufgaben tätig. Zur Erfüllung des Bildungsauftrags innerhalb der gegebenen Rahmenbedingungen sind die Schulen darauf angewiesen, dass sonderpädagogische Ressourcen zielgerichtet und koordiniert eingesetzt werden. Deshalb ist es notwendig, die vorhandenen fachlichen Ressourcen in der Schule zu vernetzen und diese bei der Bearbeitung von sonderpädagogischen Fragestellungen in förderdiagnostischer, beratender oder organisatorischer Hinsicht zu nutzen (vgl. Merkblatt Fachliche Ressourcen der Schule nutzen).</p>
Zusätzliche sonderpädagogische Massnahmen	<p>Die Kleinklasse an sich ist eine sonderpädagogische Massnahme und beinhaltet eine individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler. Eine weitere sonderpädagogische Massnahme (z. B. eine Therapie) kann in begründeten Fällen zusätzlich erforderlich sein. Die Zielvereinbarung im Schulischen Standortgespräch gewährleistet die Abstimmung der Massnahmen.</p>
Übertritte	<p>Es empfiehlt sich, vor einem Übertritt in die Regelklasse oder in die nächste Stufe ein Schulisches Standortgespräch mit Einbezug der Lehrperson bzw. der SHP der aufnehmenden Klasse oder Stufe durchzuführen.</p> <p>Die SHP als Klassenlehrperson koordiniert die Weiterführung, den Unterbruch oder die Beendigung von Massnahmen gemäss den Vereinbarungen des Schulischen Standortgesprächs.</p>
 Links und Verweise	<p>→ Merkblatt Fachliche Ressourcen der Schule nutzen. Empfehlungen zur schulinternen interdisziplinären Zusammenarbeit</p> <p>→ Merkblatt Umgang mit Schülerdaten</p> <p>Die Merkblätter befinden sich im Anhang des Ordners 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen»</p>

Personelle Rahmenbedingungen

Ausbildung	<p>Die Kleinklassenlehrperson verfügt über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson auf der entsprechenden Stufe sowie über ein EDK anerkanntes Diplom in Schulischer Heilpädagogik. Fehlt die heilpädagogische Ausbildung, muss diese innerhalb von drei Jahren an einer entsprechenden Hochschule begonnen werden.</p> <p>Lehrpersonen ab dem 55. Altersjahr, die bisher in der Integrativen Schulungsform (ISF), in Kleinklassen oder als heilpädagogische Fachlehrpersonen unterrichteten, können ohne Diplom in Schulischer Heilpädagogik in einer Kleinklasse auf der Stufe ihres Lehrdiploms tätig sein, resp. bleiben.</p> <p>Für diese Lehrpersonen und für Inhaberinnen und Inhaber eines älteren Diploms in Schulischer Heilpädagogik, bietet die Hochschule für Heilpädagogik (HfH) Weiterbildungsmodulare an. Den Schulgemeinden wird empfohlen, den Lehrpersonen diese Weiterbildung zu ermöglichen.</p>
-------------------	---



Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen

Einschulungsklasse

Umsetzung Volksschulgesetz

Einschulungsklasse

Überblick

Die Einschulungsklasse ist eine Besondere Klasse der Primarstufe und wird mit max. 14 Kindern geführt. Sie schliesst an die Kindergartenstufe an und dauert ein Jahr.

In der Einschulungsklasse werden die kognitiven, sprachlichen, motorischen und sozialen Voraussetzungen für den Übertritt in die erste Regelklasse geschaffen. Obwohl keine Lernziele der Primarstufe erreicht werden müssen, ist die Einschulungsklasse ganz bewusst im Setting der Primarstufe angesiedelt, damit die Kinder sich in diesem Lern- und Lebensort zurechtfinden lernen.

Der Unterricht in der Einschulungsklasse dauert ein Jahr. Danach erfolgt der Übertritt in die 1. Regelklasse. Während ihres ersten Regelklassenjahres werden die ehemaligen Schülerinnen und Schüler der Einschulungsklasse sowie ihre Regelklassenlehrpersonen bei Bedarf im Rahmen der Integrativen Förderung (IF) begleitet.

Als Besondere Klasse ist die Einschulungsklasse ein fakultatives Angebot. Wird keine Einschulungsklasse geführt, werden die Kinder in eine 1. Regelklasse integriert und mit IF unterstützt.

Inhaltsübersicht

Einschulungsklasse	2
Überblick	2
Gesetzliche Grundlagen	2
Inhalt	3
Struktur	5

Impressum

Umsetzung Volksschulgesetz Sonderpädagogische Angebote

Herausgeberin

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt

Gestaltung und Produktion

raschle & partner, www.raschlepartner.ch

Diese Broschüre ist Teil des Ordners 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen».

Bezugsadresse:

Lehrmittelverlag des Kantons Zürich,
Räffelstrasse 32, Postfach, 8045 Zürich
Telefon 044 465 85 85
www.lehrmittelverlag.com

1. Auflage 2007

© Bildungsdirektion Kanton Zürich

Gesetzliche Grundlagen

VSG¹

- §§ 33–40, 3. Abschnitt:
Sonderpädagogische Massnahmen
- § 32 Promotion und Übertritte

VSM²

- § 2 Besondere pädagogische Bedürfnisse
- § 3 Schulung in der Regelklasse
- § 17 Einschulungsklassen
- §§ 24–28 Verfahren und Überprüfung
- § 29 Ausbildung

¹ Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005

² Verordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007



Inhalt

Zielgruppe und Angebotsbeschreibung

Zielgruppe	Die einjährige Einschulungsklasse ist für Kinder gedacht, die zum Zeitpunkt des regulären Übertritts in die Primarstufe den Lernanforderungen in der 1. Klasse noch nicht gewachsen sind und für die ein weiterer Verbleib im Kindergarten nicht angebracht ist.
Ziel: Vorbereitung auf die Lernanforderungen in der 1. Klasse	Die Einschulungsklasse ist eine Besondere Klasse, in der die Kinder individuell erfasst und gefördert werden. Ziel ist die Vorbereitung auf die Lernanforderungen in der 1. Klasse der Primarstufe hinsichtlich der körperlichen und motorischen, kognitiven, sprachlichen sowie der sozialen und emotionalen Entwicklung. Das Einschulungsjahr soll Gelegenheit bieten, durch angepassten Unterricht den Aufbau sozialer und schulischer Kompetenzen und der Lerndispositionen verstärkt zu fördern. Dazu gehören neben den Kompetenzen in den einzelnen Bildungsbereichen die Weiterentwicklung von Arbeitstechniken und -strategien, die Förderung der Konzentration, die Stärkung der Gruppenfähigkeit und der Umgang mit Anforderungen.
Zu beachten	Schulversuch Grundstufe: Die Grundstufe kann in 2–4 Jahren durchlaufen werden. Eine Einschulungsklasse ist in diesem Konzept nicht mehr vorgesehen.

Lern- und Förderziele

Orientierung an den individuellen Voraussetzungen	Die Lern- und Förderziele orientieren sich im Wesentlichen an den individuellen Voraussetzungen der einzelnen Kinder und an den Lernanforderungen an das Kind in der 1. Klasse der Primarstufe.
Förderung von Lerndispositionen	<p>Unter Lerndisposition wird die Bereitschaft verstanden, sich auf das Lernen einzulassen. Es handelt sich um situationsbezogene Lernstrategien und Fähigkeiten, gepaart mit der Motivation, etwas zu können und zu wissen. Insbesondere stehen folgende fünf Lerndispositionen im Vordergrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Interessiert sein, Neues erfahren zu wollen → Engagiert sein, sich einer Sache widmen können → Standhalten bei Herausforderungen und Schwierigkeiten → Sich ausdrücken und mitteilen können → An der Gemeinschaft partizipieren und Verantwortung übernehmen
Förderung von grundlegenden Kompetenzen	<p>In der Einschulungsklasse werden grundlegende Kompetenzen, die insbesondere für den Erwerb der Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen erforderlich sind – sogenannte Vorläuferfertigkeiten – gezielt und individuell gefördert.</p> <p>Körperliche und motorische Lernvoraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Den eigenen Körper wahrnehmen, kennen lernen und sich vorstellen können → Sich räumlich, zeitlich und kräftemässig anpassen und orientieren können → Die Ausdrucksmöglichkeiten des Körpers erweitern → Soziale Kompetenzen durch und mit Bewegung erweitern (Partner- und Gruppenspiele) → Feinmotorische Förderung (z. B. kneten, formen, schneiden, nähen) → Graphomotorische Förderung (z. B. Strichführung, Formwiedergabe)

Sprachliche Lernvoraussetzungen:

- Sprache als Kommunikationsmittel erfahren und gebrauchen
- Sprachgedächtnis schulen
- Wortschatz erweitern
- Visuelle und auditive Lautdifferenzierung
- Symbolverständnis aufbauen

Kombinatorische und mathematische Lernvoraussetzungen

- Denkvorgänge und Handlungen miteinander in Beziehung bringen
- Denkvorgänge beschreiben und begründen
- Abstraktes Denken erweitern
- Strategien zur Merkfähigkeit schulen
- Zählstrategien und -fertigkeiten entwickeln
- Mengen ordnen, vergleichen und gliedern
- Ziffern als Symbole von Mengen erfahren
- Unterscheiden und Zeichnen von geometrischen Grundformen

Soziale und emotionale Lernvoraussetzungen

- Zusammenarbeit mit anderen (Partner-, Gruppenarbeiten)
- Lernen eigene Bedürfnisse und Anliegen einzubringen
- Regeln kennen lernen und akzeptieren
- Verantwortung übernehmen (Ämtli)
- Lernen mit Konflikten angemessen umzugehen



Links und Verweise

Weitere Orientierungshilfen bieten die Lehrpläne:

- Primarstufe: www.volksschulamt.zh.ch → Downloads → Lehrplan
- Die Erprobungsfassung für die Kindergartenstufe liegt ab Herbst 2007 vor:
www.volksschulamt.zh.ch → Schulorganisation → Kindergarten

Arbeits- und Unterrichtsformen

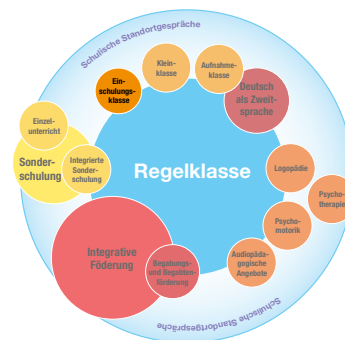
Lehrmittel

Für den Unterricht in der Einschulungsklasse bieten sich stufenübergreifende Lehrmittel (Altersbereich 4–8) sowie die im Grundstufenversuch verwendeten Lehrmittel an.

Kooperation mit der Regelklasse

Je nach örtlichen Möglichkeiten und Voraussetzungen besuchen die Schülerinnen und Schüler der Einschulungsklasse ausgewählte Lektionen in einer ersten Klasse und nehmen auch an speziellen Schulanlässen (Schulreisen, Sportanlässen, Projekttagen und -wochen) in der ersten Klasse teil.

Die Verantwortlichkeiten und Aufgaben der beteiligten Lehrpersonen werden verbindlich abgesprochen.



Unterstützung durch weitere sonderpädagogische Fachpersonen

Logopädinnen und Logopäden sowie und Psychomotorik-Therapeutinnen und -Therapeuten führen präventive Massnahmen mit grösseren Gruppen, Klassen oder auch in Form von Fachberatung für die Lehrperson durch. Über diese sogenannten fachbezogenen Interventionen fliesst das Fachwissen der therapeutischen Fachpersonen über Sprache, Spracherwerb, Schriftspracherwerb und Kommunikation bzw. über Bewegungsentwicklung und Bewegungserziehung in den Unterricht ein.

Die Planung der präventiven Intervention erfolgt in Kooperation zwischen Therapeutin oder Therapeut und Lehrperson. Dabei sind die fachlich-inhaltlichen Schwerpunkte, die Ziele, der Rhythmus und die Dauer sowie die Vorgehensweise festzulegen. Die Intervention schliesst mit einer Auswertung ab (vgl. auch Broschüren zu den Angeboten «Logopädische Therapie» und «Psychomotorische Therapie» im Ordner 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen»).

Struktur


Ressourcen, Finanzierung und Organisation

Situierung	Die Einschulungsklasse ist als Schuljahr zwischen dem Kindergarten und der ersten Klasse zu verstehen. Sie ist Teil der Primarstufe.
Fakultatives Angebot	Nach §35 VSG ist die Einschulungsklasse ein fakultatives sonderpädagogisches Angebot. Die personellen Ressourcen für die Führung einer Einschulungsklasse sind innerhalb der zugeteilten VZE der Primarstufe bereit zu stellen. Dabei darf der vorgeschriebene Mindestanteil an VZE für die IF nicht unterschritten werden.
Klassengrösse	Einschulungsklassen weisen eine Klassengrösse von höchstens 14 Schülerinnen und Schüler auf. Eine minimale Klassengrösse ist nicht vorgegeben.
Stundenplan	Für die Einschulungsklasse gilt die Lektionenzahl der 1. Klasse der Primarstufe. Die Kinder der Einschulungsklasse werden nach einem offenen Stundenplan unterrichtet, in dem die einzelnen Unterrichtsbereiche mit Ausnahme des Bereichs Sport (3 Lektionen pro Woche) nicht festgelegt werden müssen. Die Blockzeitenregelung der Schulgemeinde gilt auch für die Einschulungsklasse. Die Gemeinden sind innerhalb der zur Verfügung stehenden Ressourcen frei in der Entscheidung, ob überhaupt und wie viele Lektionen in Halbklassen erteilt werden sollen.
Organisation	Die Einschulungsklasse befindet sich in der Anlage der Primarschule. Das Geschehen im Schulhaus und auf dem Pausenplatz sind wichtige Lernfelder für die Schülerinnen und Schüler der Einschulungsklasse. Die Lehrpersonen der Einschulungsklasse und der Unterstufe arbeiten zusammen.

Zuständigkeiten, Verfahren und Überprüfung

Zuweisung	<p>Die Beurteilung, ob das Kind den Lernanforderungen in der 1. Klasse gewachsen ist, beruht auf einer Gesamtschau des Kindes in seiner jetzigen und künftigen Umgebung. Dabei sind neben dem Entwicklungsstand des Kindes auch die Bedingungen des sozialen Umfeldes und die lokalen Gegebenheiten des Schulsystems zu berücksichtigen.</p> <p>Wird im Kindergarten ein besonderer Förderbedarf in Hinblick auf den Übertritt in die 1. Klasse wahrgenommen, so wird auf Antrag der Eltern oder der Kindergartenlehrperson eine sonderpädagogische Massnahme bzw. die Zuteilung in die Einschulungsklasse im Rahmen des Verfahrens «Schulische Standortgespräche» geprüft. Am Schulischen Standortgespräch findet unter den Beteiligten eine Standortbestimmung statt, um ein gemeinsames Problemverständnis, Förderbedarf, Förderziele sowie Zuständigkeiten zu bestimmen. Der Beizug der im Kindergarten tätigen Schulischen Heilpädagogin oder des Schulischen Heilpädagogen ist in jedem Falle empfehlenswert. Der schulpsychologische Dienst kann bei Bedarf ebenfalls beigezogen werden.</p>
Entscheidung	<p>Der Vorschlag über die anzuordnende Massnahme erfolgt konsensorientiert im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs. Mit der Zustimmung der Schulleitung wird der Vorschlag zur Entscheidung. Bei Dissens kommen die Verfahren gemäss §38, 39 VSG und §25, 26 VSM zur Anwendung.</p>
Übertritt in die 1. Klasse	<p>Neben einer laufenden sorgfältigen Förderplanung wird für jeden Schüler, jede Schülerin gegen Ende des Einschulungsjahres im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs erneut eine Standortbestimmung durchgeführt. Benötigen Kinder in der ersten Klasse weitere sonderpädagogische Unterstützung, wird diese in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten vereinbart.</p>
Zu beachten	<p>Der Besuch der Einschulungsklasse wird als Schuljahr gezählt. Es handelt sich nicht um eine Repetition.</p>
 Links und Verweise	<ul style="list-style-type: none"> → Broschüre «Schulische Standortgespräche» im Ordner 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen» → Schulische Standortgespräche: Ein Verfahren zur Förderplanung und Zuweisung von sonderpädagogischen Massnahmen (Broschüre und CD mit Informationen und Formularen in verschiedenen Sprachen), Bildungsdirektion des Kantons Zürich, März 2007; Bezug: Lehrmittelverlag des Kanton Zürich, www.lehrmittelverlag.com → Beurteilung und Schullaufbahnentscheide. Über das Fördern, Notengeben und Zuteilen. Bildungsdirektion Kanton Zürich, Juli 2007; Bezug: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich, www.lehrmittelverlag.com

Schnittstellen und Vernetzung

Stufenübergreifende Vernetzung	Beim Übertritt vom Kindergarten in die 1. Klasse der Primarstufe ist die Zusammenarbeit und Vernetzung der Lehrpersonen und der sonderpädagogischen Fachpersonen der Kindergarten- und der Primarstufe von grosser Bedeutung. Die Abläufe sowie die Prinzipien der Entscheidungsfindung sollen im sonderpädagogischen Konzept der Gemeinde schriftlich festgehalten werden.
Zusätzliche sonderpädagogische Massnahmen	Eine weitere sonderpädagogische Massnahme (z. B. Therapie, DaZ) kann in begründeten Fällen ergänzend zur Einschulungsklasse erforderlich sein. Die Zielvereinbarung im Schulischen Standortgespräch gewährleistet die Abstimmung der Massnahmen. Auf dieser Stufe ist der Förderung innerhalb der Klasse der Vorzug zu geben.
 Links und Verweise	<p>→ Merkblatt «Fachliche Ressourcen der Schule nutzen». Empfehlungen zur schulinternen interdisziplinären Zusammenarbeit</p> <p>→ Merkblatt «Umgang mit Schülerdaten»</p> <p>Die Merkblätter befinden sich im Anhang des Ordners 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen».</p>

Personelle Rahmenbedingungen

Ausbildung	<p>Lehrpersonen an Einschulungsklassen verfügen über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson der Primarstufe sowie über einen von der EDK anerkannten Hochschulabschluss in Schulischer Heilpädagogik. Lehrpersonen der Kindergartenstufe mit einem Diplom in Schulischer Heilpädagogik werden mit einer Auflage für Zusatzleistungen zugelassen. Näheres regelt die Bildungsdirektion. Fehlt die heilpädagogische Ausbildung, muss diese innerhalb von drei Jahren an einer entsprechenden Hochschule begonnen werden.</p> <p>Lehrpersonen ab dem 55. Altersjahr, die bisher in der Integrativen Schulungsform (ISF), in Kleinklassen, oder als heilpädagogische Fachlehrpersonen unterrichteten, können ohne Diplom in Schulischer Heilpädagogik an einer Einschulungsklasse tätig sein, resp. bleiben.</p> <p>Für diese Lehrpersonen und für Inhaberinnen und Inhaber eines älteren Diploms in Schulischer Heilpädagogik, bietet die Hochschule für Heilpädagogik (HfH) Weiterbildungsmodule an. Den Schulgemeinden wird empfohlen, den Lehrpersonen diese Weiterbildung zu ermöglichen.</p>
-------------------	---

Glossar

Begriff	Erklärung
A Abklärung	Systematisches Sammeln und Aufbereiten von Informationen mit dem Ziel, Entscheidungen und daraus resultierende Handlungen zu begründen, zu kontrollieren und zu optimieren.
Ambulante Therapie	Therapie, welche im Gegensatz zur stationären Therapie keine Übernachtung in einer Einrichtung erfordert. In der Regel begibt sich die Schülerin oder der Schüler zur Therapeutin oder zum Therapeuten und kehrt danach wieder in die Regelklasse oder nach Hause zurück.
Anfangsunterricht	→ Deutsch als Zweitsprache -Unterricht für Schülerinnen und Schüler ohne oder mit sehr geringen Kompetenzen in der deutschen Sprache, der während etwa einem Jahr intensiv und täglich erteilt wird. In der Regel findet er in Kleingruppen statt. Er kann auch im Rahmen einer → Aufnahmeklasse oder in Ausnahmefällen als Einzelunterricht stattfinden.
Audio-pädagoginnen/Audio-pädagogen	Audiopädagoginnen/Audiopädagogen sind → Schulische Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit Vertiefungsrichtung «Pädagogik für Schwerhörige und Gehörlose.»
Audio-pädagogische Beratung	Audiopädagogische Beratung richtet sich an Lehrpersonen, Klassen, Schulbehörden und Erziehungsbeauftragte. Sie informiert über Auswirkungen von Hörbeeinträchtigungen, gibt Hinweise für die Optimierung der Lernumgebung und wirkt beratend in Fragen der sonderpädagogischen Förderung oder der weiteren Schullaufbahn.
Audio-pädagogische Förderung	Audiopädagogische Förderung bezeichnet die individuelle Förderung hörbeeinträchtigter Schülerinnen und Schüler in der Regelschule. Sie kann im Einzelunterricht, in Fördergruppen oder im Rahmen des → Teamenteachings stattfinden.
Audiopädagogische Dienste Zürich (APD)	Die Abteilung des Zentrums für Gehör und Sprache, Zürich umfasst den APD Frühförderung und die APD Förderung und Beratung.
Aufbauunterricht	→ Deutsch als Zweitsprache -Unterricht für Schülerinnen und Schülern zur Weiterentwicklung von Kompetenzen in Deutsch als Zweitsprache auf der Primar- und Sekundarstufe.
Aufnahmeklasse	→ Deutsch als Zweitsprache -Unterricht in teil- oder vollzeitlichen Aufnahmeklassen mit 8 – 14 Schülerinnen und Schülern. Aufnahmeklassen sind im Unterschied zum → Aufnahmeunterricht innerhalb des → VZE-Kontingents zu führen.
Aufnahmeunterricht	Der Aufnahmeunterricht in Deutsch als Zweitsprache dauert in der Regel drei Jahre und wird aufgeteilt in einen einjährigen → Anfangsunterricht und einen zweijährigen → Aufbauunterricht . Im Unterschied zu den → Aufnahmeklassen wird der Aufnahmeunterricht ausserhalb des → VZE-Kontingents organisiert.
Begabtenförderung	Die Begabtenförderung umfasst Angebote für Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Begabung, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des differenzierenden Unterrichts der Regelklasse übersteigt.

Begabungsförderung	Die Begabungsförderung ist ein Grundauftrag der Schule. Sie betrifft alle Schülerinnen und Schüler und erfolgt im Regelunterricht.
Besondere Klassen	Besondere Klassen sind ausserhalb der Regelklassen geführte Lerngruppen. Zulässig sind: → Einschulungsklassen , → Kleinklassen und → Aufnahmeklassen .
Besondere pädagogische Bedürfnisse	Schülerinnen und Schüler haben besondere pädagogische Bedürfnisse, wenn ihre schulische Förderung in der Regelklasse allein nicht erbracht werden kann. Sie entstehen vor allem auf Grund ausgeprägter Begabung, von Leistungsschwäche, des Erlernens von Deutsch als Zweitsprache, auffälliger Verhaltensweisen oder von Behinderung.
Binnendifferenzierung	Binnendifferenzierung (auch innere Differenzierung) bezeichnet eine Unterrichtsgestaltung, welche die individuelle Förderung einzelner Lernender innerhalb einer Klasse ermöglicht. In Regelklassen wird dies beispielsweise durch Projektarbeiten, Werkstattunterricht, ein vielfältiges Themenangebot oder Wochenplanunterricht verwirklicht, um der Heterogenität der Klasse gerecht zu werden. Im Gegensatz dazu werden die Schülerinnen und Schüler bei äusserer Differenzierung z. B. verschiedenen (Niveau-) Klassen zugeteilt.
Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	Unterstützung und Förderung von Schülerinnen und Schülern, welche eine andere Erstsprache als Deutsch sprechen. Sie erfolgt in Form von → Anfangsunterricht , → Aufnahmeklassen , → Aufnahmeunterricht oder → Aufbauunterricht .
Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK)	Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist der Zusammenschluss der 26 kantonalen Regierungsmitglieder, die für Erziehung, Bildung, Kultur und Sport verantwortlich sind.
Einschulung	Mit dem neuen → VSG erfolgt die Einschulung neu mit dem Eintritt in den Kindergarten oder in die → Grundstufe .
Einschulungsklasse	Die Einschulungsklasse ist eine → Besondere Klasse der Primarstufe für Kinder, die zum Zeitpunkt des regulären Übertritts in die Primarstufe den Lernanforderungen in der 1. Klasse noch nicht gewachsen sind und für die ein weiterer Verbleib im Kindergarten nicht angezeigt ist. Sie schliesst an die Kindergartenstufe an und dauert ein Jahr.
Fachpersonen (im sonderpädagogischen Kontext)	<ul style="list-style-type: none"> → Schulische Heilpädagoginnen/Heilpädagogen → Logopädinnen/Logopäden → Psychomotorik-Therapeuteninnen/-Therapeuten → Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten → Audiopädagoginnen/Audiopädagogen → DaZ-Lehrpersonen → Lehrpersonen für Begabungs- und Begabtenförderung → Schulpsychologinnen/Schulpsychologen → u.a.m.
Fördergruppe	(auch Kleingruppe, nicht zu verwechseln mit → Kleinklasse) Förderung einer kleinen Gruppe von Schülerinnen und Schülern durch → Schulische Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen oder DaZ-Lehrpersonen für eine begrenzte Zeit.
Förderlehrperson	→ Schulische Heilpädagogin oder Schulischer Heilpädagoge im Rahmen der → Integrierten Förderung (IF) .

F

Förderplan Förderplanung	Basierend auf einer Lernstandserfassung und allfälliger förderdiagnostischen Abklärungen sowie auf den im → Schulischen Standortgespräch festgelegten Förderzielen werden im Förderplan Lernziele und daraus abgeleitete Massnahmen oder Unterrichtselemente (Inhalte, Formen etc.) festgelegt.
Frühförderung	Sonderpädagogische Massnahmen im vorschulischen Alter, wenn festgestellt wird, dass die Entwicklung der Kinder eingeschränkt oder gefährdet ist oder sie dem Unterricht in der Volksschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können.
G Grundstufe	Die Grundstufe ist eine neue Schulstufe (Schulversuch), die zwei Jahre Kindergarten und die erste Klasse der Primarschule jahrgangsdurchmischt zusammenführt. In der Regel wird die Grundstufe in 3 Jahren durchlaufen, sie kann aber auch in 2 oder 4 Jahren absolviert werden.
H Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH)	Interkantonale Fachhochschule zur Ausbildung von heilpädagogischen Fachpersonen.
Heimatliche Sprache und Kultur (HSK)	In den Kursen in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) können mehrsprachige Schülerinnen und Schüler die Kompetenzen in ihrer Muttersprache und ihre Kenntnisse über die Herkunftskultur erweitern.
I Integration	Die schulische Integration erfolgt durch den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf.
Integrative Förderung (IF)	Zusätzliche Unterstützung und Förderung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen in der Regelklasse.
Interkulturelle Vermittlung	Die interkulturelle Vermittlung beinhaltet die Vermittlung zwischen unterschiedlichen Lebenswelten und Lebensformen im interkulturellen Kontext des Migrationsbereichs. Sie nimmt die Interessen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen wie auch von Einzelpersonen wahr, ermöglicht Begegnungen und sensibilisiert für die jeweiligen Anliegen.
Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)	Die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (International Classification of Functioning, Disability and Health, ICF) ist eine von der Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization, WHO) erstellte und herausgegebene medizinische Klassifikation zur Beschreibung des funktionalen Gesundheitszustandes, der Behinderung, der sozialen Beeinträchtigung sowie der relevanten Umweltfaktoren von Menschen.
K Kleinklasse	→ Besondere Klasse an der Primar- oder Sekundarstufe zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders hohem Förderbedarf.

Konzept des sonderpädagogischen Angebots	Jede Gemeinde erarbeitet im Rahmen der kantonalen Bestimmungen ein Konzept für ihr sonderpädagogisches Angebot.
Lehrerpersonalverordnung (LPVO)	Lehrerpersonalverordnung vom 19.7.2000.
Lehrperson	Wenn nichts anderes erwähnt wird, ist die Regelklassenlehrperson gemeint.
Logopädie	Die logopädische Therapie ist eine pädagogisch-therapeutische Massnahme, die Kinder und Jugendliche in ihrer mündlichen und schriftlichen Sprachentwicklung unterstützt, ihre Entfaltung und Kommunikationsfähigkeit fördert.
Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH)	Fachhochschule zur Ausbildung von Lehrpersonen im Kanton Zürich.
Psychomotorische Therapie	Die psychomotorische Therapie ist eine pädagogisch-therapeutische Massnahme, die bewegungsauffällige Kinder und Jugendliche in ihrer motorischen Entwicklung unterstützt und ihre Fähigkeiten im Bereich Grobmotorik (ganzer Körper), Feinmotorik (manuelle Tätigkeiten) und Grafomotorik (Schreibfertigkeit) fördert.
Psychotherapie	Therapeutische Unterstützung und Behandlung von Schülerinnen und Schülern bei psychischen Problemen und Leiden.
Schulische Heilpädagoginnen/-innen (SHP)	Schulische Heilpädagoginnen/Heilpädagogen sind Lehrpersonen mit einem heilpädagogischen Zusatzstudium. Die Ausbildung befähigt zur → Abklärung und Diagnose erschwerter Lernbedingungen sowie zur Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts und der Förderung in Zusammenarbeit mit dem Umfeld.
schulisch indiziert	Aus schulischer Perspektive sinnvoll oder notwendig.
Schulpsychologische Abklärung	Das diagnostische Vorgehen zur Klärung der psychosozialen Situation und der schulischen Leistungsfähigkeit einer Schülerin oder eines Schülers im Hinblick auf eine Lösungsfindung.
Schulische Standortgespräche	Das Verfahren «Schulische Standortgespräche» beschreibt das strukturierte Vorgehen hin zur Vereinbarung von individuellen Förderzielen → siehe Förderplanung . Es handelt sich dabei um das Verfahren zur Standortbestimmung gemäss §24 VSM.

Sonderpädagogisches Angebot	<p>Im Kanton Zürich umfasst das sonderpädagogische Angebot:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Integrative Förderung (IF) → Begabungs- und Begabtenförderung → Aufnahme- und Aufbauunterricht in Deutsch als Zweitsprache <p>Therapien:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Logopädische Therapie → Psychomotorische-Therapie → Psychotherapie → Audiopädagogische Angebote <p>Besondere Klassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Einschulungsklasse → Kleinklasse → Aufnahmeklasse <p>Sonderschulung</p>
Sonderschulung	<p>Oberbegriff für die hochschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen und Teil des → sonderpädagogischen Angebots für Kinder und Jugendliche mit sehr hohem pädagogischem Förderbedarf. Zur Sonderschulung zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Schulung in Tagessonderschulen → Schulung in Heimsonderschulen → Integrierte Sonderschulung → Sonderschulung im Einzelunterricht (Ausnahmefälle)
Sprachstand-erhebung	<p>Fachliche → Abklärung der Kompetenzen einer Schülerin oder eines Schülers in deutscher Sprache durch die DaZ-Lehrperson mit dem DaZ-Sprachstandsinstrumentarium.</p>
Teamteaching	<p>Das Teamteaching ist eine Unterrichtsform, bei der in der Regel zwei Lehrpersonen den Unterricht gemeinsam vorbereiten, durchführen und auswerten. Teamteaching ermöglicht einen qualitativ hochstehenden Unterricht, weil die Kompetenzen von Lehr- und Fachpersonen einfließen können.</p>
Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM)	<p>Vom Regierungsrat erlassene Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007.</p>
Volksschulgesetz (VSG)	<p>Von den Stimmberechtigten des Kantons Zürich beschlossenes Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005.</p>
Volksschulverordnung (VSV)	<p>Vom Regierungsrat erlassene Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006.</p>
Vollzeiteinheiten (VZE)	<p>Eine Vollzeiteinheit (VZE) entspricht einer Stelle mit einem vollen Arbeitspensum (100 Stellenprozent). Die Bildungsdirektion teilt den Schulgemeinden aufgrund der Schülerzahlen und des Sozialindexes die ihnen zustehenden VZE zu.</p>
VZE-Kontingent	<p>Vom Volksschulamt berechnete stufengebundene VZE für die ganze Schulgemeinde.</p>

Merkblatt Umgang mit Schülerdaten

(insbesondere im Zusammenhang mit dem Verfahren «Schulische Standortgespräche»)

Datenschutzrechtliche Grundsätze

Jede Bearbeitung von Personendaten muss auf einer Rechtsgrundlage beruhen (§ 4 kantonales Datenschutzgesetz [DSG]; LS 236.1). «Bearbeiten» umfasst jeden Umgang mit Daten. Bereits Kenntnissgabe oder -nahme fällt darunter. Eine Datenbearbeitung muss verhältnismässig, d.h. für die Erfüllung der Aufgaben geeignet und erforderlich sein. Daten dürfen nur zum Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist (§ 4 Abs. 4 DSG). Für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen müssen die strengen Anforderungen von § 5 DSG erfüllt sein.

Gestützt auf § 8 DSG dürfen öffentliche Organe Daten bekannt geben, wenn eine Rechtsgrundlage dafür besteht, die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt oder aber die Daten für die behördliche Aufgabenerfüllung unentbehrlich sind (= Amtshilfe). Stehen überwiegende öffentliche Interessen, offensichtlich schützenswerte Interessen einer betroffenen Person oder gesetzliche Geheimhaltungspflichten einer Datenbekanntgabe entgegen, ist diese einzuschränken oder zu unterlassen (§ 10 DSG).

Verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes ist dasjenige Organ, welches die Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben bearbeitet oder bearbeiten lässt (§ 6 Abs. 1 DSG).

Handhabung der Schülerdaten durch Schulpflege, Schulleitung, Lehrpersonen und durch weitere Personen, die Daten bearbeiten

Im Schulwesen fehlen weitgehend klare Rechtsgrundlagen, welche die Weitergabe von Personendaten regeln. Aus der Aufgabenstellung und gestützt auf den Grundsatz der Zusammenarbeit der beteiligten Organe ergibt sich eine Berechtigung für einen begrenzten Datenaustausch.

Von zentraler Bedeutung sind die Prinzipien der Verhältnismässigkeit und der Zweckbindung:

Verhältnismässigkeit:

Daten dürfen nur bearbeitet werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben geeignet und erforderlich sind. Bei einem Datenaustausch zwischen Schulpflege und Lehrkräften ist daher immer darauf zu achten, dass nur Daten weitergegeben werden, welche der Datenempfänger bzw. die Datenempfängerin zur Aufgabenerfüllung benötigt.

Zweckbindung:

Wichtig ist auch der Grundsatz der Zweckbindung der Daten: Geben etwa die Eltern der Schulpflege zu statistischen oder planerischen Zwecken Daten bekannt, dürfen sie davon ausgehen, dass diese Daten weder im Schülerdossier abgelegt noch den Lehrkräften weitergegeben werden.

Alle Aktenstücke, die einen bestimmten Schüler oder eine bestimmte Schülerin betreffen, gehören in das Schülerdossier. Es ist unzulässig, mehrere Dossiers für die gleiche Person zu führen. Wird ein Teil der Akten ausserhalb des Schülerdossiers aufbewahrt, ist im Dossier selbst ein Platzhalter zu hinterlegen, der bezeichnet, welche Aktenstücke sich wo befinden. Wenn jemand Einsichtsrecht verlangt, muss er davon ausgehen können, dass nicht noch weitere, unakturierte Unterlagen existieren. Es ist hingegen zulässig, dass die beteiligten Organe für sich Handnotizen (zur Gedächtnisstütze und häufig handschriftlich) anfertigen. Es handelt sich hierbei nicht um Akten im eigentlichen Sinn. Handnotizen müssen daher auch nicht ins Schülerdossier.

Die Gesamtverantwortung für die Schülerakten obliegt der Schulpflege. Sie muss daher für die sachgerechte Aufbewahrung der Akten sorgen. Diese dürfen für Unberechtigte nicht zugänglich sein. Insbesondere bei Gesundheitsinformationen handelt es sich um sensible Daten. Es genügt daher in der Regel, wenn die Lehrperson die Diagnose kennt; vorausgesetzt, dieses Wissen ist für eine adäquate Betreuung der Schülerin oder des Schülers nötig. Weitergehende Informationen dürfen dann herausgegeben werden, wenn die Lehrperson diese für die Unterrichtserteilung benötigt.

Diese Restriktionen gelten auch im Verhältnis unter den Lehrpersonen.

Für die Datenweitergabe des vollständigen Schülerdossiers an eine andere Schulpflege fehlt es an einer Rechtsgrundlage, es bräuchte die Einwilligung der Eltern. Im Einzelfall können die erforderlichen einzelnen Aktenstücke im Rahmen der Amtshilfe weitergegeben werden.

Schulische Standortgespräche

Das Verfahren «Schulische Standortgespräche» wurde in Bezug auf Durchführung und Protokollierung vom Kantonalen Datenschutzprüfer überprüft (vgl. Tätigkeitsbericht 9/2003 S. 26). Zusammenfassend hat sich das Verfahren als zulässig und zweckmässig erwiesen. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass in erster Linie die schulischen Leistungen und das Sozialverhalten erfasst werden dürfen. Das Privatleben hingegen grundsätzlich nicht, es sei denn, gewisse Aspekte seien unterrichtsrelevant. Sollen Angaben zu privaten Angelegenheiten gemacht werden, muss dies explizit mit der Einwilligung der Betroffenen geschehen. Die im Rahmen des Verfahrens «Schulische Standortgespräche» erhobenen Daten dürfen für keinen anderen Zweck als zur schulischen Standortbestimmung verwendet werden (Zweckbindung der erhobenen Personendaten). Weiter dürfen nur für die Aufgabenerfüllung geeignete und erforderliche Personendaten erhoben werden (kein Datensammeln auf Vorrat). Die Daten müssen zudem überprüfbar sein. Auf Werturteile ist daher zu verzichten. Besonderes Augenmerk ist auf die Information von Eltern und Schülerinnen und Schülern betreffend Ziel und Vorgehen zu legen. Wesentlich in diesem Zusammenhang ist, dass Eltern sowie Schülerinnen und Schüler jederzeit ein Recht auf Akteneinsicht haben. Dieses Einsichtsrecht beinhaltet auch die Möglichkeit, Akten kopieren zu dürfen. Wenn eine Drittperson Akteneinsicht verlangt, muss sie sich durch eine Vollmacht der betreffenden Schülerin oder des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten legitimieren können.

Die Unterlagen aus dem Verfahren «Schulische Standortgespräche» sind nur so lange aufzubewahren, bis die sich aus dem Standortgespräch ergebende Massnahme abgeschlossen ist, spätestens jedoch bis zwei Jahre nach Abschluss des letzten Standortgesprächs. Danach sind sie zu vernichten. Ansonsten gelten nicht für alle Schülerakten die gleichen Archivierungsvor-

schriften. Massgebend ist der Muster-Registaturplan für Schulgemeinden des Kantons Zürich (vgl. nachstehend «Weiterführende Information»).

Weiterführende Information

Link zum kantonalen Datenschutzgesetz: www.zhlex.zh.ch
→ einfache Suche → Datenschutzgesetz.

Auf der Website des kantonalen Datenschützers können umfangreiche Publikationen zum Thema Datenschutz abgerufen werden: z. B. www.datenschutz.ch → Themen → Schule. Wir empfehlen, diese Seite regelmässig zu konsultieren bzw. auftauchende Fragen durch den Datenschützer abklären zu lassen. Aktuelle Fragen werden im jährlich erscheinenden Tätigkeitsbericht publiziert.

Der Muster-Registaturplan für Schulgemeinden des Kantons Zürich (herausgegeben vom Staatsarchiv des Kantons Zürich) gibt detailliert Auskunft betreffend die Archivierung von Schülerakten: www.staatsarchiv.zh.ch → Archivierungshilfen für Behörden → Gemeindearchive → Hilfsmittel.

Merkblatt Fachliche Ressourcen der Schule nutzen

Empfehlungen zur schulinternen interdisziplinären Zusammenarbeit

Schulinterne interdisziplinäre Zusammenarbeit	<p>An einer Schule sind Lehr- und Fachpersonen mit hohen beruflichen Kompetenzen und unterschiedlichen Aufgaben tätig. Die schulinterne Zusammenarbeit und die gemeinsamen pädagogischen Anliegen der Schulkonferenz sind im Schulprogramm festgelegt. Je nach Regelungen, Grösse und Organisationsform können in den Schulen zusätzliche Gefässe für die interdisziplinäre Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich sinnvoll sein, um die vorhandenen fachlichen Ressourcen in der Schule zu vernetzen und diese bei der Bearbeitung von sonderpädagogischen Fragestellungen zu nutzen.</p>
Freiräume und Leitplanken	<p>Das Volksschulgesetz (VSG) und die darauf Bezug nehmende Verordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) weisen den Schulen erhöhte Kompetenzen und Entscheidungsfreiräume zu, wenn es darum geht, sonderpädagogisch relevante Situationen einzuschätzen und adäquate Massnahmen einzuleiten. Im Interesse der Chancengerechtigkeit haben alle Schulen gewisse Leitplanken zu beachten, wie beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none">→ die zur Verfügung stehenden Vollzeiteinheiten (VZE) für den sonderpädagogischen Bereich;→ die verbindliche Durchführung von schulischen Standortgesprächen;→ die verpflichtende Zusammenarbeit mit unterstützenden Diensten;→ die Wahrnehmung der Entscheidung über Massnahmen durch die Schulleitung resp. durch die Schulpflege (§§ 37–39 VSG, §§ 24–28 VSM) <p>Im Folgenden werden als Anregung organisatorische Varianten kurz skizziert, die bei Bedarf die Regelungen im Schulprogramm ergänzen können.</p>
Kleine Schulen: Fachliche Partnerschaft mit engem Kontakt zur Schulleitung	<p>In kleinen Schulen ist in der Regel je eine Person mit einem zumeist kleinen Pensum für ein sonderpädagogisches Fachgebiet zuständig. Es ist wichtig, dass diese Personen eine Art «fachliche Partnerschaft» bilden, um über die Zusammenarbeit mit den Regelklassenlehrpersonen hinaus das sonderpädagogische Angebot der Schule als Ganzes im Blickfeld zu behalten. Damit kann der Vereinzelung der sonderpädagogischen Angebote vorgebeugt werden.</p> <p>Für die Schulleitung ist die fachliche Partnerschaft der sonderpädagogisch tätigen Fachpersonen¹ wichtige Ansprechpartnerin in sonderpädagogischen Fragen. Weil aufgrund der teilzeitlichen Anstellungen selten alle sonderpädagogischen Fachpersonen gleichzeitig an der Schule arbeiten, empfiehlt es sich, regelmässige Termine zu vereinbaren, die nach Bedarf auch von der Schulleitung wahrgenommen werden können.</p>

¹ Als sonderpädagogische Fachpersonen werden hier der Einfachheit halber alle Fachpersonen bezeichnet, die Massnahmen im Rahmen der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen durchführen.

Grössere Schulen: Bildung eines interdisziplinären Teams

Übersteigt eine Schule eine bestimmte Grösse (beispielsweise 200 Schülerinnen und Schüler), muss die schulinterne Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich stärker strukturiert werden. Die Bündelung der sonderpädagogischen Ressourcen in so genannte «interdisziplinäre Teams» hat sich vielerorts bewährt. Das interdisziplinäre Team ist ein koordinierendes und beratendes Gremium, dem in erster Linie die sonderpädagogisch tätigen Fachpersonen der Schule angehören. Es hängt von der Grösse der Schule ab, ob alle sonderpädagogisch tätigen Fachpersonen im interdisziplinären Team vertreten sind oder ob Delegationen bestimmt werden. Die Schulleitung kann ständiges Mitglied sein oder bei der Klärung von spezifischen Fragestellungen teilnehmen. Sie muss jedenfalls über die Tätigkeiten des interdisziplinären Teams informiert sein. Je nach Aufgaben des interdisziplinären Teams sind Rolle und Mitwirkung der Schulpsychologie zu definieren. Neben den sonderpädagogisch tätigen Fachpersonen sollen auch die Regelklassenlehrpersonen mit einer Delegation vertreten sein.

Das interdisziplinäre Team kann beispielsweise von Lehrpersonen angegangen werden, um Fragen im Zusammenhang mit Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen zu besprechen (→ siehe Broschüre «Schulische Standortgespräche» im Ordner 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen»). Insbesondere kann das interdisziplinäre Team in dieser Phase als Beratungs- und Triagegremium dienen: Gemeinsam wird besprochen, welches die nächsten Schritte sein könnten, um die Situation zu verbessern.

Weil alle «Erbringer» von sonderpädagogischen Leistungen innerhalb der Schule im interdisziplinären Team anwesend oder vertreten sind, können auch organisatorische Fragen, die sich aus Schulleitungsentscheidungen bezüglich sonderpädagogischer Massnahmen ergeben, in diesem Gremium besprochen werden (z.B. Umgang mit Wartefristen, Zusammenarbeitsformen).

Zu beachten

Es gibt keine organisatorischen Einheitslösungen. Wichtig ist, dass jede Schule einen Modus findet, in welchem die vorhandenen fachlichen Ressourcen gebündelt und sonderpädagogische Fragestellungen professionell und effizient bearbeitet werden können. Die Rolle der Schulleitung muss sorgfältig geklärt werden. Das interdisziplinäre Team kann keine Aufgaben übernehmen, die gemäss der gesetzlichen Grundlagen bei der Schulleitung liegen.

Es empfiehlt sich, Organisationsform, Zusammensetzung und Aufgaben im sonderpädagogischen Konzept der Gemeinde oder der Schule festzuhalten.

Zehn Leitsätze für die Entwicklung des sonderpädagogischen Konzepts für den Kanton Zürich

Der Ausrichtung des sonderpädagogischen Angebots werden die zehn folgenden Leitsätze zugrunde gelegt. Diese wurden vom Bildungsrat im Juli 2006 verabschiedet.

Grundsätze

1. **Alle Kinder und Jugendlichen von der Geburt bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben ein Recht auf Bildung und Förderung mit dem Ziel einer möglichst umfassenden Integration in die Gesellschaft.**
2. **Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden als wichtige Partner wahr- und ernst genommen.**
3. **Integrative Schulungsformen sind die Regel, separative Massnahmen sind zu begründen.**

Verantwortlichkeit von Kanton und Gemeinde

4. **Der Kanton gestaltet und steuert das sonderpädagogische Angebot.**
5. **Die Gemeinde stellt die Umsetzung von sonderpädagogischen Massnahmen für alle Kinder und Jugendlichen von der Geburt bis zum vollendeten 20. Altersjahr sicher.**

Volksschule als Zusammenwirken von Regel- und Sonderschulbereich

6. **Die Zusammenarbeit zwischen dem Regel- und dem Sonderschulbereich dient dem Ziel der Integration.**
7. **Die Tragfähigkeit der Regelschule wird durch Umlagerung von Ressourcen (fachlich, personell, finanziell) aus dem Sonderschulbereich gestärkt.**
8. **Die Kompetenzen der anerkannten Institutionen im Sonderschul- und Vorschulbereich werden im Rahmen erweiterter Leistungsaufträge für die Regelschule nutzbar gemacht.**

Fachkompetenz und Effizienz

9. **Im sonderpädagogischen Bereich tätige Personen sind den Anforderungen entsprechend ausgebildet.**
10. **Die zur Verfügung stehenden Ressourcen werden effizient und wirkungsorientiert eingesetzt.**